



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2015/4

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der
Bediensteten der ÖBB

Bundesimmobilien-
gesellschaft m.b.H.;
Follow-up-Überprüfung

Landesstudios des
Österreichischen Rundfunks

Rechnungshof
GZ 860.171/002-1B1/15

**Auskünfte**

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im März 2015



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.;
Follow-up-Überprüfung**

Landesstudios des Österreichischen Rundfunks



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Geburungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinanderge-reiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts sowie der Bundesministerien für	
BMF	Finanzen	
BMVIT	Verkehr, Innovation und Technologie	
	Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB	5
BMWFW	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	
	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung	123
ORF	Wirkungsbereich der Stiftung des öffentlichen Rechts Österreichischer Rundfunk	
	Landesstudios des Österreichischen Rundfunks	161



R
H



Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	10

BKA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts sowie
der Bundesministerien für

BMF

Finanzen

BMVIT

Verkehr, Innovation und Technologie

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

KURZFASSUNG	14
-------------	----

Prüfungsablauf und -gegenstand	39
--------------------------------	----

Österreichische Bundesbahnen	39
------------------------------	----

Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten	49
---	----

Prüfkompetenz des BMF hinsichtlich krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen	63
--	----

Pensionsrecht	66
---------------	----

Berechnung der Pensionen	79
--------------------------	----

Finanzielle Auswirkungen der Reformen des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamten sowie der RH-Empfehlungen	90
---	----

Schlussempfehlungen	112
---------------------	-----

ANHANG

Anhang A1: Nebengebühren Bundesbeamte	116
---------------------------------------	-----

Anhang A2: Kontoerstgutschrift	117
--------------------------------	-----

Anhang B: Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen	119
---	-----

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	ÖBB-Bedienstete	43
Tabelle 2:	ÖBB-Pensionisten	45
Tabelle 3:	Ruhestandsversetzungen der Bundesbahnbeamten	47
Tabelle 4:	Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte im Aktivstand	52
Tabelle 5:	Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte im Ruhestand	53
Tabelle 6:	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	55
Abbildung 1:	Regelpensionsalter (altersbedingte Ruhestandsversetzung ohne Abschläge) der ÖBB im Vergleich mit dem tatsächlichen Pensionsantrittsalter	57
Tabelle 7:	Vorzeitige Ruhestandsversetzungen der Bundesbahnbeamten	60
Abbildung 2:	Regelpensionsalter (altersbedingte Ruhestandsversetzung ohne Abschläge von der Bemessungsgrundlage)	77
Tabelle 8:	Normkarriereverläufe für die Berechnung der Pensionshöhe	91
Tabelle 9:	Pensionshöhe und gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel des Normkarriereverlaufs Fahrdienstleiter; Pensionsalter 65 Jahre	92
Tabelle 10:	Pensionshöhe und gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel des Normkarriereverlaufs Verschieber; Pensionsalter ÖBB 61,5 Jahre, Bund 65 Jahre	92
Tabelle 11:	Pensionshöhe und gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel des Normkarriereverlaufs Hilfskraft; krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung mit 52 Jahren	93



Tabellen Abbildungen

- Abbildung 3:** Gesamthaft erhaltene Pensionshöhe bei einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren für den Fahrdienstleiter ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten _____ 95
- Abbildung 4:** Abschlagsfreies Pensionsantrittsalter Fahrdienstleiter ÖBB bzw. Bund; gesamthaft erhaltene Pensionshöhe des Fahrdienstleiters ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten _____ 97
- Abbildung 5:** Abschlagsfreies Pensionsantrittsalter Verschieber ÖBB bzw. Bund; gesamthaft erhaltene Pensionshöhe des Verschiebers ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten _____ 99
- Abbildung 6:** Abschlagsfreies Pensionsantrittsalter Hilfskraft ÖBB bzw. Bund; gesamthaft erhaltene Pensionshöhe der Hilfskraft ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten _____ 101
- Abbildung 7:** Gesamthaft erhaltene Pensionshöhe beim Normkarriereverlauf Fahrdienstleiter, Verschieber und Hilfskraft der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten: vorzeitige krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung mit 52 Jahren _____ 104
- Abbildung 8:** Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben: nach dem Pensionsrecht der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund_ 107
- Abbildung 9:** Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung bei vorzeitiger krankheitsbedingter Versetzung in den Ruhestand mit 52 Lebensjahren bis Ableben: nach dem Pensionsrecht der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund_ 109

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen
BB-PG	Bundesbahn-Pensionsgesetz
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
d.h.	das heißt
DO	Dienstordnung
EUR	Euro
exkl.	exklusive
f. / ff.	folgende
gem.	gemäß
GJ	Geburtsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g).F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
J	Jahr(e)
lit.	litera (Buchstabe)



Abkürzungen

max.	maximal
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NGZ	Nebengebührenzulage
ÖBB	Österreichische Bundesbahn(en)
p.m.	per Monat
PG 1965	Pensionsgesetz 1965
PSB	Pensionssicherungsbeitrag
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vs.	versus
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl



[Redacted area]

**BKA BMF BMVIT**

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts sowie
der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie**

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Im Zeitraum 2002 bis 2013 belief sich das Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten – das waren die bis 1995 aufgenommenen definitiv gestellten Bediensteten der ÖBB – auf durchschnittlich 52,49 Jahre. Demgegenüber stieg die frühestmögliche gesetzliche altersbedingte Ruhestandsversetzung für Bundesbahnbeamte im gleichen Zeitraum von 54,75 Jahren auf 59 Jahre.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 lag bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei 51,1 Jahren, jenes der organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2011) bei 53,7 Jahren und jenes der altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei 58,6 Jahren.

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt, nur weniger als 10 % altersbedingt.

Aufgrund des überaus hohen Anteils der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen entwickelten die ÖBB ein Programm einer altersgerechten Teilzeit, das ab Juli 2014 Bundesbahnbeamten ab 54 Lebensjahren eine reduzierte Wochenarbeitszeit ermöglicht. Dieses Programm soll dazu beitragen, die Bediensteten gesund am Arbeitsplatz zu erhalten und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen.

Die im Zeitraum 2004 bis 2011 aufgrund von Organisationsänderungen in den ÖBB vorgenommenen 8.552 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen verursachten dem Bund Mehrausgaben von rd. 843 Mio. EUR gegenüber einer altersbedingten Ruhestandsversetzung. Solche vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen nahmen die ÖBB infolge einer entsprechenden strategischen Vorgabe des BMVIT ab 2012 nicht mehr vor.

Das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten war im Bundesbahn-Pensionsgesetz geregelt. Die Systematik der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamten mit einer Parallelrechnung von Pensionsrecht



Kurzfassung

(Rechtslage 2004 gedeckelt gegenüber der Rechtslage 2003) und dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes war gleichartig zu jener der Bundesbeamten. Unterschiede bestanden jedoch in einem deutlich geringeren abschlagsfreien Pensionsalter für Bundesbahnbeamte, im Verzicht auf Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Rechtslage 2003) und in einer um sechs Jahre längeren Gewährung eines Verlustdeckels. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH – diese Empfehlungen betrafen Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung, die Harmonisierung der Geltungsdauer des Verlustdeckels sowie die Festsetzung der jährlich steigenden pauschalierten Nebengebührenzulage und des sinkenden Pensionssicherungsbeitrags auf die Werte des Jahres 2014 – beinhaltete ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 920 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziel der Geburungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung der im Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), dem Bundesbahngesetz und den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) festgelegten Pensionsrechte jener vor 1996 in den Dienststand der ÖBB aufgenommenen definitiv gestellten Bediensteten, die das BB-PG als Bundesbahnbeamte bezeichnet. (TZ 1)

Österreichische Bundesbahnen

Organisation

Das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen wurde mit dem Bundesbahngesetz 1992 als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit aus dem Bundeshaushalt ausgegliedert. Im Jahr 2004 wurde das bisher bestehende Unternehmen in die neu errichtete Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft (ÖBB-Holding AG) eingebbracht und die Betriebe in weiterer Folge in Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung innerhalb der Holdingstruktur integriert bzw. umgewandelt. Die bestehenden Dienstverhältnisse der Bediensteten gingen auf die neuen Gesellschaften über, welche folglich die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten sowie den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortführten; der Bund hatte deren Pensionsaufwand zu tragen. Die für die Kontrolle des Beitrags zur Deckung des Pensionsaufwands erforderliche Verordnung zur Festlegung der Daten und der Art der Übermittlung war noch nicht erlassen worden. (TZ 2)



Kurzfassung

BKA BMF BMVIT

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Rechtliche Rahmenbedingungen und Ausgangslage

Mit dem Pensionsreformgesetz 2001 wurde das Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) erlassen und damit das Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB auf bundesgesetzlicher Grundlage neu geregelt. Die ÖBB-Holding AG beauftragte die innerhalb des ÖBB-Konzerns eingerichtete ÖBB-Shared Service Center GmbH mit der administrativen Durchführung der Pensionsangelegenheiten jener Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem BB-PG hatten. Die dadurch konzernweit einheitliche Zuständigkeit für die Ruhestandsversetzungsverfahren und die einheitliche Pensionsberechnung durch die ÖBB-Shared Service Center GmbH war zweckmäßig. (TZ 3)

Personalaufwand für aktive ÖBB-Bedienstete

Die bis zum Jahr 1995 aufgenommenen Bediensteten der ÖBB waren weitgehend definitiv gestellt (Bundesbahnbeamte) und unterlagen einem eigenen Pensionsrecht. Ihre Pensionsrechte sind Gegenstand dieses Berichts. Die ab dem Jahr 1996 aufgenommenen Bediensteten wurden nicht mehr definitiv gestellt und unterlagen pensionsrechtlich dem ASVG. (TZ 4)

Der Gesamtstand der ÖBB-Bediensteten sank in den Jahren 2008 bis 2013 von 46.056 auf 41.176; das entsprach einer Reduktion um 10,6 %. Die Anzahl der Bundesbahnbeamten sank im selben Zeitraum von 28.539 auf 23.154 um 18,9 %. Dadurch verringerte sich der Anteil der Bundesbahnbeamten am Gesamtpersonalstand in diesem Zeitraum von 62 % auf 56 %. Der Personalstand der Angestellten/Arbeiter stieg von 14.582 auf 15.262; das entsprach einer Erhöhung um 4,7 %. (TZ 4)

Der Gesamt-Personalaufwand stieg in den Jahren 2008 bis 2013 von 2,284 Mrd. EUR auf 2,341 Mrd. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 2,5 %. Damit war trotz der Personaleinsparungen von mehr als 10 % im Überprüfungszeitraum eine Erhöhung der Personalausgaben eingetreten. Diese beruhte größtenteils auf den jährlichen Gehaltssteigerungen und Struktureffekten (Vorrückungen in den Gehaltsschemen). (TZ 4)



Kurzfassung

Aufwand für ÖBB-Pensionisten

Die Anzahl der Bezieher einer ÖBB-Bundesbahnbeamtenpension (Pensionisten, Witwen und Waisen) sank von 2008 bis 2013 von 72.693 auf 68.468; das entsprach einer Reduktion um 5,8 %. (TZ 5)

Die Ausgaben für diese ÖBB-Bundesbahnbeamtenpensionen (Pensionisten, Witwen und Waisen) stiegen im selben Zeitraum von 1,93 Mrd. EUR auf 2,07 Mrd. EUR; das entsprach einer Steigerung um 7,2 %. Durch die steigenden Ausgaben für die ÖBB-Bundesbahnbeamtenpensionen von 2008 bis 2013 und gleichzeitig sinkenden Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge stieg der Netto-Pensionsaufwand für den Bund in diesem Zeitraum – trotz sinkender Anzahl von Beziehern – von 1,52 Mrd. EUR auf 1,69 Mrd. EUR; das entsprach einer Steigerung um 11,3 %. Durch die systemimmanente Verschlechterung des Verhältnisses der Anzahl der aktiven Bundesbahnbeamten zu jener der pensionierten Bundesbahnbeamten ist ein weiterer Anstieg des Netto-Pensionsaufwands zu erwarten. (TZ 5)



Kurzfassung

BKA BMF BMVIT
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB
Anzahl Ruhestandsversetzungen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe 2008 bis 2013
Ruhestandsversetzungen der Bundesbahnbeamten							
Ruhestandsversetzung der Bundesbahnbeamten							
							Anzahl (Anteil in %)
krankheitsbedingt ¹	908 (42,5 %)	560 (29,7 %)	427 (36,2 %)	288 (30,5 %)	421 (90,5 %)	531 (92,8 %)	3.135 (43,6 %)
organisatorisch bedingt ²	1.180 (55,2 %)	1.261 (66,8 %)	719 (60,9 %)	618 (65,5 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	3.778 (52,6 %)
altersbedingt ³	50 (2,3 %)	66 (3,5 %)	35 (3,0 %)	37 (3,9 %)	44 (9,5 %)	41 (7,2 %)	273 (3,8 %)
Summe	2.138	1.887	1.181	943	465	572	7.186
Durchschnittsalter bei Ruhestandsversetzung (Bundesbahnbeamte)							Durchschnitt 2008 bis 2013
							in Lebensjahren
krankheitsbedingt ¹	50,88	50,39	51,27	51,22	51,13	52,18	51,13
organisatorisch bedingt ²	52,93	52,94	54,57	55,47	-	-	53,66
altersbedingt ³	57,93	57,56	59,02	59,35	59,39	58,96	58,56
Jahresdurchschnitt	52,18	52,34	53,51	54,32	51,91	52,67	52,74

¹ § 131 lit. b Dienstordnung (DO) (krank, zeitlich befristet), § 2 Abs. 2 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 2 BB-PG (dienstunfähig, von Dienstes wegen), § 2 Abs. 2 Z 1 und 2, § 5 Abs. 6 BB-PG (Schwerarbeit, von Dienstes wegen)

² § 131 lit. a DO (organisatorisch, zeitlich befristet, von Dienstes wegen), § 2 Abs. 2 Z 5 BB-PG (organisatorisch, von Dienstes wegen)

³ § 2 Abs. 1 Z 1 BB-PG (61,5 J alt, 42 J Dienstzeit, auf Ansuchen), § 2 Abs. 1 Z 3 BB-PG (Ruhegenuss-Höchstausmaß und Wartefrist, auf Ansuchen), § 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 1 Z 3 BB-PG (Ruhegenuss-Höchstausmaß und Wartefrist, von Dienstes wegen)

Quellen: ÖBB-Shared Service Center GmbH; RH

Der Anteil der organisationsbedingten Ruhestandsversetzungen lag in den Jahren 2008 bis 2011 zwischen rd. 55 % bis 65 %, jener der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen zwischen rd. 30 % bis 40 % aller Ruhestandsversetzungen (siehe auch TZ 11 und 12). Somit betrug der gesamte Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen (krankheitsbedingt und organisatorisch bedingt) in den Jahren 2008 bis 2011 über 90 %. In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt, nur weniger als 10 % altersbedingt. Die Anzahl der altersbedingten Ruhestandsversetzungen war im gesamten Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 mit rd. 50 Fällen pro Jahr sehr gering und entsprach lediglich einem Anteil von durchschnittlich rd. 3,8 %. (TZ 6)



Kurzfassung

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 lag bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei rd. 51,1 Jahren, jenes der organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2011) bei rd. 53,7 und jenes der altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei rd. 58,6 Jahren. (TZ 6)

Die Anzahl der Ruhestandsversetzungen von Bundesbahnbeamten reduzierte sich von 2008 bis 2013 von 2.138 pro Jahr auf 572. (TZ 6)

Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten

Kündigungsschutz

Die ÖBB-Bediensteten waren Angestellte nach den Regeln des Privatrechts; die vor 1996 in den Dienststand der ÖBB aufgenommenen Bediensteten wurden weitgehend definitiv, das heißt unkündbar gestellt. Nur mit der Rechtskraft einer strafgerichtlichen Verurteilung war der Bundesbahnbeamte zu entlassen; im Falle einer einjährigen ununterbrochenen Krankheitsdauer war er in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand zu versetzen. Das zwar unkündbare, aber privatrechtliche Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten wurde mit der Versetzung in den Ruhestand vom aktiven Dienstverhältnis in ein „Ruhestandsverhältnis“ umgewandelt. Die Pensionsansprüche der Bundesbahnbeamten richteten sich an die ÖBB, wobei dieser Pensionsaufwand vom Bund zu tragen war. (TZ 7)

Auf Antrag des Bundesbeamten wurde sein provisorisches Dienstverhältnis bei Vorliegen bestimmter Definitivstellungserfordernisse und nach sechs Jahren definitiv gestellt. Eine Kündigung des definitiven Dienstverhältnisses war nicht möglich, es wurde lediglich aus anderen Gründen, wie etwa durch Entlassung, aufgelöst. (TZ 7)

Bundesbahnbeamte wiesen daher einen im Vergleich mit den Bundesbeamten weitgehend gleichwertigen Kündigungsschutz auf. (TZ 7)

Pensionsbeiträge

Ab 2000 hatten Bundesbahnbeamte aufgrund des BB-PG einen Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 10,25 % zu entrichten. Für die Geburtsjahrgänge von 1955 bis 1975 galt hinsichtlich der Bezugsanteile über der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für den Pensionsbeitrag ein (abnehmender) Prozentsatz zwischen 7,89 % (Geburtsjahr 1955) und 4,40 % (Geburtsjahr 1975). (TZ 8)



Kurzfassung

BKA BMF BMVIT

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Der Dienstnehmer-Pensionsbeitrag der Bundesbeamten lag für die Geburtsjahrgänge bis 1954 bei 12,55 %. Danach sanken die Dienstnehmer-Pensionsbeiträge für die Bezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 12,40 % (Geburtsjahr 1955) schrittweise auf 10,68 % (Geburtsjahr 1975); für die darüber liegenden Anteile reduzierte sich der Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 11,73 % (Geburtsjahr 1955) auf 5,90 % (Geburtsjahr 1975). (TZ 8)

Die Bundesbahnbeamten hatten sohin Dienstnehmer-Pensionsbeiträge zu leisten, die im Vergleich mit den Bundesbeamten weitgehend gleichwertig waren. (TZ 8)

Pensionssicherungsbeiträge

Bundesbahnbeamte des Aktivstands hatten ab 1998 zusätzlich zum Dienstnehmer-Pensionsbeitrag einen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten. Für Bundesbahnbeamte der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1975 galten abnehmende Prozentsätze zwischen 3,69 % (Geburtsjahr 1955) und 2,06 % (Geburtsjahr 1975) bzw. für jene, die gemäß Rechtslage 2003 nach dem 30. Juni 2021 in den dauernden Ruhestand zu versetzen gewesen wären, zwischen 2,54 % (Geburtsjahr 1955) und 1,42 % (Geburtsjahr 1975). (TZ 9)

Bundesbahnbeamte im Ruhestand hatten seit 1994 Pensionssicherungsbeiträge zu entrichten. Seit 2004 galt ein Pensionssicherungsbeitrag von 5,8 %, der sich bis zum Jahr 2020 schrittweise, abhängig von dem Kalenderjahr, in dem der Ruhegenuss erstmals gebührte, auf 3,5 % verringerte. (TZ 9)

Aus der Differenz des Pensionsantrittsalters – das gesetzliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten war ursprünglich um mehr als fünf Jahre niedriger als jenes der Bundesbeamten und blieb auch im Endausbau der Pensionsreformen noch dreieinhalb Jahre niedriger – ergab sich in Bezug auf die geleisteten Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge sowie die im Ruhestand noch zu leistenden Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte ein im Durchschnitt deutlich geringerer Eigendeckungsgrad der gesamthaft zu erwartenden Pensionsleistung als für den Bundesbeamten. (TZ 9)



Kurzfassung

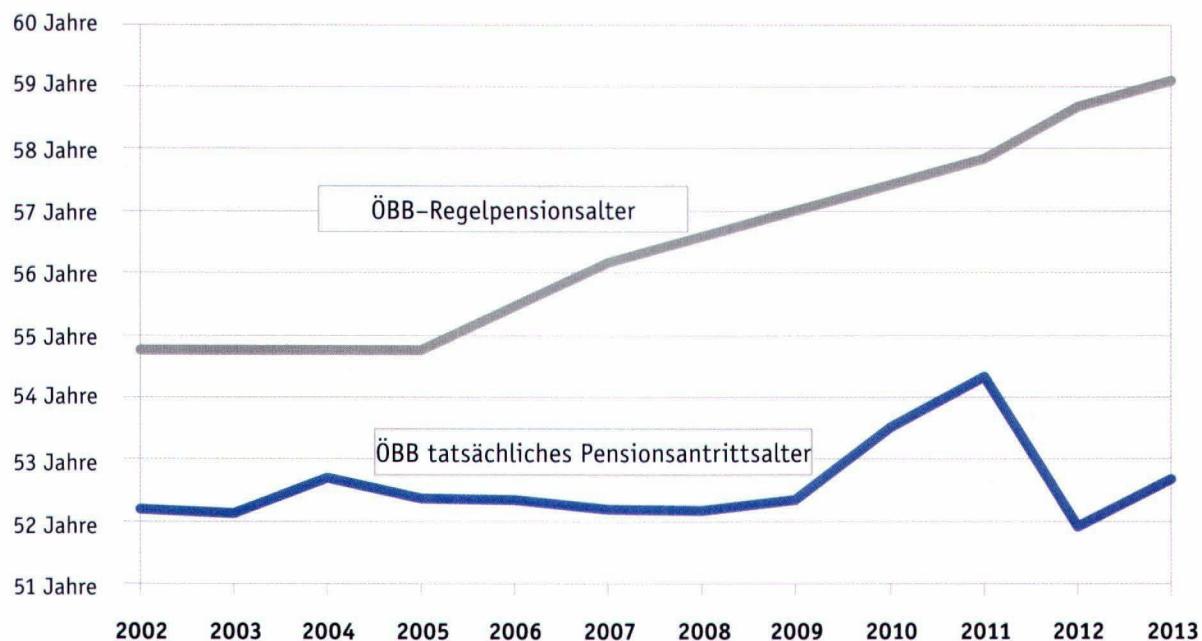
Pensionsalter der Bundesbahnbeamten

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten stieg aufgrund der Pensionsreformen des Bundes bis 2008 auf rd. 60,11 Jahre. Von 2009 bis 2013 stagnierte die geplante weitere Steigerung des Pensionsantrittsalters bei rd. 60,5 Jahren aufgrund der Verlängerung der abschlagsfreien „Hacklerregelung“ bis 2013. (TZ 10)

Das frühestmögliche gesetzliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten belief sich nach der Rechtslage 2003 (Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß) auf eine Dienstzeit von 35 Jahren (gerundet) und eine Wartefrist. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen war die altersbedingte Versetzung in den Ruhestand bis 2004 (am Beispiel eines Dienstantritts mit 18 Jahren und 10 Monaten) ab einem Alter von 54,75 Jahren möglich. Bis 2019 stieg das gesetzliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten schrittweise auf 61,5 Jahre an. (TZ 10)

Das faktische durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten belief sich im Zeitraum 2002 bis 2013 auf nur 52,49 Jahre. Obwohl die Pensionsreformen für die Bundesbahnbeamten gleichzeitig mit jenen der Bundesbeamten erfolgten und einen Anstieg des erforderlichen Pensionsantrittsalters und der erforderlichen Gesamtdienstzeit mit sich brachten, blieb das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten in diesem Zeitraum weitgehend gleich niedrig. Auch wurde die Differenz zwischen gesetzlichem und faktischem Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten immer größer. (TZ 10)

Regelpensionsalter (altersbedingte Ruhestandsversetzung ohne Abschläge) der ÖBB im Vergleich mit dem tatsächlichen Pensionsantrittsalter



Quelle: RH

Vorzeitige Ruhestandsversetzungen wegen Organisationsänderung

Gemäß den für Bundesbahnbeamte geltenden Pensionsbestimmungen konnte eine Ruhestandsversetzung aufgrund von Organisationsänderungen erfolgen. Diese Regelungen sollten u.a. auch strukturelle Anpassungen nach der Privatisierung der ÖBB ermöglichen. In den Jahren 2004 bis 2011 erfolgten in Summe 8.552 Ruhestandsversetzungen nach dieser Bestimmung. Der Anteil an der Gesamtzahl der Pensionierungen betrug in diesem Zeitraum im Durchschnitt mehr als 55 %, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 53,15 Jahre. Demgegenüber ist das frühestmögliche Lebensalter, mit dem eine altersbedingte Ruhestandsversetzung gemäß BB-PG möglich war, im genannten Zeitraum von 54,75 Lebensjahren auf 57,83 Lebensjahre gestiegen. Die 2004 bis 2011 vorgenommenen 8.552 Ruhestandsversetzungen aufgrund der für Organisationsänderungen geltenden Bestimmungen erfolgten somit zwischen ein- bis viereinhalb Jahren vor der frühestmöglichen altersbe-



Kurzfassung

dingten Ruhestandsversetzung. Hierdurch ergab sich für den Bund, der die Kosten für die Pensionen der Bundesbahnbeamten zu tragen hatte, eine zusätzliche Pensionslast für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen vorzeitigen Ruhestandsversetzung und der frühestmöglichen altersbedingten Ruhestandsversetzung von insgesamt 843 Mio. EUR. (TZ 11)

Aufgrund einer strategischen Vorgabe des BMVIT an die ÖBB, ab 2012 keine Ruhestandsversetzungen wegen Organisationsänderungen vorzunehmen, unterblieb ab 2012 diese Art der Ruhestandsversetzung. (TZ 11)

Vorzeitige Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

Mit der Pensionsreform kam es auch für Bundesbahnbeamte zu einer schrittweise steigenden Erhöhung des Pensionsantrittsalters. Die Rechtslage im Übergangszeitraum führte zu einem schrittweisen Anstieg der frühestmöglichen altersbedingten Ruhestandsversetzung von 54,75 Lebensjahren im Jahr 2004 auf 61,5 Lebensjahre ab dem Jahr 2019. Gleichzeitig betrug 2004 bis 2013 der Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen (krankheitsbedingt oder organisatorisch) durchschnittlich rd. 92 %. Gerade in Anbetracht des – im Vergleich mit anderen Pensionssystemen – geringeren gesetzlichen (altersbedingten) Pensionsantrittsalters der Bundesbahnbeamten war dieser hohe Anteil besonders zu kritisieren. (TZ 12)

Maßnahmen der ÖBB zur Erhöhung des realen Pensionsantrittsalters

Die ÖBB hatten bereits Maßnahmen betreffend den Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bediensteten eingeleitet. Diese setzten sich u.a. aus den drei Schwerpunkten „Gesundheitsförderung“, „Betriebliche Wiedereingliederung“ und „Projekt Arbeit und Alter“ zusammen. Im Einzelnen setzte sich die Gesundheitsförderungskampagne „Gesund und Fit 2015“ aus den Schwerpunkten Ernährung (im Jahr 2012), Bewegung (im Jahr 2013) und Mentale Gesundheit (im Jahr 2014) zusammen. Diese galt österreichweit für alle ÖBB-Bediensteten. Der Schwerpunkt „Betriebliche Wiedereingliederung“ zielte auf Bemühungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. Reintegration nach längerem Krankenstand ab. (TZ 13)

Ziel des „Projekts Arbeit und Alter“ der ÖBB war die Schaffung von Rahmenbedingungen, damit Bedienstete länger gesund und leis-



Kurzfassung

tungsfähig im Aktivstand verbleiben konnten. Das hiezu entwickelte Modell der Altersteilzeit sah eine maximal vierjährige ÖBB-interne altersgerechte Teilarbeitszeit vom 54. bis zum 57. Lebensjahr, danach die (ab 2015 mögliche) gesetzliche Altersteilzeit vom 58. Lebensjahr bis zur altersbedingten Ruhestandsversetzung vor. Im Rahmen der altersgerechten Teilarbeitszeit der ÖBB konnte die Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden auf 81,25 % reduziert werden. Die im Projekt der altersgerechten Teilarbeitszeit gewählte Systematik der aliquoten Reduzierung von Arbeitszeit und Gehalt war angemessen. Die gesetzliche Altersteilzeit ab dem 58. Lebensjahr ermöglichte danach eine Reduzierung auf 50 % bei Lohnausgleich von 25 % gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz. Das ÖBB-Modell der altersgerechten Teilarbeitszeit soll erstmals ab Juli 2014 ermöglicht werden. (TZ 13)

Prüfkompetenz des BMF hinsichtlich krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen

Ab August 2002 bedurfte eine krankheitsbedingte Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß dem BB-PG in jedem Einzelfall der Zustimmung durch das BMF. Im Falle, dass die ÖBB im Rahmen des krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungsverfahrens zum Ergebnis der dauernden Dienstunfähigkeit des Bundesbahnbeamten kamen, hatten die ÖBB den Akt einschließlich der Arbeitsplatzbeschreibung, des medizinischen Gutachtens der Pensionsversicherungsanstalt und der Beurteilung durch die ÖBB an die zuständige Abteilung des BMF zur Genehmigung zu übermitteln. Bei Ablehnung der dauernden Ruhestandsversetzung durch das BMF verblieb der Bedienstete aufgrund der vorliegenden medizinischen Gutachten im zeitlichen Ruhestand. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgte, sofern eine Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nicht eintrat, die rechtlich vorgesehene Versetzung in den dauernden Ruhestand. Nach Angaben der zuständigen Abteilungen des BMF und der ÖBB sei das vorliegende Zustimmungserfordernis des BMF zu dauernden Ruhestandsversetzungen von Bundesbahnbeamten verwaltungsaufwändig und im Ergebnis ineffizient. (TZ 14)

Pensionsrecht

Pensionsrecht der Bundesbeamten

Die Systematik der Ruhegenussberechnung der Pensionssicherungsreform (Rechtslage 2004) der Bundesbeamten mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren war im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit zweckmäßig und sparsam. (TZ 15)



Kurzfassung

Die Berechnung der Ruhegenüsse der Bundesbeamten nach dem Pensionskonto des APG (Parallelrechnung von Rechtslage 2004 und Pensionskonto ab Geburtsjahrgang 1955) war beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen tragen in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegenüsse der Bundesbeamten bei. (TZ 15)

Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten

Die Systematik der Ruhegenussberechnung für Bundesbahnbeamte mit der Parallelrechnung von Rechtslage 2004 (maximal 40-jährige Durchrechnung der Bezüge) und Pensionskonto nach Art des APG entsprach jener der Bundesbeamten. Unterschiedlich waren bei den Bundesbahnbeamten jedoch die Pensionsantrittsvoraussetzungen (früheres Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten), die Abschläge (keine Abschläge für Bundesbahnbeamte in der Rechtslage 2003), der 7 %-Verlustdeckel (wesentlich längere Anwendung des Deckels bei Bundesbahnbeamten) und die Höhe der Bemessungsgrundlage (83 % ÖBB, 80 % Bund). (TZ 16)

Nebengebührenzulage

Bei den Bundesbahnbeamten waren die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss sowie die Grundlage für die Berechnung der dafür in der Aktivzeit zu leistenden Dienstnehmer-Pensionsbeiträge – der Nebengebührendurchschnittssatz – pauschaliert und unabhängig von den in der Aktivzeit tatsächlich geleisteten Nebengebühren. Die zum Ruhegenuss gebührende Nebengebührenzulage stieg jährlich schrittweise von 10 % im Jahr 2003 auf 15 % bei Pensionierung im Jahr 2020, die zugehörige Begrenzung stieg im gleichen Zeitraum von 10 % auf 12,5 % eines bestimmten Gehaltsansatzes. Diese Anhebung der Zulage dämpft die möglichen Einsparungen aus der bisherigen Pensionsreform. Die Prozentsätze des Nebengebührendurchschnittssatzes (für die zu leistenden Pensionsbeiträge) wurden zwar parallel zur Nebengebührenzulage erhöht, die erhöhten Beiträge fielen aber nur kurzzeitig an. Dadurch waren die in der Aktivzeit geleisteten erhöhten Pensionsbeiträge nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu der im Ruhestand bezogenen erhöhten Nebengebührenzulage. (TZ 17)



Kurzfassung

BKA BMF BMVIT

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Legistische Zuständigkeit für das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten

Die gemäß Bundesministeriengesetz beim BMVIT gelegene Zuständigkeit für Angelegenheiten der ÖBB umfasste auch die Kompetenz für das BB-PG. Die faktische Wahrnehmung der legistischen Angelegenheiten des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamten erfolgte allerdings durch das BKA. Die Zuständigkeit in legistischen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten war nicht klar geregelt. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten systematischen Ähnlichkeit der Pensionsrechte der Bundesbahnbeamten einerseits und der Bundesbeamten andererseits wäre eine Zusammenführung der legistischen Angelegenheiten im BKA sinnvoll und zweckmäßig. Auch lag die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bei den Pensionen der Bundesbahnbeamten nicht in einer Hand: Die budgetäre Verantwortung trug das BMF, die legistische und organisatorische das BMVIT. (TZ 18)

Pensionsantrittsvoraussetzungen der Bundesbahnbeamten

Bundesbahnbeamte konnten – abhängig vom konkreten Ruhestandsversetzungsgrund – auf Ansuchen oder von Dienstes wegen in den Ruhestand versetzt werden. Die Pensionsantrittsvoraussetzungen waren u.a. je nach altersbedingter, krankheitsbedingter oder organisatorisch bedingter Ruhestandsversetzung verschieden. Die altersbedingte Versetzung in den Ruhestand stieg im Übergangszeitraum von 58 Jahren und einer Dienstzeit von 38 Jahren und 6 Monaten auf 61,5 Jahre und 42 Jahre Dienstzeit (ab dem 2. Quartal 1956 Geborene). Alternativ dazu erfolgte die altersbedingte Ruhestandsversetzung nach Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstmaß (83 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage) und Wartefrist. Die Anwartschaft war, abhängig vom Ausmaß der vor dem Jahr 2004 angefallenen Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, nach 35 bis 45 Jahren erreicht. Die Wartefrist stieg wiederum, abhängig vom konkreten Zeitpunkt des Erreichens der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstmaß, zwischen dem 4. Quartal 2000 und dem 2. Quartal 2014 von 2 auf 60 Monate. (TZ 19)

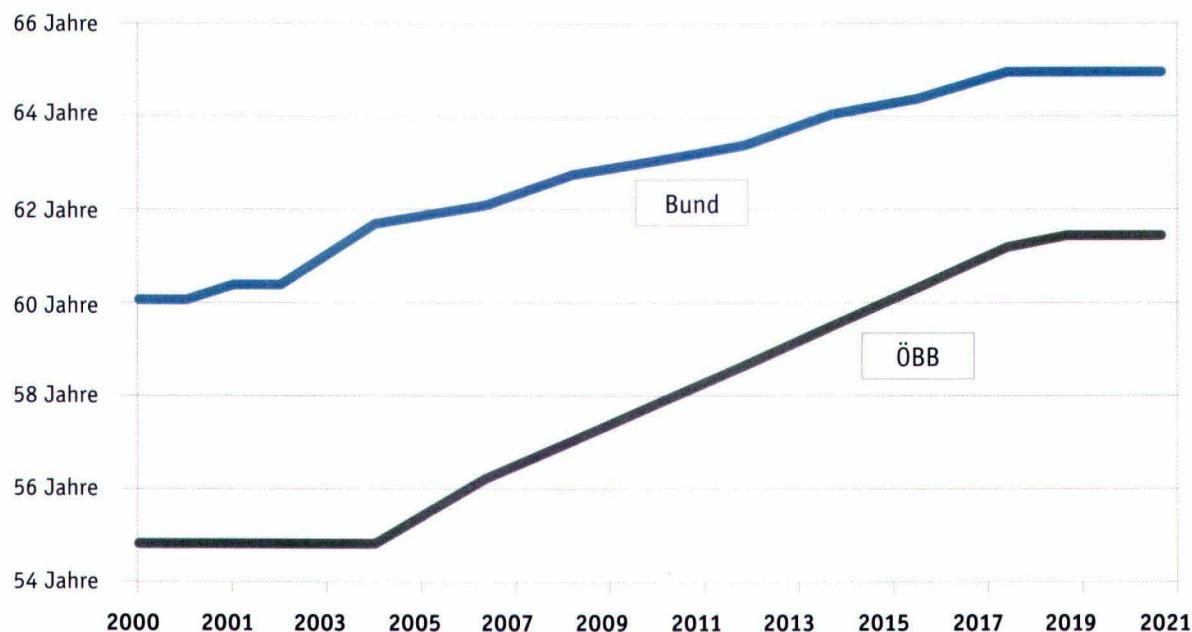
Diese Rechtslage im Übergangszeitraum führte (am Beispiel eines Dienstantritts mit 18 Jahren und 10 Monaten) zu einem schrittweisen Anstieg der frühestmöglichen (altersbedingten) Ruhestandsversetzung von 54,75 Lebensjahren im Jahr 2004 auf 61,5 Lebensjahre (und 42 Jahren Gesamtdienstzeit) ab dem Jahr 2019. Bei Erreichen

Kurzfassung

dieses Alters (und der erforderlichen Gesamtdienstzeit) waren keine Abschläge bei der Pensionsberechnung nach dem BB-PG (Rechtslage 2004) vorgesehen. (TZ 19)

Das frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten belief sich ab 2001 auf 61,5 Jahre und stieg schrittweise auf 65 Jahre (ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952). (TZ 19)

Regelpensionsalter (altersbedingte Ruhestandsversetzung ohne Abschläge von der Bemessungsgrundlage)



Berechnung anhand eines Dienstantrittsalters von 18 Jahren und 10 Monaten

Quelle: RH

Das gesetzlich vorgesehene frühestmögliche abschlagsfreie (altersbedingte) Pensionsantrittsalter für Bundesbahnbeamte war daher sowohl im Endausbau um dreieinhalb Jahre, aber auch in den Übergangsbestimmungen teilweise um mehr als fünf Jahre niedriger als jenes der Bundesbeamten. (TZ 19)

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand

Die Dienstordnung der ÖBB sah auch eine zeitlich befristete Versetzung von Bundesbahnbeamten in den Ruhestand („zeitlicher Ruhestand“) vor. Dies war laut Auskunft der ÖBB insoweit erforder-



Kurzfassung

BKA BMF BMVIT

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

lich, als definitiv gestellte Bedienstete der ÖBB (Bundesbahnbeamte) im Krankheitsfall nach dem Auslaufen von Entgeltfortzahlung und Krankengeld (wegen des weiterhin aufrechten Dienstverhältnisses) keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhielten. Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand war krankheitsbedingt und organisatorisch bedingt zulässig. Konnte ein Beamter nicht innerhalb von drei Jahren nach der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand reaktiviert werden, war eine Versetzung in den dauernden Ruhestand von Dienstes wegen möglich. (TZ 20)

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden insgesamt 206 Bundesbahnbeamte aus gesundheitlichen Gründen in den zeitlichen Ruhestand und in weiterer Folge in den dauernden Ruhestand versetzt, obwohl die nach dieser Bestimmung erforderliche Voraussetzung eines dreijährigen zeitlichen Ruhestands noch nicht erfüllt war. (TZ 20)

Berechnung der Pensionen

Berechnung der Bundesbeamten-Pensionen

Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht des Bundes (Rechtslage 2004) errechnete sich aus einer maximal 40-jährigen Durchrechnung der Monatsbezüge (Endausbau der Reform 2028), der Bemessungsgrundlage von 80 % (Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr), dem Steigerungsbetrag (max. 100 %) aufgrund der Gesamtdienstzeit (45 Jahre im Endausbau der Reform) und einer Verlustdeckelung (zur Reduzierung der Verluste aufgrund der maximal 40-jährigen Durchrechnung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003). Diese Systematik der Ruhegenussberechnung war im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse zweckmäßig (vgl. dazu schon Bericht des RH, Reihe Bund 2009/10). (TZ 21)

Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionskonto des APG (Allgemeines Pensionsgesetz) errechnete sich aus den Beitragsleistungen des Beamten während der gesamten Aktivzeit. Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage waren – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich. Bei der Parallelrechnung setzte sich die Gesamtpension aus einem Anteil des nach dem Pensionsrecht (Rechtslage 2004) berechneten Ruhegenusses und einem Anteil der nach dem APG-Pensionskonto berechneten Kontopension zusammen. (Ab 2014 wird für ab 1976 geborene Bundesbeamte eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt-Pension vorgenommen und als Kontoerstgutschrift des APG gerechnet.) Die Methode der Pensionsberechnung nach dem

Kurzfassung

Pensionskonto des APG war beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung. Das Pensionskonto und die Parallelrechnung trugen in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei (vgl. dazu schon Bericht des RH, Reihe Bund 2009/10). [\(TZ 21\)](#)

Berechnung der Bundesbahnbeamten-Pensionen (Rechtslage 2004)

Die Höhe des Ruhegenusses für Bundesbahnbeamte (Rechtslage 2004) errechnete sich aus einer maximal 40-jährigen (Endausbau der Reform 2028) Durchrechnung des Monatsentgelts (ohne Nebengebühren) und dem Steigerungsprozentsatz (maximal 83 %) aus der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Im Endausbau der Reform waren für das Höchstmaß 45 Jahre erforderlich, im Übergangszeitraum stieg die erforderliche Gesamtdienstzeit von 35 Jahren schrittweise an. Im Falle vorzeitiger Pensionsantritte waren Abschläge vom Ruhebezug von 4,2 % pro Jahr (maximal 15 %) vorgesehen. Der 5 %- bis 10 %-Verlustdeckel reduzierte die Verluste der Ruhebezüge aufgrund der Pensionsreform der Rechtslage 2004 (maximal 40-jährige Durchrechnung, erhöhte Gesamtdienstzeit) gegenüber dem Ergebnis der Berechnung nach der Rechtslage 2003. [\(TZ 22\)](#)

Berechnung der Bundesbahnbeamten-Pensionen (Rechtslage 2003)

Die Höhe des Ruhegenusses für Bundesbahnbeamte (Rechtslage 2003) errechnete sich aus einer maximal 18- bzw. 15-jährigen (Endausbau der Reform 2020) Durchrechnung des Monatsentgelts (ohne Nebengebühren) und dem Steigerungsprozentsatz (maximal 83 %) aus der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (35 Jahre). Abschläge für vorzeitige Pensionsantritte waren nicht vorgesehen. [\(TZ 23\)](#)

Ein 7 %-Verlustdeckel gegenüber dem Letztbezug (bis zu 2.472 EUR: Wert im Jahr 2013) war allen Bundesbahnbeamten zu gewähren, die zum 30. Juni 2021 die Anspruchsvoraussetzungen der Rechtslage 2003, das waren 35 Jahre Gesamtdienstzeit und 18 Monate Wartefrist, erfüllt hätten. [\(TZ 23\)](#)



Kurzfassung

BKA BMF BMVIT

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Vergleich der Berechnung der Ruhebezüge

Die Berechnung der Pensionen der Bundesbeamten bzw. der Bundesbahnbeamten setzten sich gleichermaßen aus der Parallelrechnung des Ruhebezugs nach dem „Altast“ (Pensionsgesetz bzw. Bundesbahn-Pensionsgesetz) und nach dem APG zusammen. Unterschiedlich waren das Prozentausmaß des Steigerungsbetrags im „Altast“, der bei Bundesbeamten maximal 80 %, bei Bundesbahnbeamten maximal 83 % betrug. (TZ 24)

Ein wesentlicher Unterschied der beiden Systeme lag beim Gelungsbereich des 7 %-Verlustdeckels. Dieser war für Bundesbeamte bei Ruhestandsversetzung bis 2019, längstens jedoch – nur für die Geburtsjahrgänge bis 2. Dezember 1959 – bei Ruhestandsversetzung bis 30. November 2024 anzuwenden. Bei Bundesbahnbeamten war der 7 %-Verlustdeckel jedoch um nahezu sieben Geburtsjahrgänge länger anzuwenden, weil diese bis 30. Juni 2021 lediglich die Ruhestandsvoraussetzungen der Rechtslage 2003, das waren 35 Jahre Gesamtdienstzeit und 18 Monate Wartefrist, zu erfüllen hatten. (TZ 24)

Der dritte wesentliche Unterschied bei Berechnung der Pensionen der Bundesbeamten bzw. der Bundesbahnbeamten betraf die Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand. Die Höhe der Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand war für Bundesbeamte und Bundesbahnbeamte nur in der Rechtslage 2004 gleich. In der Rechtslage 2003 beliefen sich die Abschläge bei den Bundesbeamten auf 3 Prozentpunkte (das entsprach 3,75 %) gedeckelt mit 18 Prozentpunkten. Bei Bundesbahnbeamten waren in der Rechtslage 2003 jedoch keine Abschläge vorgesehen. Daher kamen bei diesen bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand überhaupt keine Abschläge zur Geltung, weil die Abschläge der Rechtslage 2004 wegen des 10 %-Verlustdeckels gegenüber der Rechtslage 2003 in Summe keine Auswirkungen hatten. (TZ 24)

Parallelrechnung und Kontoerstgutschrift

Die Höhe des Ruhegenusses der Bundesbahnbeamten nach dem Pensionskonto des APG errechnete sich gleichartig zu jener der Bundesbeamten. Die Gesamtpension des Bundesbahnbeamten setzte sich – wie bei den Bundesbeamten – aus einem Anteil des Ruhebezugs (hier nach den Bestimmungen des BB-PG berechnet) und einem Anteil der nach dem APG berechneten Pension zusammen. (TZ 25)



Kurzfassung

Da beim APG für Bundesbahnbeamte (definitiv gestellte Angestellte) das Regelpensionsalter des ASVG anzuwenden war, lagen für Frauen im Übergangszeitraum bis Geburtsjahr 1969 gegenüber Männern unterschiedliche Altersgrenzen für die Abschläge bzw. Zuschläge vor. [\(TZ 25\)](#)

Für die ab 1976 geborenen Bundesbahnbeamten war eine Kontoerstgutschrift im Pensionskonto des APG aus den bisher im BB-PG und im APG erworbenen Anwartschaften vorzunehmen. Die weitere Pensionsberechnung erfolgte nach dem APG durch Eintragung der künftigen Beitragsgrundlagen und deren Aufwertung. Die ÖBB-Shared Service Center GmbH plante, nach Ruhestandsversetzung dieser rd. 490 Bundesbahnbeamten mit Kontoerstgutschrift die künftige administrative Durchführung der Pensionsauszahlung der BVA gegen Kostenersatz zu übertragen. [\(TZ 25\)](#)

Finanzielle Auswirkungen der Reformen des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamten sowie der RH-Empfehlungen

Berechnung der Pensionen

Zur Beurteilung der Pensionssysteme für die Bundesbeamten und die Bundesbahnbeamten untersuchte der RH einerseits die Eckpunkte des Pensionsrechts, andererseits berechnete er die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformen auf die künftige Höhe der Pension und die künftig auf Dauer des Ruhestands erhaltene Gesamtpensionsleistung. Dazu definierten die ÖBB für die Modellrechnung des RH neun Normgehaltsverläufe für die Bedienstetengruppen (Triebfahrzeugführer, Fahrdienstleiter, Verschieber, Zugbegleiter, Facharbeiter, Hilfskraft, einfache/mittlere/höhere administrative Kraft) und ein vereinfachtes Dienstantrittsalter. Bei der Pensionsberechnung wendete der RH auf die Normgehaltsverläufe der ÖBB einmal das Pensionsrecht der ÖBB und einmal das Beamtenpensionsrecht an. Das Ergebnis dieser Berechnung war die Pensionshöhe des Bundesbahnbeamten bzw. des Bundesbeamten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum. Abschließend berechnete der RH die in Summe zu erwartende Gesamtpensionsleistung nach Umsetzung der Empfehlungen des RH und das dabei zu erwartende Einsparungspotenzial. [\(TZ 26, 27, 29\)](#)

Bei den Berechnungen zeigte sich, dass die nach dem Pensionsrecht der ÖBB ermittelten Pensionen bei jeweils gleichem Pensionsantrittsalter deutlich höher waren als jene nach dem Pensionsrecht der Bundesbeamten. Dies galt auch für die gesamthaft bis Ableben zu erwartende Pensionsleistung und dokumentiert damit den Handlungsbedarf weiterer ÖBB-Pensionsreformen. [\(TZ 26\)](#)



Kurzfassung

BKA BMF BMVIT

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Pensionshöhe und gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel des Normkarriereverlaufs Fahrdienstleiter; Pensionsalter 65 Jahre

Normkarriere Fahrdienstleiter (Beispiel Übertritt in den Ruhestand mit 65 Jahren)	Geburtsjahrgang				
	1955	1960	1965	1970	1975
in EUR					
monatliche Pension					
Pensionsrecht ÖBB	3.590	3.170	3.050	2.730	2.680
Pensionsrecht Bund	3.000	2.750	2.710	2.680	2.640
gesamthaft Pensionsleistung bis Ableben					
Pensionsrecht ÖBB	784.000	694.000	667.000	598.000	585.000
Pensionsrecht Bund	659.000	604.000	595.000	588.000	581.000

Erläuterung: Pensionssicherungsbeiträge abgezogen, ohne Nebengebührenpauschale

Quelle: RH

Pensionshöhe und gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel des Normkarriereverlaufs Verschieber; Pensionsalter ÖBB 61,5 Jahre, Bund 65 Jahre

Normkarriere Verschieber (Beispiel Regelpensionsalter ÖBB 61,5 Jahre; Bund 65 Jahre)	Geburtsjahrgang				
	1955 ¹	1960	1965	1970	1975
in EUR					
monatliche Pension					
Pensionsrecht ÖBB	2.260	2.190	2.120	1.930	1.880
Pensionsrecht Bund	2.120	2.000	1.940	1.940	1.930
gesamthaft Pensionsleistung bis Ableben					
Pensionsrecht ÖBB	669.000	589.000	569.000	520.000	504.000
Pensionsrecht Bund	466.000	440.000	427.000	425.000	424.000

Erläuterung: Pensionssicherungsbeiträge abgezogen, ÖBB mit Nebengebührenpauschale

¹ Das Regelpensionsalter ÖBB beim Normkarriereverlauf Verschieber und Dienstantritt mit 18 Jahren und 10 Monaten beträgt 59,5 Jahre bei GJ 1955 und 61,5 Jahre ab GJ 1960.

Quelle: RH



Kurzfassung

Pensionshöhe und gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel des Normkarriereverlaufs Hilfskraft; krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung mit 52 Jahren

Normkarriere Hilfskraft (Beispiel einer krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung mit 52 Jahren)	Geburtsjahrgang		
	1965	1970	1975
	in EUR		
monatliche Pension			
Pensionsrecht ÖBB	1.360	1.320	1.270
Pensionsrecht Bund	1.180	1.150	1.130
gesamthaft Pensionsleistung bis Ableben			
Pensionsrecht ÖBB	545.000	528.000	507.000
Pensionsrecht Bund	474.000	464.000	453.000

Erläuterung: Pensionssicherungsbeiträge abgezogen, ÖBB mit Nebengebührenpauschale

Quelle: RH

Finanzielle Auswirkungen der Reformen auf die Pensionshöhe bei altersbedingter Versetzung in den Ruhestand

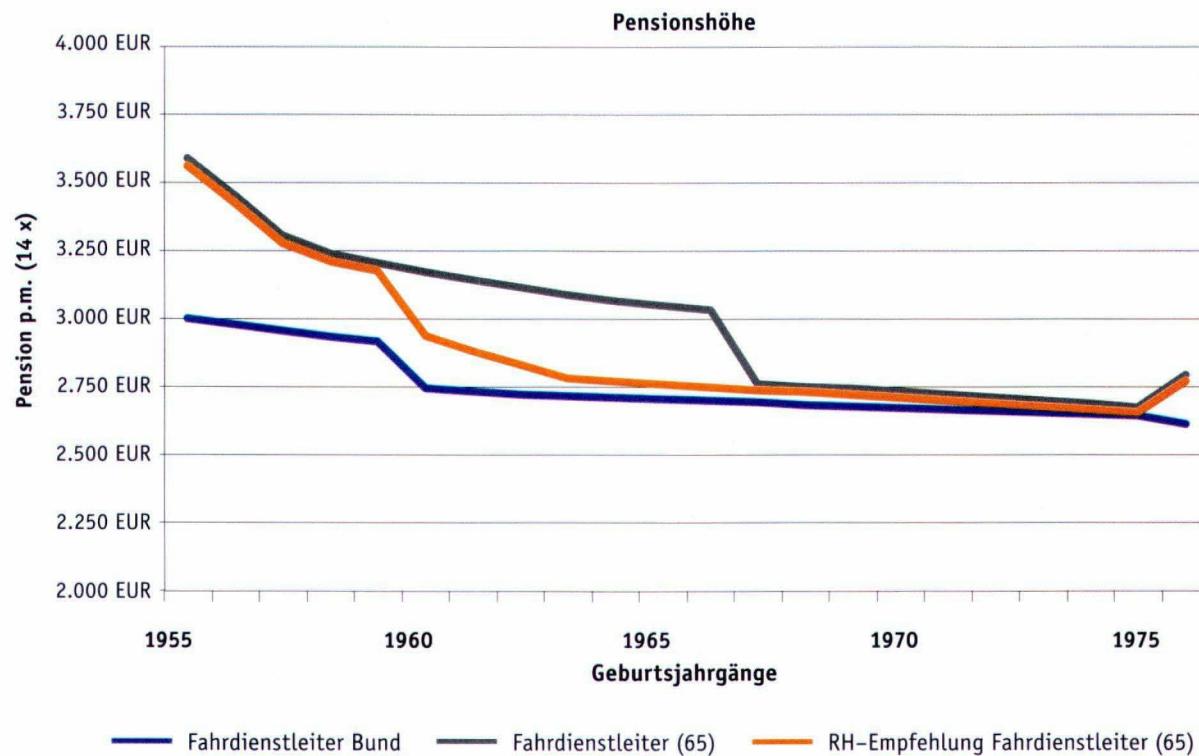
Die folgende Abbildung zeigt die künftige Gesamtpensionshöhe für den Bundesbahnbeamten bzw. den Bundesbeamten auf Grundlage des Normkarriereverlaufs Fahrdienstleiter mit einem fiktiven Pensionsantrittsalter von 65 Jahren. Die höhere Pension des Bundesbahnbeamten beruhte vorwiegend auf der im Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten zeitlich um rund sieben Geburtsjahrgänge längeren Anwendung des 7 %-Verlustdeckels und dem höheren Prozentausmaß der Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses (ÖBB 83 % gegenüber Bund 80 %). Erst die Umsetzung der Empfehlungen des RH führt insbesondere durch die Reduzierung der Dauer der Anwendung des 7 %-Verlustdeckels zu einem mit dem Bund harmonisierten Verlauf der Pensionshöhe. (TZ 27)



Kurzfassung

BKA BMF BMVIT
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Gesamthaft erhaltene Pensionshöhe bei einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren für den Fahrdienstleiter ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Fahrdienstleiter ÖBB; Geldwerte 2013
- Pensionsantrittsalter 65 Jahre
- Pensionshöhe ÖBB ohne Nebengebührenzulage (NGZ)
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

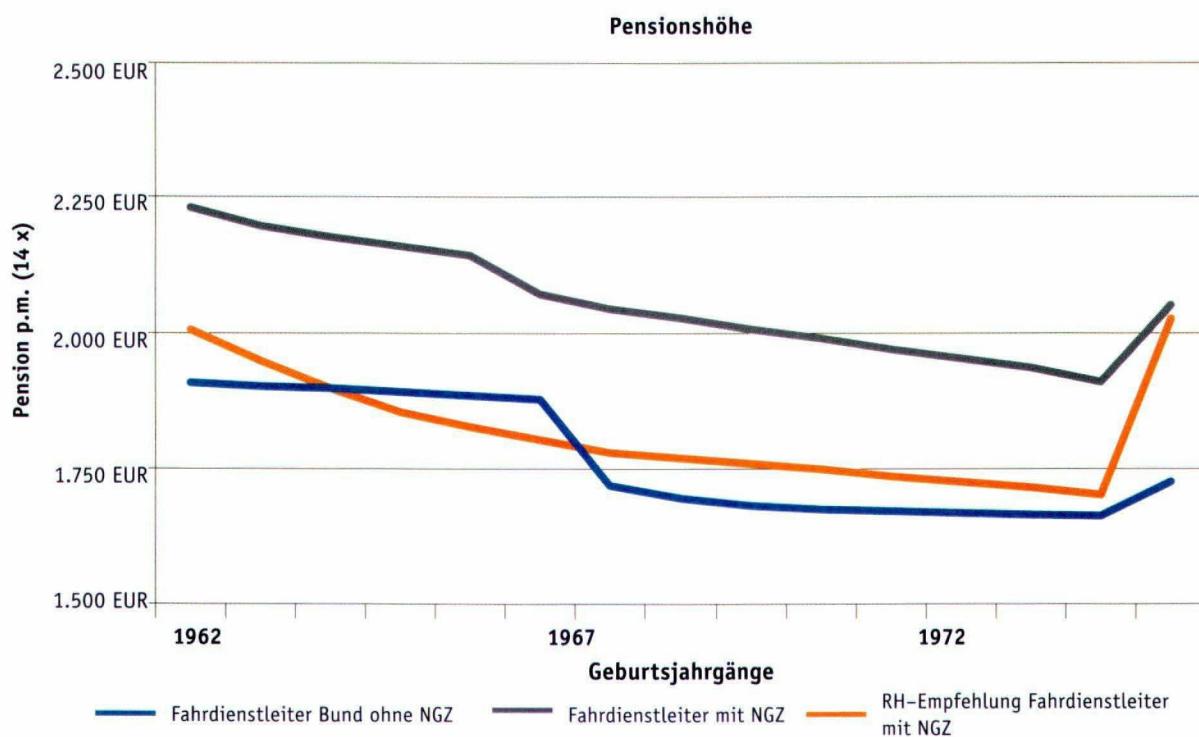
Finanzielle Auswirkungen der Reformen auf die Pensionshöhe bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand

Da das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten auch im Zeitraum 2008 bis 2013 unter 53 Jahren blieb, verglich der RH zusätzlich das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten mit jenem der Bundesbeamten bei einer jeweilig krankheitsbedingten vorzeitigen Ruhestandsversetzung mit 52 Lebensjahren. Trotz grundsätzlich gleicher Berechnungssystematiken würden Bundesbahnbeamte eine deutlich höhere Pension erhalten als Bundesbeamte. Dies beruhte auf der Abschlagsfreiheit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung in der Rechtslage 2003 im Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten. Bei Umsetzung der Empfehlungen

Kurzfassung

des RH (hier insbesondere die Einführung von Abschlägen in der Rechtslage 2003) würde das Ergebnis der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamten mit den Bundesbeamten harmonisiert. (TZ 28)

Gesamthaft erhaltene Pensionshöhe beim Normkarriereverlauf Fahrdienstleiter der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten: vorzeitige krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung mit 52 Jahren



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Fahrdienstleiter ÖBB; Geldwerte 2013
- Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebührenzulage (NGZ)
- vorzeitige Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit mit 52 Lebensjahren
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

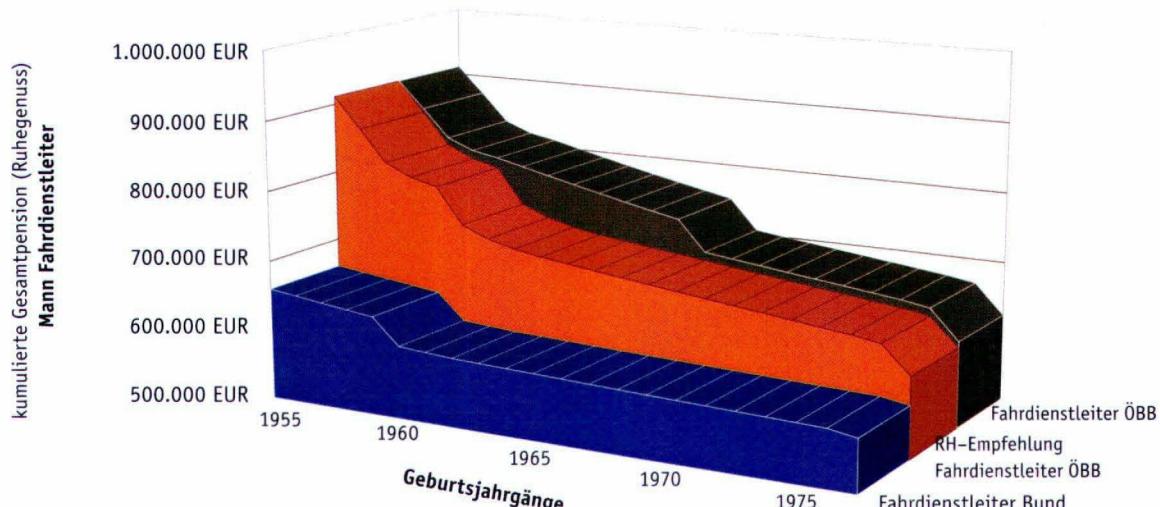
Quelle: Modellrechnung RH

Einsparungspotenzial bei Umsetzung der RH-Empfehlungen

Ergänzend berechnete der RH für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt auf Dauer der Pension bis Ableben zu erwartende Pensionsleistung (unverzinst). Dabei berücksichtigte der RH das für Bundesbahnbeamte schrittweise auf 61,5 Jahre steigende abschlagsfreie Pensionsantrittsalter bzw. für Bundesbeamte jenes von 65 Jahren. Gemäß der Modellrechnung würden die Bundesbahnbeamten, hier beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1955, wegen des sich

ergebenden Pensionsantrittsalters von 59,5 Jahren und einer folglich gegenüber Bundesbeamten um fünfeinhalb Jahre längeren Verweildauer im Ruhestand, eine im Vergleich mit dem Bundesbeamten deutlich höhere gesamthaft Pensionsleistung erhalten. Mit fortschreitenden Geburtsjahrgängen steigt das frühestmögliche Pensionsantrittsalter der ÖBB auf 61,5 Jahre, weiters wirkt auch die steigende Durchrechnungsdauer bei der Pensionsberechnung dämpfend auf die zukünftig gesamthaft erhaltene Pensionsleistung. (TZ 29)

Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben: nach dem Pensionsrecht der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund



Erläuterung: – Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Fahrdienstleiter ÖBB; Geldwerte 2013

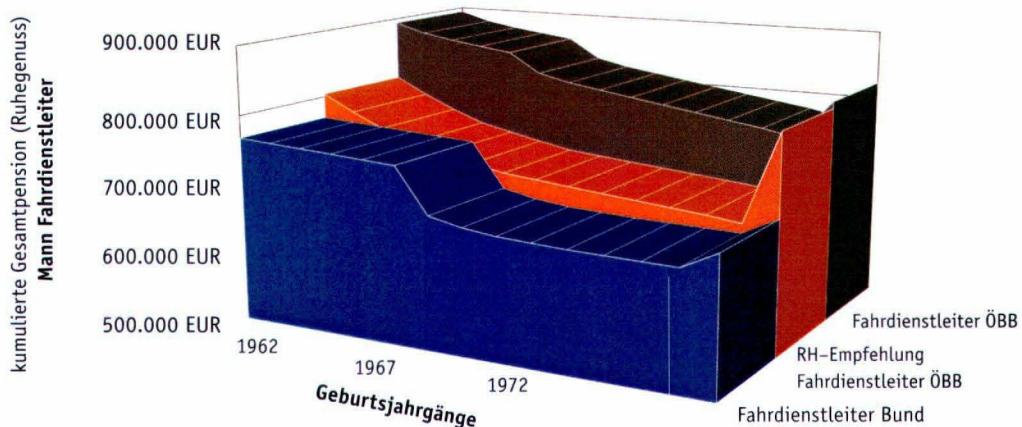
- Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebührenzulage (NGZ)
- Regelpensionsalter ÖBB steigt vom Geburtsjahrgang 1955 mit 59,5 Jahren schrittweise auf 61,5 Jahre
- Regelpensionsalter Bund 65 Jahre
- statistisches Ableben Mann 80,7 Jahre
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Weiters berechnete der RH die gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel der vorzeitigen Ruhestandsversetzung mit 52 Jahren. Da bei der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamten nach der Rechtslage 2003 keine Abschläge für den vorzeitigen Pensionsantritt erfolgten, war auch deren gesamthaft erhaltene Pensionsleistung (trotz gleichen Pensionsantrittsalters) wesentlich höher als beim Bund. Erst die Umsetzung der Empfehlungen des RH (hier die Einführung von Abschlägen in der Rechtslage 2003) würde das Gesamtausmaß der erhaltenen Pensionsleistung harmonisieren. (TZ 29)

Kurzfassung

Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung bei vorzeitiger krankheitsbedingter Versetzung in den Ruhestand mit 52 Lebensjahren bis Ableben: nach dem Pensionsrecht der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Fahrdienstleiter; Geldwerte 2013
- Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebührenzulage (NGZ)
- vorzeitige Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit mit 52 Lebensjahren;
- statistisches Ableben Mann 80,7 Jahre
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Hinsichtlich der Berechnung des gesamthaften Einsparungspotenzials bei Umsetzung aller Empfehlungen hatte der RH in früheren Gebrauchsüberprüfungen vorausgesetzt, dass alle Bediensteten mit dem Regelpensionsalter in den Ruhestand versetzt werden. Da bei den ÖBB das durchschnittliche Pensionierungsalter von 2002 bis 2013 jedoch nur rd. 52,49 Jahre betrug, wäre die Berechnung eines Einsparungspotenzials unter Annahme des altersbedingten Regelpensionsalters (61,5 Jahre) nicht schlüssig. Der RH traf daher für die Modellrechnung des Einsparungspotenzials folgende Annahmen: (TZ 29)

1. Die noch im Aktivstand befindlichen Bundesbahnbeamten mit Geburtsjahrgängen bis 1963 werden altersbedingt in den Ruhestand versetzt.
2. Unter Berücksichtigung des von den ÖBB bereits eingeleiteten Programms zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Bundesbahnbeamten wird für die Geburtsjahrgänge ab 1964 angenommen, dass der Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen auf 50 % aller Pensionierungen sinkt und diese dabei ein durchschnittliches Pensionsalter von 52 Jahren erreichen.



Kurzfassung

BKA BMF BMVIT

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

3. Die übrigen 50 % der Pensionierungen der Bundesbahnbeamten mit Geburtsjahrgängen ab 1964 erfolgen altersbedingt. (TZ 29)

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH hätte im Zeitraum 2015 bis 2050 in der Modellrechnung unter diesen Annahmen ein Einsparungspotenzial betreffend die künftig zu erwartenden Pensionsausgaben für das 2013 vorliegende Kollektiv an aktiven Bundesbahnbeamten von rd. 920 Mio. EUR (Geldwert 2013) zur Folge. (TZ 29)



Kenndaten zu Pensionen der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB)

ÖBB allgemein

Fahrgäste 2013 (Anzahl)	469 Mio.
<i>davon</i>	
<i>Schiene Nahverkehr</i>	200 Mio.
<i>Schiene Fernverkehr</i>	34 Mio.
<i>Bus</i>	235 Mio.
Verkehrsleistung Personenverkehr 2012, Schiene (in Personenkilometern)	10,3 Mrd.
Verkehrsleistung Personenverkehr 2012, Bus (in Personenkilometern)	3,0 Mrd.
Transportvolumen Güterverkehr 2012 (in Tonnen)	109,3 Mio.
Transportvolumen Güterverkehr 2012 (in Tonnenkilometern)	25,9 Mrd.
Bahnhöfe und Haltestellen (Anzahl)	1.128
Bilanzsumme 2012 (in EUR)	24,6 Mrd.
Umsatzerlöse 2012 (in EUR)	5,2 Mrd.
Gewinn vor Steuern 2012 (in EUR)	103 Mio.

Personal

	2010	2011	2012	2013
Anzahl				
ÖBB-Bedienstete	44.125	42.575	41.543	41.176
<i>davon</i>				
<i>Bundesbahnbeamte</i>	25.396	24.389	23.792	23.154
in Mrd. EUR				
Personalaufwand	2,410	2,328	2,366	2,341
Anzahl				
ÖBB-Pensionisten ¹	72.086	71.270	69.861	68.468
in Mrd. EUR				
Ausgaben für ÖBB-Pensionen	2,035	2,038	2,076	2,073
Aufwand für ÖBB-Pensionen ²	1,645	1,657	1,696	1,693

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Pensionisten, Witwen, Waisen

² Ausgaben vermindert um Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge

Quellen: Geschäftsbericht ÖBB 2013; ÖBB-Shared Service Center GmbH; RH



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis März 2014 die Gebarung des BMVIT, der Österreichischen Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft (ÖBB-Holding AG) und der ÖBB-Shared Service Center GmbH hinsichtlich des Pensionsrechts der in den Anwendungsbereich des Bundesbahn-Pensionsgesetzes (BB-PG) fallenden Bediensteten der Unternehmensgruppe der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB).

Unter das BB-PG fallen grundsätzlich die vor 1996 in den Dienststand der ÖBB aufgenommenen definitiv gestellten Bediensteten, die das BB-PG als Bundesbahnbeamte bezeichnet. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung der im BB-PG, dem Bundesbahngesetz 1992 und den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) festgelegten Pensionsrechte dieser Bundesbahnbeamten. Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2008 bis 2013.

Hingegen waren die ab 1996 aufgenommenen Bediensteten der ÖBB, die pensionsrechtlich dem ASVG unterlagen, sowie die 2003 übernommenen „Postbus-Beamten“, für die das Pensionsrecht der Bundesbeamten galt, nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Zu dem im September 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ÖBB-Holding AG im Oktober 2014, das BMF im November 2014, das BMVIT im Dezember 2014 und das BKA im Jänner 2015 Stellung. Das BKA stellte klar, dass es nur eine allgemeine Stellungnahme abgeben könne, da sich die Empfehlungen des RH nicht direkt an das BKA wendeten. Das ÖBB-Business Competence Center GmbH (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch ÖBB-Shared Service Center GmbH) nahm das Prüfungsergebnis mit Schreiben vom Oktober 2014 zur Kenntnis und verwies auf die Stellungnahme der ÖBB-Holding AG. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2015.

Österreichische Bundesbahnen

Organisation

- 2.1** (1) Das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen wurde mit dem Bundesbahngesetz 1992 als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit aus dem Bundeshaushalt ausgegliedert. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an dieser Gesellschaft oblag dem Verkehrsminister¹. Die neu geschaffene Gesellschaft setzte die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten sowie den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fort, der Bund hatte deren Pensionsaufwand zu tragen.

¹ damals Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie



Österreichische Bundesbahnen

Wie der RH in seinem Bericht „Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen“ (Reihe Bund 2014/5, TZ 15 und 46) bereits festgestellt hatte, waren gemäß § 52 Abs. 2a Z 2 Bundesbahngesetz alle jene Gesellschaften, die Mitarbeiter beschäftigten, für welche der Bund den Pensionsaufwand zu tragen hatte, verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen u.a. die für die Kontrolle des Beitrags zur Deckung des Pensionsaufwands erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die hiefür erforderliche Verordnung zur Festlegung der Daten und der Art der Übermittlung war noch nicht erlassen worden.

(2) Im Jahr 2004 wurden die Österreichischen Bundesbahnen durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003 neu strukturiert. Das bisher bestehende Unternehmen wurde in die neu errichtete ÖBB-Holding AG eingebbracht und die Betriebe in weiterer Folge in Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung innerhalb der Holdingstruktur integriert bzw. umgewandelt.

Die Anteilsrechte an der ÖBB-Holding AG waren zu 100 % dem Bund vorbehalten, ihre Verwaltung oblag dem Verkehrsminister.

Die zur Zeit der Neustrukturierung bestehenden Dienstverhältnisse gingen auf die neuen Gesellschaften über, welche folglich in die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten sowie den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen eintraten.

2.2 Der RH verwies hinsichtlich der fehlenden Verordnung nochmals auf seinen Bericht „Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen“ (Reihe Bund 2014/5) und die zugehörige Schlussempfehlung (4), wonach die im Bundesbahngesetz vorgesehene Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten, die zur Erstellung des Bundesvoranschlags und des Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrags zur Deckung des Pensionsaufwands erforderlich sind, ehebaldigst zu erlassen wäre.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Ausgangslage

3.1 (1) Durch das Bundesbahngesetz 1992 blieben die bestehenden Regelungen über das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht – Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954, Teilbeschäftigenordnung 1977, Gastarbeiterordnung, Dienstordnung, Besoldungsordnung für die Bahnbetriebsärzte 1977 – vorerst unberührt. Der Vorstand hatte jedoch die notwendigen Verhandlungen zur Erarbeitung neuer Rechtsgrundlagen für neu in ein Arbeitsverhältnis eintretende Bedienstete zu führen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen



Österreichische Bundesbahnen

BKA BMF BMVIT

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

(AVB) am 1. Jänner 1996 entsprochen. Die AVB galten für alle Dienstverhältnisse zu den ÖBB, somit auch für jene Bediensteten, die bereits vor dem Inkrafttreten der AVB bei den ÖBB beschäftigt waren. Für diese enthielten die AVB umfangreiche Übergangsbestimmungen.

Die AVB wurden über den Abschluss der Einzeldienstverträge mit den neu eintretenden Bediensteten als Vertragsschablone rechtlich wirksam und bildeten die Grundlage für die Gestaltung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse. Sie ordneten an, dass die bisher im Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts bestehenden Regelwerke außer Kraft treten.

(2) Mit dem Pensionsreformgesetz 2001 wurde das Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) erlassen und damit das Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB auf bundesgesetzlicher Grundlage neu geregelt. Das BB-PG regelt demnach

- die Versetzung in den dauernden Ruhestand
 - jener Angestellten der ÖBB, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1996 gemäß § 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung eingegangen wurde, bzw.
 - jener Lohnbediensteten, Gastarbeiter und Sondervertragsbediensteten, deren Dienstverhältnisse vor dem 1. Jänner 1995 eingegangen wurden und die gemäß § 67 Abs. 7 oder 8 AVB in ein (definitives oder provisorisches) Dienstverhältnis übernommen wurden, und
 - die Pensionsansprüche
 - dieser Personengruppen sowie
 - jener Bediensteten, die bereits vor 1996 (das heißt vor Inkrafttreten der AVB) in den Ruhestand versetzt worden waren und
 - der Hinterbliebenen und Angehörigen dieser Personengruppen.

Darüber hinaus enthielten die Übergangsbestimmungen der AVB mit der „Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung)“ einen weiteren Ruhestandsversetzungsgrund.

Die ebenfalls mit Pensionsreformgesetz 2001 erfolgte Änderung des Bundesbahngesetzes 1992 hob außerdem das Beitragsrecht der Bun-



Österreichische Bundesbahnen

desbahnbeamten einheitlich auf Gesetzesstufe und bewirkte eine Anhebung der zu leistenden Pensionssicherungsbeiträge.

Die ÖBB-Holding AG beauftragte die ÖBB-Shared Service Center GmbH (ab September 2014 ÖBB-Business Competence Center GmbH) gemäß § 52a Bundesbahngesetz mit der administrativen Durchführung (inklusive Pensionsberechnung) der Pensionsangelegenheiten jener Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem BB-PG hatten. Zur Unterstützung der einzelnen Konzerngesellschaften bei der Durchführung von Ruhestandsversetzungsverfahren mit dem Ziel einer konzernweit einheitlichen Vorgangsweise in diesem Bereich bestanden entsprechende Leistungsvereinbarungen zwischen der ÖBB-Shared Service Center GmbH und den einzelnen Konzerngesellschaften. Der Akt der Ruhestandsversetzung im Einzelfall verblieb weiterhin in der Verantwortung der jeweiligen Gesellschaft, bei welcher der konkrete Bedienstete beschäftigt war.

3.2 Der RH beurteilte die konzernweit einheitliche Zuständigkeit für die Ruhestandsversetzungsverfahren und einheitliche Pensionsberechnung durch die ÖBB-Shared Service Center GmbH als zweckmäßig.

Personalaufwand für aktive ÖBB- Bedienstete

4.1 (1) Die bis zum Jahr 1995 aufgenommenen Bediensteten der ÖBB waren weitgehend definitiv gestellt (Bundesbahnbeamte) und unterlagen einem eigenen Pensionsrecht. Ihre Pensionsrechte sind Gegenstand dieses Berichts. Die ab dem Jahr 1996 aufgenommenen Bediensteten wurden nicht mehr definitiv gestellt und unterlagen pensionsrechtlich dem ASVG. Ihre Pensionsrechte sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Mit Erwerb der Postbus AG durch die ÖBB im Jahr 2003 übernahmen die ÖBB die dort tätigen Bediensteten, die größtenteils Bundesbeamte waren („Postbus-Beamte“). Diese Beamten unterlagen als Mitarbeiter einer Nachfolgegesellschaft der ehemaligen Post- und Telegraphenverwaltung dem Dienst- und Pensionsrecht der Bundesbeamten; ihre Pensionsrechte sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Berichts.

(2) Die folgende Tabelle 1 stellt die Anzahl der ÖBB-Bediensteten nach diesen drei Kategorien sowie den zugehörigen Personalaufwand für die Jahre 2008 bis 2013 dar:



Österreichische Bundesbahnen

BKA BMF BMVIT
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB
Tabelle 1: ÖBB-Bedienstete

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung 2008 bis 2013
ÖBB-Bedienstete¹							
Anzahl in Personen							
Bundesbahnbeamte (Eintritt bis 1995)	28.539 (62,0 %)	26.611 (58,9 %)	25.396 (57,6 %)	24.389 (57,3 %)	23.792 (57,3 %)	23.154 (56,2 %)	- 18,9
Angestellte/Arbeiter (Eintritt ab 1996) ²	14.582	15.554	15.647	15.142	14.843	15.262	4,7
Lehrlinge	1.424	1.581	1.706	1.742	1.710	1.663	16,8
Postbus-Beamte	1.511	1.440	1.376	1.302	1.198	1.097	- 27,4
Summe	46.056	45.186	44.125	42.575	41.543	41.176	- 10,6
Personalaufwand							
in Mio. EUR							
Personalaufwand in Österreich	2.260,79	2.246,94	2.290,88	2.249,64	2.287,95	2.261,27	0,0
Personalaufwand im Ausland ³	23,05	81,65	119,24	78,52	78,45	79,98	247,0
Summe	2.283,83	2.328,59	2.410,12	2.328,15	2.366,40	2.341,26	2,5

Rundungsdifferenzen möglich

¹ per 31. Dezember² ab 2008 inklusive 3.791 Mitarbeiter der ungarischen MAV Cargo Gruppe (vormals Güterverkehrssparte der ungarischen Bahn)³ Personalausgaben 2008 noch ohne ungarische MAV Cargo Gruppe; erst ab 2009 inklusive MAV Cargo Gruppe

Quellen: ÖBB-Shared Service Center GmbH; RH

Der Gesamtstand der ÖBB-Bediensteten sank in den Jahren 2008 bis 2013 von 46.056 auf 41.176; das entsprach einer Reduktion um 10,6 %. Die Anzahl der Bundesbahnbeamten sank im selben Zeitraum von 28.539 auf 23.154 um 18,9 %. Dadurch verringerte sich der Anteil der Bundesbahnbeamten am Gesamtpersonalstand in diesem Zeitraum von 62 % auf 56 %.

Der Personalstand der Angestellten/Arbeiter stieg von 14.582 auf 15.262; das entsprach einer Erhöhung um 4,7 %.

Der Personalaufwand stieg in den Jahren 2008 bis 2013 von 2,284 Mrd. EUR auf 2,341 Mrd. EUR²; dies entsprach einer Steigerung um 2,5 %.

² Hierin ist auch der gestiegene Personalaufwand durch den Kauf der MAV Cargo Gruppe (vormals Güterverkehrssparte der ungarischen Bahn) im Jahr 2008 enthalten (Personalaufwand 2008 noch ohne MAV Cargo Gruppe).



Österreichische Bundesbahnen

- 4.2** Der RH stellte fest, dass trotz der Personaleinsparungen von mehr als 10 % im Überprüfungszeitraum eine Erhöhung der Personalausgaben eingetreten war. Diese beruhte größtenteils auf den jährlichen Gehaltssteigerungen und Struktureffekten (Vorrückungen in den Gehaltsschemen).
- 4.3** Laut *Stellungnahme des BMVIT* seien die grundlegenden Umstellungen im Dienstrecht der ÖBB und darauf aufbauend im ÖBB-Pensionssystem zeitgerecht vorgenommen worden. Für alle ÖBB-Mitarbeiter, die seit 1995 in den Dienststand aufgenommen worden seien, gelte nunmehr das dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) folgende Pensionsrecht.
- 4.4** Der RH hielt dazu fest, dass die Umstellung auf das Pensionsrecht des ASVG für die neu aufgenommenen Bediensteten, wie in TZ 7 dargestellt, mit Inkrafttreten der AVB 1996 erfolgte. Er entgegnete dem BMVIT, dass er nicht den Zeitpunkt dieser Umstellung bemängelt hatte. Er hatte vielmehr in TZ 24 darauf hingewiesen, dass das Pensionsrecht für die davor aufgenommenen Bundesbahnbeamten auch noch nach den Reformen gegenüber den Bundesbeamten einzelne wesentliche Begünstigungen enthielt.

Aufwand für ÖBB-Pensionisten

- 5.1** Die folgende Tabelle 2 stellt die Anzahl der ÖBB-Pensionisten und die dafür aufgelaufenen Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2013 dar:



Österreichische Bundesbahnen

BKA BMF BMVIT
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB
Tabelle 2: ÖBB-Pensionisten

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung 2008 bis 2013
ÖBB-Pensionisten¹							
Anzahl							
Bundesbahnbeamte im Ruhestand	49.474	49.853	49.503	49.030	48.018	46.992	- 5,0
Witwen	22.156	21.885	21.582	21.259	20.890	20.564	- 7,2
Waisen	1.063	1.024	1.001	981	953	912	- 14,2
Summe	72.693	72.762	72.086	71.270	69.861	68.468	- 5,8
Ausgaben für ÖBB-Pensionisten							
in Mio. EUR							
Bundesbahnbeamte im Ruhestand	1.493,04	1.554,33	1.581,67	1.585,64	1.617,14	1.612,68	8,0
Witwenpensionen	362,52	365,97	369,51	368,96	373,70	375,61	3,6
Waisenpensionen	78,51	81,61	83,57	83,86	85,08	85,13	8,4
Summe	1.934,08	2.001,92	2.034,76	2.038,46	2.075,93	2.073,42	7,2
Pensionsaufwand für ÖBB-Pensionisten							
in Mio. EUR							
Ausgaben	1.934,08	2.001,92	2.034,76	2.038,46	2.075,93	2.073,42	7,2
DG-Pensionsbeitrag der ÖBB ²	158,31	150,42	145,58	142,11	141,08	141,63	- 10,5
Pensionsbeitrag ³ und Pensionssicherungsbeitrag ⁴ der aktiven ÖBB-Beamten	164,21	155,58	149,02	144,88	143,13	143,54	- 12,6
Pensionssicherungsbeitrag ⁵ der ÖBB-Pensionisten	90,90	93,92	94,85	94,51	95,76	95,13	4,7
Summe Pensionsaufwand	1.520,65	1.602,00	1.645,30	1.656,97	1.695,95	1.693,12	11,3

Rundungsdifferenzen möglich

¹ per 31. Dezember² 12,55 % seit 1. Jänner 2005 gem. § 52 Abs. 3 Bundesbahngesetz i.V.m. § 51 Abs. 3 Z 2 ASVG³ 10,25 % gem. § 52 Abs. 3a, 3b; geburtsjahrgangsabhängig geringere Beiträge gem. § 52 Abs. 5 Z 5 Bundesbahngesetz⁴ 4,8 % gem. § 52 Abs. 3a, 3b bzw. 3,3 % gem. § 52 Abs. 5 Z 1 Bundesbahngesetz; geburtsjahrgangsabhängig geringere Beiträge gem. § 52 Abs. 5 Z 5 Bundesbahngesetz⁵ 4,05 %, 4,3 %, 4,55 %, 4,8 % oder 5,8 % gem. § 52 Abs. 3c; mit Verminderungsbeträgen gem. § 52 Abs. 5 Z 2 und 3 Bundesbahngesetz abhängig vom Pensionierungsjahr

Quellen: ÖBB-Shared Service Center GmbH; RH



Österreichische Bundesbahnen

Die Anzahl der Bezieher einer ÖBB-Bundesbahnbeamtenpension (Bundesbahnbeamte im Ruhestand, Witwen und Waisen) sank von 2008 bis 2013 von 72.693 auf 68.468; das entsprach einer Reduktion um 5,8 %.

Die Ausgaben für diese ÖBB-Bundesbahnbeamtenpensionen (Bundesbahnbeamte im Ruhestand, Witwen und Waisen) stiegen im selben Zeitraum von 1,93 Mrd. EUR auf 2,07 Mrd. EUR; das entsprach einer Steigerung um 7,2 %. Die Ausgaben für die ÖBB-Bundesbahnbeamtenpensionen hatte der Bund (im Wege einer Refundierung) zu tragen (TZ 2).

Die Einnahmen aus den Dienstgeber-Pensionsbeiträgen der ÖBB sowie den Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen der aktiven Bundesbahnbeamten sanken von jeweils rd. 160 Mio. EUR auf jeweils rd. 140 Mio. EUR; das entsprach einer Reduktion von jeweils etwas mehr als 10 %. Die Einnahmen durch den Pensionssicherungsbeitrag der ÖBB-Pensionisten stiegen von 2008 bis 2013 von rd. 91 Mio. EUR auf rd. 95 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 4,7 %.

Durch die steigenden Ausgaben für die ÖBB-Bundesbahnbeamtenpensionen von 2008 bis 2013 und gleichzeitig sinkenden Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge stieg der Netto-Pensionsaufwand für den Bund in diesem Zeitraum von 1,52 Mrd. EUR auf 1,69 Mrd. EUR; das entsprach einer Steigerung um 11,3 %.

5.2 Der RH verwies auf den im Zeitraum 2008 bis 2013 insgesamt um 170 Mio. EUR gestiegenen Netto-Pensionsaufwand für die ÖBB-Bundesbahnbeamtenpensionen trotz sinkender Anzahl von Beziehern. Durch die systemimmanente Verschlechterung des Verhältnisses der Anzahl der aktiven Bundesbahnbeamten zu jener der pensionierten Bundesbahnbeamten ist ein weiterer Anstieg des Netto-Pensionsaufwands zu erwarten.



Österreichische Bundesbahnen

BKA BMF BMVIT

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Anzahl Ruhestandsversetzungen

6.1 (1) Die folgende Tabelle 3 stellt die Arten der Ruhestandsversetzungen und das zugehörige durchschnittliche Pensionsantrittsalter für die Jahre 2008 bis 2013 dar:

Tabelle 3: Ruhestandsversetzungen der Bundesbahnbeamten							Summe 2008 bis 2013	
	2008	2009	2010	2011	2012	2013		
Ruhestandsversetzung der Bundesbahnbeamten								
Anzahl (Anteil in %)								
krankheitsbedingt ¹	908 (42,5 %)	560 (29,7 %)	427 (36,2 %)	288 (30,5 %)	421 (90,5 %)	531 (92,8 %)	3.135 (43,6 %)	
organisatorisch bedingt ²	1.180 (55,2 %)	1.261 (66,8 %)	719 (60,9 %)	618 (65,5 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	3.778 (52,6 %)	
altersbedingt ³	50 (2,3 %)	66 (3,5 %)	35 (3,0 %)	37 (3,9 %)	44 (9,5 %)	41 (7,2 %)	273 (3,8 %)	
Summe	2.138	1.887	1.181	943	465	572	7.186	
Durchschnittsalter bei Ruhestandsversetzung (Bundesbahnbeamte)							Durchschnitt 2008 bis 2013	
in Lebensjahren								
krankheitsbedingt ¹	50,88	50,39	51,27	51,22	51,13	52,18	51,13	
organisatorisch bedingt ²	52,93	52,94	54,57	55,47	-	-	53,66	
altersbedingt ³	57,93	57,56	59,02	59,35	59,39	58,96	58,56	
Jahresdurchschnitt	52,18	52,34	53,51	54,32	51,91	52,67	52,74	

¹ § 131 lit. b Dienstordnung (DO) (krank, zeitlich befristet), § 2 Abs. 2 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 2 BB-PG (dienstunfähig, von Dienstes wegen), § 2 Abs. 2 Z 1 und 2, § 5 Abs. 6 BB-PG (Schwerarbeit, von Dienstes wegen)

² § 131 lit. a DO (organisatorisch, zeitlich befristet, von Dienstes wegen), § 2 Abs. 2 Z 5 BB-PG (organisatorisch, von Dienstes wegen)

³ § 2 Abs. 1 Z 1 BB-PG (61,5 J alt, 42 J Dienstzeit, auf Ansuchen), § 2 Abs. 1 Z 3 BB-PG (Ruhegenuss-Höchstausmaß und Wartefrist, auf Ansuchen), § 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 1 Z 3 BB-PG (Ruhegenuss-Höchstausmaß und Wartefrist, von Dienstes wegen)

Quellen: ÖBB-Shared Service Center GmbH; RH

(2) Die Anzahl der jährlichen Ruhestandsversetzungen der Bundesbahnbeamten sank in den Jahren 2008 bis 2012 stetig von 2.138 auf 465. Im Jahr 2013 war allerdings ein Anstieg auf 572 Ruhestandsversetzungen zu verzeichnen.

Der Anteil der organisationsbedingten Ruhestandsversetzungen lag dabei in den Jahren 2008 bis 2011 zwischen rd. 55 % bis 65 %, jener der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen zwischen rd. 30 % bis 40 % aller Ruhestandsversetzungen (siehe auch TZ 11 und 12). Somit betrug der gesamte Anteil der vorzeitigen Ruhestandsverset-



Österreichische Bundesbahnen

zungen (krankheitsbedingt und organisatorisch bedingt) in den Jahren 2008 bis 2011 über 90 %. In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt, nur weniger als 10 % altersbedingt.

Die Anzahl der altersbedingten Ruhestandsversetzungen war im gesamten Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 mit rd. 50 Fällen pro Jahr sehr gering und entsprach lediglich einem Anteil von durchschnittlich rd. 3,8 %.

(3) Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 lag bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei rd. 51,1 Jahren, jenes der organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2011) bei rd. 53,7 Jahren und jenes der altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei rd. 58,6 Jahren.

6.2 Die Anzahl der Ruhestandsversetzungen von Bundesbahnbeamten reduzierte sich von 2008 bis 2013 von 2.138 auf 572. Der RH kritisierte, dass der Anteil der Bundesbahnbeamten, die altersbedingt in den Ruhestand versetzt wurden, sich im Zeitraum 2008 bis 2013 nur auf rd. 3,8 % belief.

Er wies darauf hin, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei rd. 51,1 Jahren, bei den organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2011) bei rd. 53,7 Jahren und bei den altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei rd. 58,6 Jahren lag.

Angesichts des niedrigen Pensionsantrittsalters und des geringen Anteils altersbedingter Ruhestandsversetzungen erachtete der RH Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Dienststand für geboten (vgl. dazu TZ 13).

6.3 Laut *Stellungnahme der ÖBB-Holding AG* seien die im Bericht des RH dargestellten Zahlen unter Einbindung der Experten des Unternehmens erhoben worden und würden den Tatsachen entsprechen. Die ÖBB-Holding AG wies ausdrücklich auf die Bemühungen des Managements hin, unter Ausschöpfung der durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegebenen Möglichkeiten die Anzahl der Ruhestandsversetzungen zu verringern und das Antrittsalter zu erhöhen. So habe die Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen vom Höchstwert im Jahr 2006 mit 2.971 um über 80 % auf 572 im Jahr 2013 gesenkt werden können.



Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten

Kündigungsschutz

7.1 (1) Die Bundesbahnbeamten waren – wie alle ÖBB-Bediensteten – Angestellte nach den Regeln des Privatrechts (daher hatten sie, im Gegensatz zu Bundesbeamten, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu leisten). Die auch für sie geltenden, mit 1. Jänner 1996 in Kraft getretenen AVB fanden in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung (sogenannte „Jeweils-Klausel“).

Gemäß den Übergangsbestimmungen blieb ein schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVB definitives (d.h. unkündbares) Dienstverhältnis eines Bundesbahnbeamten auch nach Inkrafttreten der AVB unkündbar. War das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt hingegen provisorisch, konnte der Bundesbahnbeamte auch noch nach diesem Zeitpunkt bei Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse und nach vier Dienstjahren als „provisorischer Beamter“ definitiv gestellt werden.

Gemäß dem für sie weiter geltenden Altrecht waren Bundesbahnbeamte kraft Gesetzes mit der Rechtskraft einer strafgerichtlichen Verurteilung (als eine im § 27 Strafgesetzbuch angeführte Rechtsfolge) zu entlassen. Im Falle einer einjährigen ununterbrochenen Krankheitsdauer war der Bundesbahnbeamte in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand zu versetzen (siehe TZ 19 und 20). Bundesbahnbeamten gebührte bei Ruhestandsversetzung keine Abfertigung.

Das Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten wurde mit der Versetzung in den Ruhestand vom aktiven Dienstverhältnis in ein „Ruhestandsverhältnis“ umgewandelt. Die Pensionsansprüche der Bundesbahnbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen richteten sich an die ÖBB, wobei dieser Pensionsaufwand vom Bund zu tragen war (TZ 2).

(2) Bundesbeamte waren Personen, mit welchen durch bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle (Ernennung) ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Das zunächst provisorische Dienstverhältnis wurde auf Antrag des Beamten bei Vorliegen bestimmter Definitivstellungserfordernisse und nach sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis durch bescheidmäßige Feststellung definitiv gestellt. Eine Kündigung des definitiven Dienstverhältnisses war nicht möglich; es wurde lediglich aus anderen Gründen (Entlassung, rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen wegen der Begehung bestimmter Vorsatzdelikte, Amtsverlust) aufgelöst.

Das Dienstverhältnis des Bundesbeamten bestand auf Lebenszeit. Dafür erhielt der Bundesbeamte von seinem Dienstgeber im Aktivstand einen Monatsbezug bzw. nach Versetzung in den Ruhestand einen Ruhege-



Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten

nuss. Für Beamte des Bundes bestand bei Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf Abfertigung.

7.2 Der RH hielt fest, dass die Bundesbahnbeamten einen im Vergleich mit den Bundesbeamten weitgehend gleichwertigen Kündigungsschutz aufwiesen.

Pensionsbeiträge

8.1 (1) Bundesbahnbeamte hatten im Aktivstand Dienstnehmer-Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge sowie im Ruhestand Pensionssicherungsbeiträge zu leisten.

(2) Bundesbahnbeamte des Aktivstands hatten aufgrund der Pensionsordnung 1966 bis 1993 einen 10 %igen Dienstnehmer-Pensionsbeitrag zu entrichten, der bis 1999 auf 14,25 % anstieg.

Ab 2000 hatten sie aufgrund des Bundesbahngesetzes einen Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 10,25 % zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag bildeten das Gehalt, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Mitarbeiters entsprechende Nebengebührendurchschnittssatz und die ruhegenussfähigen Zulagen. Für die Geburtsjahrgänge von 1955 bis 1975 galt hinsichtlich der Bezugsteile über der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für den Pensionsbeitrag ein (abnehmender) Prozentsatz zwischen 7,89 % (Geburtsjahr 1955) und 4,40 % (Geburtsjahr 1975).

(3) Der Dienstnehmer-Pensionsbeitrag der Bundesbeamten für die Geburtsjahrgänge bis 1954 betrug 12,55 % vom Aktivbezug (auch über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Für die späteren Geburtsjahrgänge wurde dieser Beitrag, aufgrund der Reduzierung der künftigen Pensionshöhe durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), in einen Teil für Bezüge bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und einen Teil für Bezüge darüber getrennt. Die gesetzlich festgelegten Dienstnehmer-Pensionsbeiträge sanken dabei für die Bezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 12,40 % (Geburtsjahr 1955) schrittweise auf 10,68 % (Geburtsjahr 1975); für die darüber liegenden Anteile reduzierte sich der Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 11,73 % (Geburtsjahr 1955) auf 5,90 % (Geburtsjahr 1975); ab Geburtsjahr 1976 entfielen die Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge, weil diese Bundesbeamten aus dem Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965 ausgenommen waren und auf sie dann das Beitragsrecht des ASVG anzuwenden war.


**Pensionssicherungs-
beiträge**

8.2 Der RH hielt fest, dass die Bundesbahnbeamten Dienstnehmer-Pensionsbeiträge zu leisten hatten, die im Vergleich mit den Bundesbeamten weitgehend gleichwertig waren.

9.1 (1) Bundesbahnbeamte des Aktivstands hatten ab 1998 zusätzlich zum Dienstnehmer-Pensionsbeitrag einen Pensionssicherungsbeitrag in der Höhe von 3 % zu leisten, der sich ab 1999 auf 4 % und ab 2000 auf 4,8 % erhöhte. Für Bundesbahnbeamte der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1975 galten ab 2005 abnehmende Prozentsätze zwischen 3,69 % (Geburtsjahr 1955) und 2,06 % (Geburtsjahr 1975). Diese Prozentsätze galten für jene Bundesbahnbeamte, bei deren Pensionsberechnung noch der 7 %-Verlustdeckel anzuwenden war.

Für Bundesbahnbeamte, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 BB-PG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (Ruhestandsversetzung auf Ansuchen, frühestens 18 Monate Wartefrist nach Erreichen der Anwartschaft (35 Jahre) auf Ruhegenuss im Höchstausmaß) frühestens erst nach dem 30. Juni 2021 in den dauernden Ruhestand zu versetzen gewesen wären, war der 7 %-Verlustdeckel bei der Pensionsberechnung nicht anzuwenden. Der Pensionssicherungsbeitrag belief sich für diese Bundesbahnbeamten ab 2000 auf 3,3 %. Für die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1975 galten ab 2005 abnehmende Prozentsätze zwischen 2,54 % (Geburtsjahr 1955) und 1,42 % (Geburtsjahr 1975).



Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten

Tabelle 4: Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte im Aktivstand

Geburtsjahrgang	Pensionssicherungsbeiträge	Pensionssicherungsbeiträge bei Anspruch auf den 7 %-Verlustdeckel bei der Pensionsberechnung	reduzierte Pensionssicherungsbeiträge zum Ausgleich der reduzierten Dauer der Anwendung des 7 %-Verlustdeckels gemäß RH-Empfehlung TZ 24
in %			
1955	2,54	3,69	
1956	2,48	3,61	
1957	2,43	3,53	
1958	2,37	3,45	
1959	2,31	3,37	
1960	2,26	3,28	0
1961	2,20	3,20	0,19
1962	2,15	3,12	0,38
1963	2,09	3,04	0,57
1964	2,03	2,96	0,76
1965	1,98	2,88	0,95
1966	1,92	2,79	1,14
1967	1,87	2,71	1,33
1968	1,81	2,63	
1969	1,75	2,55	
1970	1,70	2,47	
1971	1,64	2,39	
1972	1,58	2,31	
1973	1,53	2,22	
1974	1,47	2,14	
1975	1,42	2,06	

Quelle: RH

Hatte ein Bundesbahnbeamter den frühestmöglichen Zeitpunkt einer altersbedingten Ruhestandsversetzung³ erreicht und befand er sich weiterhin im Dienststand, gebührte ihm für jedes angefangene Dienstjahr, das er ab Erreichen eines der beiden Stichtage im Aktivstand verbracht hatte, eine Verminderung des im Aktivstand zu leistenden Pensionssicherungsbeitrags um jeweils 0,2 Prozentpunkte.

³ § 2 Abs. 1 Z 1 BB-PG: Vollendung 61,5 Lebensjahre, 42 Jahre Gesamtdienstzeit bzw. § 2 Abs. 1 Z 3 BB-PG: Vollendung Wartefrist 60 Monate nach Erreichen Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß



(2) Bundesbahnbeamte des Ruhestands hatten seit 1994 Pensionssicherungsbeiträge zu entrichten, die bis 1999 von 0,25 % auf maximal 3 % bis zu einer bestimmten Bemessungsgrundlage (Schemabezug IXa, 11), für darüber gelegene Ruhebezugsteile auf maximal 5 % stiegen.

Ab 2003 betrug der Pensionssicherungsbeitrag 4,8 % für Ruhegenussempfänger und 0,8 % für Versorgungsgenussempfänger. Seit 2004 hatten die pensionierten Bundesbahnbeamten einen Pensionssicherungsbeitrag von grundsätzlich 5,8 % zu leisten. Parallel dazu verminderte sich dieser Prozentsatz bei Pensionierung ab dem Jahr 2003 bis zum Jahr 2020 schrittweise, abhängig von dem Kalenderjahr, in dem der Ruhegenuss erstmals gebührte.

Tabelle 5: Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte im Ruhestand

Jahr der Ruhestandsversetzung	Pensionssicherungsbeitrag ab 2004: 5,8 %	
	Verminderung um	ergibt
	in %	
2003	0,13	5,67
2004	0,26	5,54
...
2014	1,53	4,27
...
2019	2,17	3,63
2020	2,30	3,50

Quellen: ÖBB-Shared Service Center GmbH; RH

Falls der Bundesbahnbeamte über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Ruhestandsversetzung hinaus im Dienststand verblieben war, verminderte sich der im Ruhestand zu leistende Pensionssicherungsbeitrag. Die Verringerung betrug 0,2 Prozentpunkte je volles Dienstjahr, das der Bundesbahnbeamte über die frühestmögliche Ruhestandsversetzung hinaus im Aktivstand verbracht hatte.

(3) Die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Bundesbeamten waren abhängig vom Kalenderjahr, in dem der Bundesbeamte erstmals einen Ruhebezug oder Versorgungsbezug nach dem Pensionsgesetz erhielt. Für solche Bezüge, die erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührten, betrug der Pensionssicherungsbeitrag im Jahr 2014 3,1 %, für Ruhebezüge, die erstmals nach dem 31. Dezember 1998 bis 31. Dezember 2002 gebührten, 3,3 %, für ab 1. Jänner 2003 gebührende



Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten

Bezüge 3,17 %. Der Prozentsatz sank jährlich weiter schrittweise, so dass für Ruhebezüge, die erstmals ab 1. Jänner 2014 gebührten, 1,77 % und ab dem 1. Dezember 2020 1,0 % zu entrichten waren. Für Bundesbeamte, die nach dem 30. November 1959 geboren waren, waren keine Pensionssicherungsbeiträge vorgesehen. (Nach § 91 Abs. 6 PG 1965 waren ab 1. Jänner 2020 Pensionssicherungsbeiträge nur mehr von jenen Beamten zu bezahlen, auf die die §§ 92 bis 94 PG 1965 (über die Erhöhung des Ruhegenusses – „7 %-Verlustdeckel“) noch anwendbar waren. Von 2020 bis zum Auslaufen 2024 waren die Bestimmungen nur mehr auf Beamte anzuwenden, die vor dem 1. Dezember 2019 ihr 60. Lebensjahr vollendet hatten.)

9.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das gesetzliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten, wie in TZ 19 beschrieben, ursprünglich um mehr als fünf Jahre niedriger war als jenes der Bundesbeamten. Auch im Endausbau der Pensionsreformen blieb es noch dreieinhalb Jahre niedriger. Aus der Differenz dieses gesetzlichen Pensionsantrittsalters ergab sich in Bezug auf die geleisteten Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge sowie die im Ruhestand noch zu leistenden Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte ein im Durchschnitt deutlich geringerer Eigendeckungsgrad der gesamthaft zu erwartenden Pensionsleistung als für Bundesbeamte.

Um diesen Deckungsgrad zu erhöhen, sah es der RH als zweckmäßig an, die Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte im Ruhestand nicht – wie nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehen – weiter absinken zu lassen.

Der RH empfahl daher dem BMVIT, die jährlich sinkenden prozentuellen Werte der Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte im Ruhestand durch den Wert des Jahres 2014 zu ersetzen. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des BB-PG vorzubereiten. Damit ergäbe sich auch in den kommenden Jahren ein Pensionssicherungsbeitrag in der Höhe von 4,27 % anstelle einer weiteren Absenkung auf bis zu 3,5 % (ab 1. Jänner 2020).

(2) Bei Umsetzung der in TZ 24 vom RH empfohlenen Reduktion der Anwendungsdauer des 7 %-Verlustdeckels wäre von den Bundesbahnbeamten jener Geburtsjahrgänge, die bis 2014 unter der Annahme der Gewährung dieses Verlustdeckels erhöhte Pensionssicherungsbeiträge in der Aktivzeit geleistet hatten, ab 2015 ein reduzierter Pensionssicherungsbeitrag, wie in Tabelle 4 dargestellt, zu leisten.

9.3 Laut *Stellungnahme der ÖBB-Holding AG* würde es bei der Umsetzung der an das BMVIT gerichteten Empfehlung hinsichtlich der Festsetzung



des jährlich sinkenden Pensionssicherungsbeitrags auf den Wert des Jahres 2014 zu neuerlichen gesetzlichen Eingriffen in das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten mit Mehraufwand für die ÖBB wegen möglicher Klagen der Mitarbeiter kommen.

9.4 Der RH entgegnete, dass das gesetzliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten ursprünglich um mehr als fünf Jahre niedriger war als jenes der Bundesbeamten. Aus dieser Differenz ergab sich in Bezug auf die geleisteten Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte ein deutlich geringerer Eigendeckungsgrad der Pensionsleistungen. Die vorliegende Empfehlung des RH, eine Änderung des Pensionssicherungsbeitrags um maximal 0,77 % vorzunehmen, war auch in Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Vertrauensschutz als sehr geringfügiger Eingriff einzustufen.

Pensionsantrittsalter
der Bundesbahn-
beamten

10.1 (1) Die folgende Tabelle 6 enthält einen Vergleich des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters der Bundesbeamten mit jenem der Bundesbahnbeamten. Hierbei berücksichtigte der RH sämtliche Arten der Ruhestandsversetzung:

Tabelle 6: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Bundesbeamte	59,47	58,25	57,94	59,17	59,61	59,91	60,11	60,50	60,60	60,50	60,50	60,70
Bundesbahnbeamte	52,17	52,13	52,71	52,36	52,35	52,19	52,18	52,34	53,51	54,32	51,91	52,67

Quellen: ÖBB-Shared Service Center GmbH; BKA

(2) Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten stieg von 59,47 Jahren im Jahr 2002 aufgrund der Pensionsreformen des Bundes auf 60,11 Jahre im Jahr 2008. Von 2009 bis 2012 stagnierte die geplante weitere Steigerung des Pensionsantrittsalters bei 60,50 Jahren aufgrund der Verlängerung der abschlagsfreien „Hacklerregelung“ bis 2013 (Pensionsantritt aufgrund langer Versicherungsdauer – Pensionsantritt ab 60 Lebensjahren bei 40 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit, ohne Abschläge).

Tabelle 6 enthält alle Bundesbeamten, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu den unterschiedlichen Besoldungsgruppen (Allgemeine Verwaltung, Bundeslehrer, Exekutivdienst, Militärischer Dienst, Richter und Staatsanwälte, Hochschullehrer, Schulaufsicht und Krankenpflege); nicht enthalten waren jedoch die Beamten der Nachfolgesellschaften der Post- und Telegraphenverwaltung.



Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten

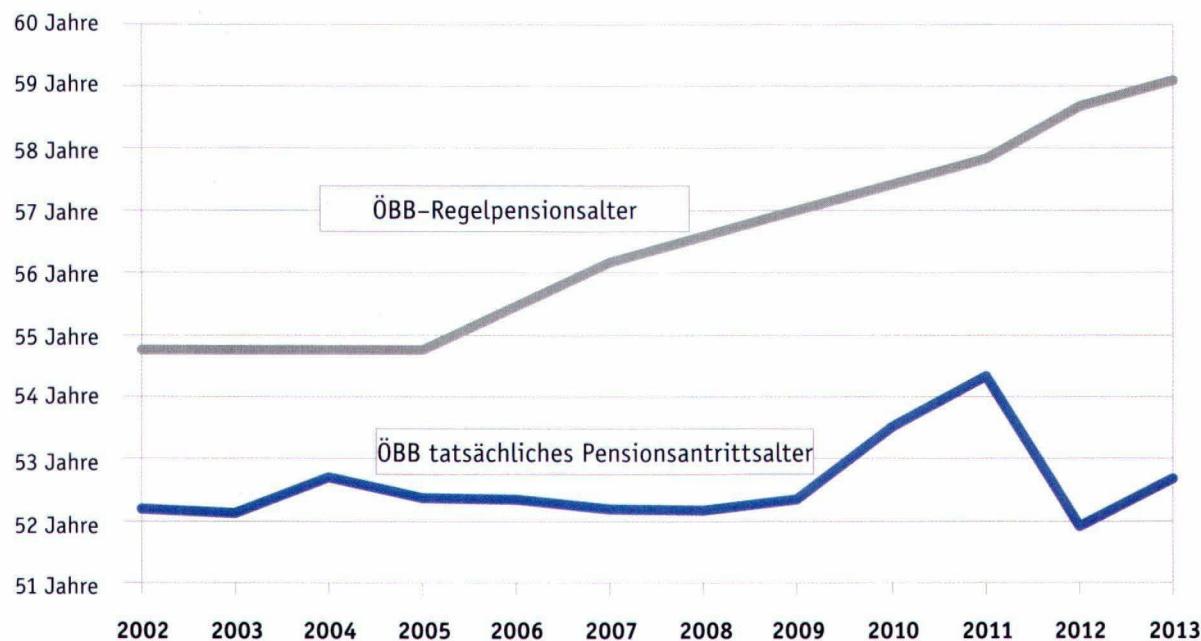
Ein Pensionsantritt für Bundesbeamte nach der ab 2014 geltenden „Hacklerregelung“ kann erst ab 62 Lebensjahren bei 42 beitragsdeckten Dienstjahren (ohne Nachkauf von Schul- und Studienzeiten) erfolgen. Dadurch ist ab 2014 ein Anstieg des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters bei Bundesbeamten zu erwarten.

(3) Das frühestmögliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten belief sich nach der Rechtslage 2003 (Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstmaß) auf eine Dienstzeit von 35 Jahren (gerundet) und eine Wartefrist (§ 2 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 54a Abs. 2 BB-PG; die Wartefrist erhöhte sich dabei zwischen dem 4. Quartal 2000 und dem 4. Quartal 2004 um zwei Monate pro Quartal, wobei die Wartefrist zwischen dem 4. Quartal 2002 und dem 2. Quartal 2004 durchgehend 18 Monate betrug; zwischen dem 1. Quartal 2005 und dem 1. Quartal 2014 stieg die Wartefrist jeweils um einen Monat pro Quartal; im Endausbau betrug sie 60 Monate).

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen war die (altersbedingte) Versetzung in den Ruhestand bis 2004 (am Beispiel eines Dienstantritts mit 18 Jahren und 10 Monaten) ab einem Alter von 54,75 Jahren (gerundet 34,5 Dienstjahre plus 18 Monate Wartefrist) möglich. Mit der Pensionsreform (Rechtslage 2004) kam es auch für Bundesbahnbeamte zu einer schrittweise steigenden Erhöhung des Pensionsantrittsalters, einerseits aus der Erhöhung der erforderlichen Gesamtdienstzeit, andererseits aus der Erhöhung des Pensionsantrittsalters. Die Rechtslage im Übergangszeitraum führte (am Beispiel eines Dienstantritts mit 18 Jahren und 10 Monaten) zu einem schrittweisen Anstieg der frühestmöglichen Ruhestandsversetzung von 54,75 Lebensjahren im Jahr 2004 auf 61,5 Lebensjahre ab dem Jahr 2019 (Abbildung 1).

Das faktische durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten belief sich im Zeitraum 2002 bis 2013 allerdings nur auf 52,49 Jahre.

Abbildung 1: Regelpensionsalter (altersbedingte Ruhestandsversetzung ohne Abschläge) der ÖBB im Vergleich mit dem tatsächlichen Pensionsantrittsalter



Quelle: RH

10.2 Der RH kritisierte, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten im Zeitraum 2002 bis 2013 nahezu gleich blieb: Obwohl die Pensionsreformen für die Bundesbahnbeamten gleichzeitig mit jenen der Bundesbeamten erfolgten und einen Anstieg des erforderlichen Regelpensionsalters und der erforderlichen Gesamtdienstzeit mit sich brachten, blieb das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten in diesem Zeitraum weitgehend gleich niedrig. Der RH kritisierte auch, dass die Differenz zwischen gesetzlichem (ÖBB-Regelpensionsalter) und faktischem Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten immer größer wurde.

10.3 Laut *Stellungnahme der ÖBB-Holding AG* sei die Berechnung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters für den ÖBB-Konzern rein mathematisch korrekt, liefere aber ein verzerrtes Bild. Durch die gesamthaftre Betrachtung der krankheitsbedingten sowie der altersbedingten Ruhestandsversetzungen, die – bedingt durch die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters um rund acht Jahre sowie als Folge der organisatorischen Ruhestandsversetzungen – nur in einer geringen Anzahl vorgelegen seien, ergebe sich ein relativ niedriger Durchschnittswert.

Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten

Bei gesonderter Betrachtung der beiden Ruhestandsversetzungsarten zeige sich, dass das durchschnittliche Alter bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen 2013 in den ÖBB mit 52,2 Jahren bereits über jenem der Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspensionen des ASVG mit 51,6 Jahren liege.

Bei den altersbedingten Ruhestandsversetzungen haben die ÖBB im Jahr 2013 das Antrittsalter mit 59 Jahren bereits an jenes der ASVG-Alterspension der Unselbständigen mit 60,7 Jahren heranführen können. 2014 habe von Jänner bis August eine Steigerung des Pensionsantrittsalters bei den altersbedingten Ruhestandsversetzungen auf 59,07 Jahre und bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen auf 52,84 Jahre erreicht werden können.

10.4 Der RH entgegnete der ÖBB-Holding AG, dass er nicht die einzelne krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung kritisiert hatte, sondern er kritisch hervorgehoben hatte, dass 2012 und 2013 rd. 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt erfolgt waren. Aus diesem Umstand ergab sich das in der Gesamtbetrachtung sehr niedrige Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten. Der RH nahm die in der Stellungnahme angeführte leichte Erhöhung der genannten Pensionsantrittsalters zur Kenntnis. Sie ließ jedoch das Verhältnis der Antrittszahlen nach Art der Ruhestandsversetzung außer Betracht. Wesentlich wäre es, den Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen nachhaltig zu reduzieren.

Vorzeitige Ruhestandsversetzungen wegen Organisationsänderung

11.1 (1) Gemäß den für Bundesbahnbeamte geltenden Pensionsbestimmungen konnte eine Ruhestandsversetzung auch aufgrund von Organisationsänderungen erfolgen (siehe auch TZ 19). Diese Regelungen sollten u.a. auch strukturelle Anpassungen nach der Privatisierung der ÖBB ermöglichen. In den Jahren 2001 bis 2003 kam es zu 253 derartigen Ruhestandsversetzungen.

Ab 2004 nahmen Bundesbahnbeamte diese Regelung verstärkt in Anspruch: In den Jahren 2004 bis 2011 erfolgten in Summe 8.552 Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen; der Anteil an der Gesamtzahl der Pensionierungen betrug in diesem Zeitraum im Durchschnitt mehr als 55 %.

(2) Das Pensionsantrittsalter bei Ruhestandsversetzung wegen Organisationsänderungen betrug 2004 bis 2011 durchschnittlich 53,15 Jahre. Das frühestmögliche Lebensalter, mit dem eine altersbedingte Ruhestandsversetzung gemäß BB-PG möglich war, stieg im genannten Zeit-



raum von 54,75 Lebensjahren auf 57,83 Lebensjahre (rückgerechnet bei einem Dienstantritt mit 18 Jahren und 10 Monaten).

Aus diesem Grund erteilte das BMVIT den ÖBB die strategische Vorgabe, ab 2012 keine Ruhestandsversetzungen wegen Organisationsänderungen vorzunehmen. In der Folge unterblieben ab 2012 Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen.

11.2 Der RH kritisierte, dass die von den ÖBB 2004 bis 2011 vorgenommenen 8.552 Ruhestandsversetzungen aufgrund der für Organisationsänderungen geltenden Bestimmungen durchschnittlich zwischen eineinhalb und viereinhalb Jahren vor der frühestmöglichen altersbedingten Ruhestandsversetzung erfolgten. Hierdurch ergab sich für den Bund, der die Kosten für die Pensionen der Bundesbahnbeamten zu tragen hatte, aufgrund dieser vorzeitigen Ruhestandsversetzungen eine zusätzliche Pensionslast. Diese Pensionslast belief sich für diese 8.552 Ruhestandsversetzungen für den Zeitraum zwischen der jeweiligen vorzeitigen Ruhestandsversetzung und der frühestmöglichen altersbedingten Ruhestandsversetzung auf insgesamt 843 Mio. EUR (berechnet anhand der Echtdaten der Pensionshöhe jedes einzelnen Bediensteten im Jahr der Ruhestandsversetzung, auf Dauer der vorzeitigen Inanspruchnahme der Pension; aufgewertet auf Geldwert 2013).

Der RH begrüßte die strategische Vorgabe des BMVIT an die ÖBB, das Instrument der organisatorischen Ruhestandsversetzung nicht mehr anzuwenden, und empfahl dem BMVIT, diese strategische Vorgabe beizubehalten.

11.3 (1) *Laut Stellungnahme der ÖBB-Holding AG habe die Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen vom Höchstwert im Jahr 2006 mit 2.971 um über 80 % auf 572 im Jahr 2013 gesenkt werden können. Dies sei durch den Stopp der organisatorischen Ruhestandsversetzungen ab 2012 und die verstärkten Bemühungen der ÖBB in Hinblick auf die Gesundheitsförderung, die betriebliche Wiedereingliederung und die altersgerechten Teilzeitmodelle möglich gewesen.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMVIT werde die strategische Vorgabe des „Frühpensionsstopps“, mit der es gelungen sei, die Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen nachhaltig zu reduzieren, weiterhin aufrecht erhalten.*

Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten

Vorzeitige Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

12.1 (1) Im Jahr 2002 hatte ein Bundesbahnbeamter das Regelpensionsalter – gemäß dem Erreichen der Anwartschaft auf das Höchstausmaß der Pension nach 35 Jahren Dienstzeit (gerundet) und einer Wartezeit (ab 4. Quartal 2002: 18 Monate) – mit ca. 54,75 Lebensjahren erreicht (Berechnung für Dienstantritt mit 18 Jahren und 10 Monaten). Dennoch erfolgten im Zeitraum 2002 und 2003 nur 23,8 % aller Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Demgegenüber belief sich der Gesamtanteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen in diesem Zeitraum auf 76,2 %, überwiegend aufgrund krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen.

Tabelle 7: Vorzeitige Ruhestandsversetzungen der Bundesbahnbeamten

Ruhestandsversetzungen	krankheitsbedingt	organisatorisch	vorzeitige Ruhestandsversetzungen gesamt	altersbedingte Ruhestandsversetzungen
im Zeitraum	Anteil an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen in %			
2002–2003	69,2	7,0	76,2	23,8
2004–2011	37,4	55,1	92,5	7,5
2012–2013	91,8	–	91,8	8,2

Quellen: ÖBB-Shared Service Center GmbH; RH

(2) Mit der Pensionsreform kam es auch für Bundesbahnbeamte zu einer schrittweise steigenden Erhöhung des Regelpensionsalters. Die Rechtslage im Übergangszeitraum führte (am Beispiel eines Dienstantritts mit 18 Jahren und 10 Monaten) zu einem schrittweisen Anstieg der frühestmöglichen (altersbedingten) Ruhestandsversetzung von 54,75 Lebensjahren im Jahr 2004 auf 61,5 Lebensjahre ab dem Jahr 2019.

(3) In den Jahren 2004 bis 2011 nahmen die ÖBB mehr als die Hälfte aller vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aus organisatorischen Gründen vor (siehe TZ 11). Zusammen mit den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen betrug der Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen in diesem Zeitraum über 92 %. Der Anteil an altersbedingten Pensionierungen betrug in diesem Zeitraum hingegen nur 7,5 %.

Im Zeitraum 2012 und 2013 gab es keine organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen mehr (siehe TZ 11). In diesen Jahren erfolgten 91,8 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt vorzeitig. Das in diesem Zeitraum vorgesehene Regelpensionsalter von ca. 59 Jahren erreichten nur 8,2 % der Ruhestandsversetzungen.



- 12.2** Der RH kritisierte den überaus hohen Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen in den Jahren 2002 bis 2013. Gerade in Anbetracht des – im Vergleich mit anderen Pensionssystemen – geringeren gesetzlichen Regelpensionsalters der Bundesbahnbeamten war dieser hohe Anteil besonders zu kritisieren. Der RH bezeichnete es als vordringlich, dass die ÖBB Maßnahmen forcieren, die dazu beitragen, den Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen wesentlich zu reduzieren (siehe TZ 13).
- 12.3** Laut *Stellungnahme der ÖBB-Holding AG* sei die Aussage des RH, dass 2012 und 2013 über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt und nur weniger als 10 % altersbedingt erfolgten, mathematisch korrekt. Dazu sei anzumerken, dass aktuell kaum mehr Mitarbeiter im Aktivstand seien, die das gesetzliche Antrittsalter erreichten. Dies ergebe sich aus der gesetzlichen Anhebung des Pensionsalters im BB-PG und aus den in Summe 8.552 organisatorischen Ruhestandsversetzungen der Jahre 2004 bis 2011. Weiters wies die ÖBB-Holding AG darauf hin, dass die absolute Zahl der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen in den letzten Jahren geringer gewesen sei als zuvor.
- 12.4** Der RH begrüßte das grundsätzliche Ziel, die Mitarbeiter gesund am Arbeitsplatz zu erhalten (siehe dazu TZ 13) und dadurch das Pensionsantrittsalter zu erhöhen. Er bestätigte auch die aufgrund der bis 2011 vorgenommenen vorzeitigen organisatorischen Ruhestandsversetzungen ungünstige Altersverteilung. Der RH wies allerdings die Argumentation der ÖBB-Holding AG, dass aus dieser Altersverteilung 90 % krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen abzuleiten wären, zurück.

- 13.1** Die ÖBB hatten bereits Maßnahmen betreffend den Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bediensteten eingeleitet. Diese setzten sich unter anderem aus den drei Schwerpunkten
- „Gesundheitsförderung“,
 - „Betriebliche Wiedereingliederung“ und
 - „Projekt Arbeit und Alter“
- zusammen. Diese Maßnahmen sollten im Ergebnis auch eine Erhöhung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters mit sich bringen.
- Im Einzelnen setzte sich die Gesundheitsförderungskampagne „Gesund und Fit 2015“ aus den Schwerpunkten Ernährung (im



Bundesbahnbeamte im Vergleich mit Bundesbeamten

Jahr 2012), Bewegung (im Jahr 2013) und Mentale Gesundheit (im Jahr 2014) zusammen. Sie galt österreichweit für alle ÖBB-Bediensteten.

- Der Schwerpunkt „Betriebliche Wiedereingliederung“ zielte auf Bemühungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. Reintegration nach längerem Krankenstand ab. Ausgangspunkt waren Überlegungen, dass Bemühungen zur Reintegration von Bediensteten zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung auf krankheitsbedingte Versetzung in den Ruhestand nicht mehr erfolgversprechend waren. Demgegenüber sollten die neuen begleitenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit wesentlich früher, das heißt beispielsweise nach längeren Krankenständen, einsetzen. Als Instrument standen nicht nur die Stärkung der Kommunikation zwischen Führungskraft und Mitarbeiter, sondern unter anderem auch Angebote zur allfälligen Unterstützung oder betriebliche Ursachenerhebung zur Verfügung.
- Ausgangslage des „Projekts Arbeit und Alter“ waren die gesetzliche Anhebung des Pensionsantrittsalters und die Reduktion von Neuaufnahmen, die ein Ansteigen des Durchschnittsalters der ÖBB-Bediensteten mit sich bringen wird. Ziel des Projekts war daher die Schaffung von Rahmenbedingungen, damit Bedienstete länger gesund und leistungsfähig im Aktivstand verbleiben konnten. Dies beinhaltete einerseits das Ziel der Besserqualifizierung von Bediensteten, um bedarfsbedingte Umstiege in andere Verwendungen zu ermöglichen. Andererseits entwickelten die ÖBB auch ein Modell einer Altersteilzeit. Dieses sah eine maximal vierjährige ÖBB-interne altersgerechte Teilarbeitszeit vom 54. bis zum 57. Lebensjahr, danach die (ab 2015 mögliche) gesetzliche Altersteilzeit vom 58. Lebensjahr bis zur altersbedingten Ruhestandsversetzung vor. Im Rahmen der altersgerechten Teilarbeitszeit der ÖBB (kein Rechtsanspruch der Bediensteten) war eine Reduzierung der vollen Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden auf (bei vierjähriger Inanspruchnahme) 81,25 % vorgesehen. Die daran anschließende gesetzliche Altersteilzeit ab dem 58. Lebensjahr sah eine Reduzierung auf 50 % bei Lohnausgleich von 25 % gemäß § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vor (das Altersteilzeitgeld gebührte gemäß Mitteilung des BMASK bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die definitiv gestellten Bediensteten der ÖBB (Bundesbahnbeamten)). Das ÖBB-Modell der altersgerechten Teilarbeitszeit soll erstmals ab Juli 2014 ermöglicht werden. Nach Ansicht der ÖBB würde diese Regelung Vorteile einerseits durch den Erhalt der Leistungsfähigkeit infolge der reduzierten Wochenarbeitszeit, andererseits durch Einsparungen mit sich bringen. Da



nur 75 % der durch die altersgerechte Teilarbeitszeit entfallenden Arbeitszeit durch Neuaufnahmen ersetzt würden, ermittelten die ÖBB die Gesamtersparnis (beispielhaft für einen Mitarbeiter mit einem jährlichen Personalaufwand von 66.000 EUR) über sieben-einhalb Jahre mit 61.000 EUR.

13.2 Der RH betonte das Ziel, den in den Jahren 2012 bis 2013 vorliegenden Anteil von nahezu 92 % krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen mit einem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von unter 52 Jahren nachhaltig zu verbessern. Er bezeichnete die von den ÖBB bereits eingeleiteten Schwerpunkte „Gesundheitsförderung“ und „betriebliche Wiedereingliederung“ als zweckmäßig. Die im Projekt der altersgerechten Teilarbeitszeit gewählte Systematik der aliquoten Reduzierung von Arbeitszeit und Gehalt war angemessen.

Der RH empfahl den ÖBB, die Auswirkungen des „Projekts Arbeit und Alter“ jährlich zu evaluieren, um eine allfällig erforderliche Weiterentwicklung der vorgesehenen Rahmenbedingungen rechtzeitig vornehmen zu können.

13.3 *Laut Stellungnahme der ÖBB-Holding AG werde der Empfehlung des RH, die Auswirkungen des ÖBB-Projekts der altersgerechten Teilarbeitszeit jährlich zu evaluieren, um eine allfällig erforderliche Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen durchführen zu können, nachgekommen. Das Unternehmen sehe in den neuen Arbeitszeitmodellen geeignete Rahmenbedingungen, um den Bundesbahnbeamten einen längeren, gesunden und leistungsfähigen Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen.*

**Prüfkompetenz des
BMF hinsichtlich
krankheitsbedingter
Ruhestands-
versetzungen**

14.1 (1) Ab August 2002 bedurfte eine krankheitsbedingte Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß dem BB-PG in jedem Einzelfall der Zustimmung durch das BMF.

(2) Ein krankheitsbedingtes Ruhestandsversetzungsverfahren von Bundesbahnbeamten konnte vom Dienstnehmer oder vom Dienstgeber eingeleitet werden. Die Beurteilung der Erkrankung erfolgte durch medizinische Sachverständige der Pensionsversicherungsanstalt. Das von der Pensionsversicherungsanstalt erstellte medizinische Gutachten enthielt auch Aussagen über das zum Zeitpunkt der Untersuchung vorliegende Restleistungskalkül des Bundesbahnbeamten in Bezug auf seinen Arbeitsplatz und eine zeitliche Prognose einer möglichen Verbesserung seines Gesundheitszustandes. Die nachfolgende Beurteilung der Dienstfähigkeit erfolgte anhand eines Kriterienkatalogs durch die Dienstgeberin ÖBB. Im Falle, dass die ÖBB zum Ergebnis der dauernden Dienstunfähigkeit des Bundesbahnbeamten kamen, wurde die-



Prüfkompetenz des BMF hinsichtlich krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen

ser unmittelbar in den zeitlich befristeten Ruhestand versetzt. Zur Genehmigung des dauernden Ruhestandes hatten die ÖBB den Akt einschließlich der Arbeitsplatzbeschreibung, des medizinischen Gutachtens und der Beurteilung durch die ÖBB an die zuständige Abteilung des BMF zu übermitteln.

- Bei Genehmigung durch das BMF erfolgte die Versetzung des Bundesbahnbeamten in den dauernden Ruhestand.
- Im Falle der Ablehnung durch das BMF erfolgte entweder eine Nachuntersuchung bei der Pensionsversicherungsanstalt zur Überprüfung des medizinischen Gutachtens oder die Einholung einer Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt bzw. der Dienststelle des Bundesbahnbeamten zu den Fragen des BMF (etwa hinsichtlich der vom Betroffenen an seinem Arbeitsplatz konkret zu verrichtenden Tätigkeiten). Bei Wiedervorlage an das BMF und nunmehriger Genehmigung erfolgte die dauernde Ruhestandsversetzung, bei neuerlicher Ablehnung verblieb der Bedienstete im zeitlichen (d.h. zeitlich befristeten) Ruhestand.

Nach Ablauf von drei Jahren konnte, sofern eine Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nicht eintrat, die – rechtlich vorgesehene – Versetzung in den dauernden Ruhestand erfolgen. Das BMF war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu befassen.

(3) Am 14. August 2010 wurde die Zustimmungspflicht des BMF für einen Zeitraum von drei Jahren (zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Pensionsdatenübermittlungsverordnung–ÖBB) ausgesetzt. Seit 14. August 2013 hatte das BMF die Überprüfungen wieder vorzunehmen. Im Zeitraum 2003 bis 2010 und von August bis Oktober 2013 hatte das BMF insgesamt 3.576 diesbezügliche Akten der ÖBB bearbeitet; in 86,4 % der Fälle erteilte das BMF seine Zustimmung zur krankheitsbedingten Versetzung in den dauernden Ruhestand, in 13,6 % der Fälle lehnte es dies ab. Auch wies das BMF auf den vorliegenden hohen Verwaltungsaufwand zur Kontrolle dieser Akten hin.

(4) Auch aus Sicht der ÖBB verursachte die Einbindung des BMF einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Laut Aussage der ÖBB übermittelten sie dem BMF nur jene Fälle, bei denen sie aufgrund der medizinischen Gutachten und des vorliegenden Arbeitsplatzes zum Ergebnis des Vorliegens einer dauernden Dienstunfähigkeit gelangten. Daher verblieben diese Bediensteten – bei Ablehnung der dauernden Ruhestandsversetzung durch das BMF – aufgrund der vorliegenden medizinischen Gutachten im zeitlichen Ruhestand. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgte, sofern eine Wiedererlangung der Dienstfähigkeit



nicht eintrat, die rechtlich vorgesehene Versetzung in den dauernden Ruhestand. Das BMF war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu befassen.

(5) Nach Angaben der zuständigen Abteilungen des BMF und der ÖBB sei das vorliegende Zustimmungserfordernis des BMF zu dauernden Ruhestandsversetzungen von Bundesbahnbeamten verwaltungsaufwändig und im Ergebnis ineffizient. Auch habe die Phase des dreijährigen Aussetzens der Einbindung des BMF gezeigt, dass die Anzahl der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen in diesem Zeitraum nicht gestiegen, sondern sogar insgesamt zurückgegangen sei. Daher wäre der Entfall des gesetzlich vorgesehenen Zustimmungserfordernisses des BMF aus Sicht des Vollzugs möglich.

14.2 Der RH stellte fest, dass die bestehende Regelung verwaltungsaufwändig und nicht im erwarteten Ausmaß zielführend war. Vor dem Hintergrund der Systematik, dass bei Ablehnung der dauernden Ruhestandsversetzung durch das BMF der Betroffene im zeitlich befristeten Ruhestand verblieb und in der Regel nach drei Jahren in den dauernden Ruhestand versetzt wurde und dem vorliegenden Verwaltungsaufwand, empfahl der RH dem BMF eine Evaluierung des bestehenden Erfordernisses einer Zustimmung durch das BMF.

14.3 (1) *Laut Stellungnahme der ÖBB-Holding AG werde die Empfehlung des RH begrüßt. Mit der Mitbefassung des BMF sei für das Unternehmen erheblicher Administrationsaufwand verbunden. Weiters habe sich gezeigt, dass es auch in der Zeit der befristeten Aussetzung der Zustimmungspflicht (13. August 2010 bis 12. August 2013) zu keinem Anstieg an dauernden Ruhestandsversetzungen gekommen sei.*

(2) Laut Stellungnahme des BMF habe die interne Evaluierung bereits stattgefunden; die Ergebnisse des RH hätten hiebei vollinhaltlich nachvollzogen werden können. Eine legistische Änderung liege allerdings nicht in der Kompetenz des BMF, sondern bedürfe der Koordination mit dem legistisch zuständigen Ressort. In diesem Zusammenhang verwies das BMF auch auf die Schlussempfehlung (5) des gegenständlichen Berichts, die auf die Klarstellung der legistischen Zuständigkeit abzielt.

14.4 Der RH bestärkte das BMF darin, die gewünschte gesetzliche Änderung aktiv bei dem legistisch zuständigen Ressort zu betreiben.



Pensionsrecht

Pensionsrecht der Bundesbeamten

15.1 (1) Das unkündbare öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Bundesbeamten galt auf Lebenszeit. Dafür erhielt der Bundesbeamte von seinem Dienstgeber im Aktivstand einen Monatsbezug bzw. nach Versetzung in den Ruhestand einen Ruhegenuss. Die Versorgung des Bundesbeamten im Ruhestand oblag daher weiterhin seinem Dienstgeber (während die gesetzliche Altersversorgung der Beschäftigungsgruppen Arbeiter, Angestellte oder Vertragsbedienstete von einer Pensionsversicherung getragen wurde). Bei Beamten des Bundes bestand bei Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf Abfertigung (Beamte hatten keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und keine Arbeiterkammerumlage zu leisten).

Bei der Berechnung des Ruhegenusses wurde vor der Pensionsreform 1997 der Letztbezug als Berechnungsgrundlage herangezogen, das Höchstausmaß wurde bereits nach 35 Dienstjahren erreicht und das Regelpensionsalter (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ohne Abschläge) lag bei 60 Jahren. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen betrug der Ruhegenuss des Bundesbeamten vor den Pensionsreformen 80 % des Letztbezugs.

(2) Infolge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer führte der Bund mehrere Reformen des Beamtenpensionsrechts zur Reduzierung der Relation der Ausgaben für Ruhegenüsse gegenüber den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen durch, um die langfristige Finanzierung der Beamtenpensionen zu sichern:

- Die Pensionsreform 1997 sah eine 18- bzw. 15-jährige Durchrechnung der Bezüge vor. (Diese sowie weitere Reformmaßnahmen, wie beispielsweise die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 61,5 Jahre, wurden unter dem Begriff Rechtslage 2003 zusammengefasst.)
- Mit der Pensionssicherungsreform 2003 (Rechtslage 2004) wurde
 - das Regelpensionsalter schrittweise auf 65 Jahre (Männer und Frauen) erhöht,
 - anstelle des Letztbezugs eine schrittweise auf 40 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge eingeführt (die Verluste gegenüber der 18- bzw. 15-jährigen Durchrechnung der Rechtslage 2003 waren mit einem maximal 10%igen Deckel begrenzt) und
 - die Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre angehoben.

- Im Rahmen der Pensionsharmonisierung 2005 wurde für die ab 2005 (wegen der Mindestverweildauer für die ab 2002) pragmatisierten Bundesbeamten die Pensionsberechnung mittels Pensionskonto des APG bzw. für die Geburtsjahrgänge ab 1955 eine Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004) und APG eingeführt. Das Ergebnis der Berechnung des Pensionskontos bzw. der Parallelrechnung war gegenüber der Rechtslage 2004 nicht gedeckelt.
- Gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012 war für Bundesbeamte, die ab 1976 geboren sind, zum 31. Dezember 2013 eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt-Pension vorzunehmen und als neue Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto einzutragen; die Regelung trat 2014 in Kraft und ersetzt in Folge für die Geburtsjahrgänge ab 1976 somit die Parallelrechnung durch das Pensionskonto.

15.2 Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung der Pensionssicherungsreform (Rechtslage 2004) mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse in einer früheren Gebarungsüberprüfung (Reihe Bund 2009/10) als zweckmäßig und sparsam beurteilt.

Der RH hatte die Berechnung der Ruhegenüsse der Bundesbeamten nach dem Pensionskonto des APG in derselben Gebarungsüberprüfung als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen tragen in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegenüsse der Bundesbeamten bei. Gleichzeitig führt dies zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte.

Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten

16.1 (1) Mit 1. Jänner 2005 wurde im BB-PG für die Pensionsberechnung eine Parallelrechnung eingeführt. Diese kam nur für jene Bundesbahnbeamte zur Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren waren und sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befanden. Für die Parallelrechnung wurden einerseits ein Ruhebezug nach den Bestimmungen des BB-PG und andererseits eine Pension nach dem APG „parallelgerechnet“. Die Berechnung nach dem BB-PG beinhaltete wiederum einerseits eine Berechnung des Ruhebezugs nach den (am Tag der Ruhestandsversetzung des Bundesbahnbeamten geltenden) Bestimmungen des BB-PG (Rechtslage 2004) und andererseits eine Berechnung des Ruhebezugs unter Anwendung der Bemessungsvorschriften der Rechtslage 2003.



Pensionsrecht

(2) Bei der Berechnung nach der Rechtslage 2004 waren – abhängig vom Pensionierungsjahr – für die Durchrechnung zwischen 24 und 480 Monate zu berücksichtigen. Die Steigerungspunkte betragen für eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 40 %, für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr 1,229 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage; das entsprach im Endausbau der Reform 45 Jahren Dienstzeit, um das Höchstmaß des Ruhegenusses von 83 % zu erreichen. Abweichend davon waren die vor dem 1. Jänner 2004 angefallenen Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ab dem 11. Dienstjahr mit 1,7 % jährlich und für das 35. Dienstjahr mit 2,2 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage zu veranschlagen. Das entsprach der Rechtslage vor den Reformen, wonach mit 35 Jahren Dienstzeit das Höchstmaß des Ruhegenusses von 83 % erreicht wurde.

(3) Nach der „Rechtslage 2003“ stieg die Durchrechnung schrittweise von zwölf Monaten (2003) auf maximal 216 Monate (18 bzw. 15 Jahre) im Jahr 2020. Die Steigerungspunkte betragen für eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 40 % und erhöhten sich für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um je 1,7 % (2,2 % im 35. Jahr) der Ruhegenussberechnungsgrundlage. Das entsprach 35 Jahren Dienstzeit, um das Höchstmaß des Ruhegenusses von 83 % zu erreichen.

(4) Die Reduzierung des Ruhebezugs aufgrund der Pensionsberechnung gemäß der Rechtslage 2004 wurde gegenüber den Ergebnissen der Berechnung gemäß der Rechtslage 2003 durch einen Verlustdeckel begrenzt. Der Verlustdeckel hing vom Jahr des erstmaligen Pensionsanspruchs ab und stieg von 5 % im Jahr 2004 schrittweise auf 10 % im Jahr 2024. Ergebnis war der Rechenwert des Ruhebezugs nach den Bestimmungen des BB-PG.

(5) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionskonto des APG ergab sich aus den Beitragsleistungen der gesamten Aktivzeit. Dazu wurden die Einkommensbestandteile (mit dem Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt) berücksichtigt. Diese wurden als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergab sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage waren – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich.

(6) Die Gesamtpension setzte sich aus einem nach den Bestimmungen des BB-PG berechneten Anteil des Ruhebezugs und einem nach dem

APG berechneten Anteil der Pension zusammen. Das Prozentausmaß des Ruhebezugs ergab sich aus der in Prozentpunkten ausgedrückten bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit des Bundesbahnbeamten (in Relation zum Höchstausmaß von 83 %). Der zu ergänzende Anteil der nach dem APG ermittelten Pensionshöhe gebührte in jenem prozentuellen Ausmaß, das sich aus der Ergänzung des Prozentanteils des Ruhebezugs auf 100 ergab.

(7) Für die ab 1976 geborenen Bundesbahnbeamten ersetzte die 2014 vorzunehmende Kontoerstgutschrift die bisher erst zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vorzunehmende Parallelrechnung. Dazu erfolgte bei fiktiver Ruhestandsversetzung zum 31. Dezember 2013 eine Pensionsberechnung nach der Rechtslage 2004 (Ausgangsbetrag) und eine nach der Parallelrechnung (Vergleichsbetrag). Das 14-Fache des Ausgangsbetrags bzw. (falls dieser um mehr als 3,5 % vom Vergleichsbetrag abwich) des Vergleichsbetrags stellte den Wert der Kontoerstgutschrift (als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013) im Pensionskonto des APG dar. Die weitere Pensionsberechnung erfolgte nach dem APG durch Eintragung der künftigen Beitragsgrundlagen und deren Aufwertung.

16.2 Die Systematik der Ruhegenussberechnung für Bundesbahnbeamte entsprach jener der Bundesbeamten. Der RH verwies jedoch auf die Unterschiede im Detail bezüglich der Pensionsantrittsvoraussetzungen (früheres Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten), der Abschläge (keine Abschläge für Bundesbahnbeamte in der Rechtslage 2003), der Anwendung des 7 %-Verlustdeckels (wesentlich längere Anwendung des Deckels bei Bundesbahnbeamten) und der Bemessungsgrundlage (83 % ÖBB, 80 % Bund) und verwies hiezu auf die TZ 19 und 24.

Nebengebührenzulage

17.1 (1) Nebengebühren wurden Bundesbeamten in der Aktivzeit ergänzend zum Grundgehalt ausbezahlt, wenn besondere Umstände des Dienstbetriebs, wie beispielsweise Überstunden, Gefahren, Schichtbetrieb, Nachtdienst oder Erschwernis vorlagen. In der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst des Bundes gab es nahezu keine Nebengebühren; diese fanden vorwiegend in der Besoldungsgruppe Exekutivdienst (beispielsweise für Gefahren) Anwendung.

Für jenen Teil der Nebengebühren, der ruhegenussfähig war, wurden in der Aktivzeit Dienstnehmer-Pensionsbeiträge geleistet; dafür gebührte in der Pension eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss. Bei Bundesbeamten war die Nebengebührenzulage von den tatsächlich während des Aktivstands bezogenen Nebengebühren abhängig. Weiters erfolgte bei der Berechnung der Nebengebührenzulage eine Durchrech-



Pensionsrecht

nung, indem die bis 1999 erworbenen Nebengebühren auf 25 Jahre Durchrechnung und 80 % Bemessungsgrundlage bezogen wurden. Die ab 2000 erworbenen Nebengebühren wurden auf 40 Jahre Durchrechnung und 80 % Bemessungsgrundlage bezogen. Ebenso waren allfällige Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt zu berücksichtigen (Anhang A1).

(2) Bei den Bundesbahnbeamten waren die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss sowie die Grundlage für die Berechnung der dafür in der Aktivzeit zu leistenden Dienstnehmer-Pensionsbeiträge – der Nebengebührendurchschnittssatz – pauschaliert und unabhängig von den in der Aktivzeit tatsächlich geleisteten Nebengebühren.

Die daher allen pensionierten Bundesbahnbeamten zu ihrem Ruhegenuss gebührende Nebengebührenzulage betrug bis zum Jahr 2002 10 % ihrer jeweiligen höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage. Bei Pensionierung ab dem Jahr 2003 erhöhte sich dieser Prozentsatz um jeweils 0,27 Prozentpunkte pro Jahr bis zu einem einheitlichen Satz von 15 % bei Pensionierung ab dem 1. Jänner 2020. Bei Pensionierung 2014 betrug die Nebengebührenzulage 13,24 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage.

Bis einschließlich 2011 war die Nebengebührenzulage außerdem mit 10 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8, begrenzt. Auch diese vom Jahr der Pensionierung abhängige Begrenzung erhöhte sich ab dem 1. Jänner 2012 um jeweils 0,28 Prozentpunkte pro Jahr, so dass die maximal zum Ruhegenuss gebührende Nebengebührenzulage ab 1. Jänner 2020 12,5 % des genannten Gehaltsansatzes beträgt. Bei Pensionierung 2014 war die Nebengebührenzulage daher mit 10,84 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8, begrenzt.

(3) Während ihrer aktiven Dienstzeit entrichteten Bundesbahnbeamte einen Pensionsbeitrag und einen Pensionssicherungsbeitrag von jenem Nebengebührendurchschnittssatz, der ihrer besoldungsrechtlichen Stellung entsprach. Dieser fasste die im Durchschnitt gebührenden anspruchsgrundlegenden Nebengebühren – unabhängig von der tatsächlichen Erbringung anspruchsgrundlegender Tätigkeiten und damit auch unabhängig von der tatsächlichen Höhe der erhaltenen Nebengebühren – zusammen. Er betrug bis zum Jahr 2002 10 % der Summe aus Gehalt und ruhegenussfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung des Bundesbahnbeamten entsprachen.

Ab dem Jahr 2003 erhöhte sich auch dieser Prozentsatz um jeweils 0,27 Prozentpunkte pro Jahr bis zu einem einheitlichen Satz von 15 %

ab dem 1. Jänner 2020. 2014 betrug der Nebengebührendurchschnittssatz 13,24 % der Summe aus Gehalt und ruhegenussfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung des Bundesbahnbeamten entsprachen.

Bis einschließlich 2011 war der Nebengebührendurchschnittssatz außerdem mit 10 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8, begrenzt. Auch diese Begrenzung erhöhte sich ab dem 1. Jänner 2012 um jeweils 0,28 Prozentpunkte pro Jahr, so dass der maximale Nebengebührendurchschnittssatz ab 1. Jänner 2020 12,5 % des genannten Gehaltsansatzes beträgt. 2014 war der Nebengebührendurchschnittssatz daher mit 10,84 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8, begrenzt.

17.2 Der RH wies darauf hin, dass die pensionsrechtlichen Ansprüche der Nebengebührenzulage bei Bundesbahnbeamten unabhängig von den tatsächlich geleisteten Nebengebühren waren. Er kritisierte die jährlich schrittweise Anhebung der zum Ruhegenuss gebührenden Nebengebührenzulage von 10 % im Jahr 2003 auf 15 % bei Pensionierung im Jahr 2020 bzw. die jährlich schrittweise Erhöhung der Begrenzung von 10 % auf 12,5 %, weil diese Anhebung der Zulage die möglichen Einsparungen aus der bisherigen Pensionsreform wiederum dämpft.

Die Anwartschaft auf einen Ruhegenuss bzw. die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss beruhte auf einer möglichst gleichmäßigen 45-jährigen Leistung von Pensionsbeiträgen in der Aktivzeit. Dem bei Pensionierung zwischen 2003 und 2020 jährlich steigenden Prozentsatz an auszuzahlender Nebengebührenzulage standen keine gleichwertigen Beitragsleistungen gegenüber: Die Prozentsätze des Nebengebührendurchschnittssatzes wurden zwar parallel erhöht, fielen aber bis zum Pensionsantritt nur kurze Zeit an. Dadurch waren die in der Aktivzeit geleisteten Pensionsbeiträge nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu der im Ruhestand bezogenen Nebengebührenzulage.

Der RH empfahl daher, die 2014 geltenden Prozentsätze nicht weiter zu erhöhen. Der RH empfahl dem BMVIT, eine Regierungsvorlage für eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten und einzubringen, mit welcher die bisher vorgesehene weitere Anhebung sowohl des Nebengebührendurchschnittssatzes als auch der Nebengebührenzulage inklusive ihrer jeweiligen Obergrenzen aus dem BB-PG gestrichen und auf dem Stand des Jahres 2014 (13,24 % des Gehalts inklusive der ruhegenussfähigen Zulagen bzw. der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage bzw. 10,84 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8) eingefroren werden sollte.



Pensionsrecht

17.3 Laut Stellungnahme der ÖBB-Holding AG würde es bei der Umsetzung der an das BMVIT gerichteten Empfehlung hinsichtlich der Festsetzung der jährlich steigenden pauschalierten Nebengebührenzulage auf den Wert des Jahres 2014 zu neuerlichen gesetzlichen Eingriffen in das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten mit Mehraufwand für die ÖBB wegen möglicher Klagen der Mitarbeiter kommen.

17.4 Der RH entgegnete, dass der vorgesehenen jährlichen Steigerung des Prozentsatzes der im Ruhestand auszuzahlenden Nebengebührenzulage keine gleichwertigen Pensionsbeitragsleistungen gegenüberstanden. Die Prozentsätze des für den Pensionsbeitrag zu berücksichtigenden Nebengebührendurchschnittssatzes wurden zwar parallel erhöht, fielen aber bis zur Ruhestandsversetzung nur sehr kurz an. Hinsichtlich der Argumentation des gesetzlichen Eingriffs und möglicher Klagen der Mitarbeiter entgegnete der RH, dass bei Umsetzung der Empfehlung die bisherige Anwartschaft (Prozentsatz der Nebengebührenzulage des Jahres 2014) in voller Höhe erhalten bleibt.

Legistische Zuständigkeit für das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten

18.1 (1) Bis zur Erlassung der AVB war das Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB durch die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 (BB-PO 1966) und die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 geregelt. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der AVB am 1. Jänner 1996 trat die Bundesbahn-Besoldungsordnung außer Kraft. Die genannten Regelwerke waren als zivilrechtliche Vertragsschablonen zu qualifizieren, welche die Grundlage für die Gestaltung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der ÖBB-Bediensteten bildeten und mit Abschluss der Einzeldienstverträge rechtlich wirksam wurden.

(2) Mit der Erlassung des Pensionsreformgesetzes 2001 trat das Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) an die Stelle des bisherigen vertraglichen Pensionsrechts der ÖBB. Damit verfolgte der Gesetzgeber insbesondere die Ziele

- der Reduktion der finanziellen Belastung des Bundes, die aus dessen bundesgesetzlicher Verpflichtung resultiert, den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der ÖBB zu tragen und
- der Schaffung der Voraussetzungen dafür, das Pensionsrecht auch für diese Bediensteten gesetzlich gestalten zu können, insbesondere um eine allenfalls angestrebte Harmonisierung der Pensionssysteme zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.



Die zahlreichen Änderungen seit Inkrafttreten des BB-PG erfolgten meist im Rahmen von Sammelnovellen betreffend das Dienstrechte der Bundesbediensteten. Die diesbezüglichen legistischen Arbeiten sowie die Regierungsvorlagen wurden daher in der Verantwortung des jeweils für die allgemeinen Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten zuständigen Mitglieds der Bundesregierung⁴ vorbereitet und organisatorisch vom BKA wahrgenommen.

(3) Das BMVIT vertrat die Ansicht, seine aufgrund des Bundesministeriengesetzes (BMG) gegebene Zuständigkeit für Angelegenheiten der ÖBB würde zwar auch jene für die legistischen Arbeiten am BB-PG umfassen. Diese würde jedoch faktisch nicht durch das BMVIT, sondern vielmehr durch das BKA wahrgenommen. Die faktische Wahrnehmung dieser Angelegenheiten durch das BKA war nach Ansicht des BMVIT historisch gewachsen.

Auch das BKA stellte die diesbezügliche Zuständigkeit des BMVIT nicht in Frage und betrachtete die eigenen legistischen Arbeiten am BB-PG im Zuge der Dienstrechts-Novellen lediglich als Serviceleistung gegenüber dem BMVIT.

(4) Im Bundesrechnungsabschluss wurden in der Untergliederung 23 – für diese zeichnete das BMF verantwortlich – ausgabenseitig neben den Pensionszahlungen für die Beamten der Hoheitsverwaltung unter anderem auch jene der Bundesbahnbeamten dargestellt.

18.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Zuständigkeit in legistischen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten nicht klar geregelt und daher auch nicht eindeutig wahrzunehmen war. Daher empfahl der RH dem BMVIT die Vorbereitung einer Änderung des BMG zur Festlegung einer klaren Zuständigkeit in legistischen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten systematischen Ähnlichkeit der Pensionsrechte der Bundesbahnbeamten einerseits und der Bundesbeamten andererseits erachtete der RH eine Zusammenführung der legistischen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten mit der entsprechenden Zuständigkeit betreffend das Pensionsrecht der Bundesbeamten im BKA für sinnvoll und zweckmäßig.

⁴ vgl. Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt A Z 6 Bundesministeriengesetz (BMG), BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F.; zur Zeit der Geburungsüberprüfung war dies die Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst (gem. der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 479/2008) und ab 17. Dezember 2013 der Bundesminister für Verfassung und Öffentlichen Dienst bzw. ab 1. März 2014 für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst (vgl. die Entschließungen des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 454/2013 und BGBl. II Nr. 37/2014); jeweils im Bundeskanzleramt



Pensionsrecht

(2) Der RH hielt fest, dass die budgetäre Verantwortung für die Finanzierung der Pensionen der Bundesbahnbeamten das BMF trug, die legislative und organisatorische Verantwortung hingegen das BMVIT. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bei den Pensionen der Bundesbahnbeamten nicht in einer Hand lag (vgl. dazu den Bericht des RH „Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen“, Reihe Bund 2014/5, TZ 48).

18.3 *Laut Stellungnahme des BKA liege die legistische Zuständigkeit für das BB-PG derzeit beim BMVIT. Das BKA betrachte die eigenen legislichen Arbeiten am BB-PG bei Angleichungen und allgemeinen Änderungen im gesamten österreichischen Pensionsrecht als Serviceleistung gegenüber dem BMVIT. Bei spezifischen, nur das BB-PG betreffenden Änderungen – wie jenen in den Empfehlungen des RH – sei eine Initiative des BMVIT Voraussetzung für die legistische Unterstützung durch das BKA.*

18.4 Der RH stimmte zwar zu, dass dies der derzeitigen Rechtslage entsprach, bekräftigte aber zugleich seine Beurteilung, dass eine Zusammenführung der legistischen Zuständigkeiten für das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten und das der Bundesbeamten im BKA sinnvoll und zweckmäßig wäre.

Pensionsantrittsvoraussetzungen der Bundesbahnbeamten

19.1 (1) Die konkreten Voraussetzungen für die Versetzung eines Bundesbahnbeamten in den Ruhestand waren im BB-PG sowie in den AVB geregelt.

Eine Ruhestandsversetzung von Bundesbahnbeamten konnte – abhängig vom konkreten Ruhestandsversetzungsgrund – auf Ansuchen des Bundesbahnbeamten oder von Dienstes wegen erfolgen. Der Akt der Ruhestandsversetzung wurde auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften und der ÖBB-Shared Service Center GmbH durch Letztere vorbereitet, erfolgte jedoch durch die jeweilige Gesellschaft, bei welcher der Bundesbahnbeamte beschäftigt war.

(2) Eine Versetzung in den dauernden Ruhestand auf Ansuchen war nach dem BB-PG unter den folgenden Voraussetzungen möglich:


Altersbedingt:

1. Übertritt in den Ruhestand: Nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. Erreichen von Regelpensionsalter und Gesamtdienstzeit: Nach Vollendung von 61,5 Lebensjahren (738 Lebensmonaten) und Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 42 Jahren.

Für zwischen 1946 und dem 1. Quartal 1956 geborene Bundesbahnbeamte gab es Übergangsbestimmungen: Mit jedem Geburtsquartal erhöhten sich das erforderliche Lebensalter von 58 Jahren (696 Monate) und die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (38 Jahre und 6 Monate) um jeweils einen Monat. Für diese Personen lag daher, abhängig vom Zeitpunkt ihrer Geburt, das Regelpensionsalter zwischen 58 Jahren (696 Monate) und 61 Jahren und 5 Monaten (737 Monate) und die zu erreichende ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zwischen 38 Jahren und 6 Monaten sowie 41 Jahren und 11 Monaten.

3. Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß und Wartefrist: Nach Vollendung einer Wartefrist von 60 Monaten nach dem Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß. Die Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß (83 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage) war, abhängig vom Ausmaß der vor dem Jahr 2004 angefallenen Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, nach 35 bis 45 Jahren erreicht. Die Wartefrist betrug wiederum, abhängig vom konkreten Zeitpunkt des Erreichens der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß, zwischen dem 4. Quartal 2000 und dem 1. Quartal 2014 zwischen 2 und 59 Monaten.
4. Korridorpension: Mit Ablauf des Monats, in dem der Bundesbahnbeamte sein 62. Lebensjahr vollendete, sofern er eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren (480 Monaten) aufwies.

Krankheitsbedingt:

5. Dienstunfähigkeit: Bei dauernder Dienstunfähigkeit aufgrund der gesundheitlichen Verfassung.

Schwerarbeiterregelung:

6. Bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten, wobei bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von (mindestens) 504 Monaten minde-



Pensionsrecht

tens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate erforderlich waren. Eine Ruhestandsversetzung konnte frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten erfolgen.

(3) Eine Versetzung in den dauernden Ruhestand von Dienstes wegen war unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Altersbedingt:

7. Mit Vollendung des 65. Lebensjahrs oder nach Vollendung einer Wartefrist nach dem Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß.

Krankheitsbedingt:

8. Bei dauernder Dienstunfähigkeit aufgrund der gesundheitlichen Verfassung oder

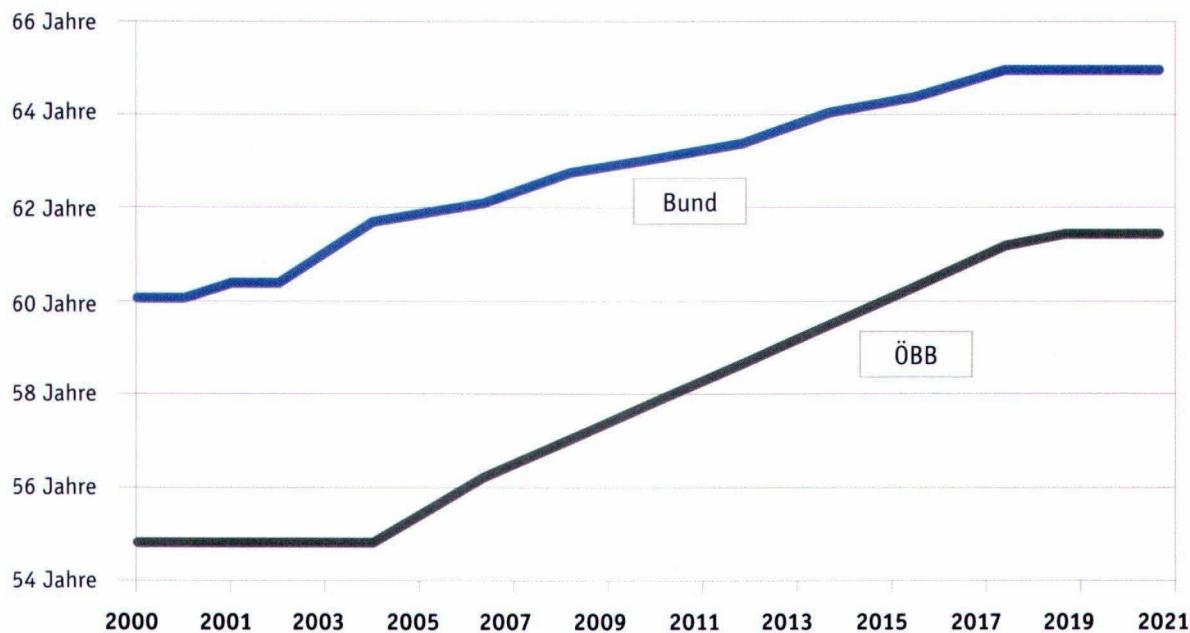
9. wenn der Bedienstete durch Krankheit ein Jahr ununterbrochen dienstverhindert und seine Wiederverwendung nicht zu gewährten war.

Organisatorisch bedingt:

10. Eine Versetzung in den dauernden Ruhestand von Dienstes wegen konnte auch erfolgen, wenn dienstliche Interessen die Entfernung des Bediensteten vom Dienst erforderten, ohne dass durch Versetzung auf einen anderen Dienstposten gleichen Ranges Abhilfe geschaffen werden konnte (organisatorische Ruhestandsversetzung).

(4) Diese Rechtslage im Übergangszeitraum führte (am Beispiel eines Dienstantritts mit 18 Jahren und 10 Monaten) zu einem schrittweisen Anstieg der frühestmöglichen (altersbedingten) Ruhestandsversetzung von 54,75 Lebensjahren im Jahr 2004 auf 61,5 Lebensjahre (und 42 Jahren Gesamtdienstzeit) ab dem Jahr 2019 (Abbildung 2). Bei Erreichen dieses Alters (und der erforderlichen Gesamtdienstzeit) waren keine Abschläge bei der Pensionsberechnung nach dem BB-PG (Rechtslage 2004) vorgesehen.

Abbildung 2: Regelpensionsalter (altersbedingte Ruhestandsversetzung ohne Abschläge von der Bemessungsgrundlage)



Berechnung anhand eines Dienstantrittsalters von 18 Jahren und 10 Monaten

Quelle: RH

Die ÖBB teilten hiezu mit, dass das im Endausbau der Reformen frühestmögliche altersbedingte Regelpensionsalter von 61,5 Jahren nur in Zusammenhang mit der Bedingung von 42 Jahren Gesamtdienstzeit zu sehen wäre. Ein Teil der aktiven Bundesbahnbeamten erfülle diese erforderliche Gesamtdienstzeit im Alter von 61,5 Jahren nicht, die altersbedingte Ruhestandsversetzung könne daher erst mit einem höheren Alter vorgenommen werden.

(5) Das (frühestmögliche) Regelpensionsalter der Bundesbeamten belief sich ab 2001 auf 61,5 Jahre und stieg schrittweise auf 65 Jahre (ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952). Weiters waren mit Abschlägen von der Bemessungsgrundlage eine Korridorregelung ab 62 Jahren bzw. eine Hacklerregelung ab 60 Jahren (bis Geburtsjahrgang 1953) bzw. 62 Jahren möglich.

19.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das gesetzlich vorgesehene frühestmögliche abschlagsfreie (altersbedingte) Regelpensionsalter für Bundesbahnbeamte im Endausbau dreieinhalb Jahre und im Übergangszeitraum teilweise mehr als fünf Jahre niedriger war als jenes der



Pensionsrecht

Bundesbeamten. Der RH verwies hiezu auf seine Empfehlungen in TZ 9, 13, 17 und 24.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand

20.1 (1) Die Dienstordnung der ÖBB bzw. § 67 Abs. 3 Z 14 AVB sahen auch eine zeitlich befristete Versetzung von Bundesbahnbeamten in den Ruhestand („zeitlicher Ruhestand“) vor. Dies war laut Auskunft der ÖBB insoweit erforderlich, als definitiv gestellte Bedienstete der ÖBB (Bundesbahnbeamte) im Krankheitsfall nach dem Auslaufen von Entgeltfortzahlung und Krankengeld (wegen des weiterhin aufrechten Dienstverhältnisses) keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhielten.

Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand war unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Organisatorisch bedingt:

- Wenn die Dienstleistung des Bediensteten durch eine Veränderung in der Organisation oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird.

Krankheitsbedingt:

- Wenn zu erwarten ist, dass der Bedienstete ein Jahr ununterbrochen durch Krankheit von der Verrichtung seines Dienstes abgehalten sein wird, eine Wiederverwendung aber zu gewärtigen ist.

Konnte ein Beamter nicht innerhalb von drei Jahren nach der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand reaktiviert werden, war eine Versetzung in den dauernden Ruhestand von Dienstes wegen gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 BB-PG möglich.

(2) In den Jahren 2011 bis 2013 wurden insgesamt 206 Bundesbahnbeamte aus gesundheitlichen Gründen in den zeitlichen Ruhestand und in weiterer Folge gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 BB-PG in den dauernden Ruhestand versetzt, obwohl die nach dieser Bestimmung erforderliche Voraussetzung der dreijährigen Frist noch nicht erfüllt war. Die ÖBB hielten diese Vorgehensweise für zulässig, da es sich ausschließlich um Bedienstete gehandelt habe, die (auch) wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand hätten versetzt werden können und bei denen die Unmöglichkeit ihrer Reaktivierung bereits vor Ablauf der in § 2 Abs. 2 Z 4 BB-PG festgelegten dreijährigen Frist festgestanden sei.



20.2 Der RH stellte fest, dass eine dauernde Ruhestandsversetzung gemäß dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Z 4 BB-PG nur bei jenen Bundesbahnbeamten zulässig war, die „nicht innerhalb von drei Jahren nach der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand reaktiviert werden konnten“, diese Bestimmung also jedenfalls erst nach tatsächlichem Ablauf einer mindestens dreijährigen Frist zur Anwendung kommen konnte. Eine dauernde Ruhestandsversetzung vor Ablauf dieser Frist hätte nach Ansicht des RH allenfalls und ausschließlich nach anderen Bestimmungen (etwa – wie auch von den ÖBB angegeben – wegen dauernder Dienstunfähigkeit) erfolgen können.

Berechnung der Pensionen

Berechnung der
Bundesbeamten-
Pensionen

21.1 (1) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht des Bundes der Rechtslage 2004 errechnete sich aus

$$\text{Ruhegenuss} = \text{Berechnungsgrundlage} \times \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Steigerungsbetrag}$$

(monatl. Beitragsgrundlage) $\times (80\%-\text{Abschläge}) \times (\text{max. } 100\%)$

- der (Ruhegenuss-)Berechnungsgrundlage:

Im Endausbau der Reform (2028) ermittelte sich diese aufgrund einer 40-jährigen Durchrechnung der (mit dem Aufwertungsfaktor auf einen aktuellen Geldwert aufgewerteten) Monatsbezüge; im Übergangszeitraum stieg der Durchrechnungszeitraum schrittweise mit dem Jahr der Versetzung in den Ruhestand.

- der (Ruhegenuss-)Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage betrug 80 % der Berechnungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage wurde bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand um einen Abschlag von 3,36 Prozentpunkten, das entsprach 4,2 %, pro Jahr der vorzeitigen Versetzung reduziert.

- dem Steigerungsbetrag (max. 100 %) aufgrund der Gesamtdienstzeit:

Im Endausbau der Reform betrug die für den Ruhegenuss im Höchstmaß erforderliche Gesamtdienstzeit 45 Jahre; im Übergangszeitraum stieg sie von 35 Jahren schrittweise auf 45 Jahre.



Berechnung der Pensionen

- der Verlustdeckelung (10 %-Deckel):

Diese reduzierte die Verluste der Ruhebezüge aufgrund der Pensionsreform der Rechtslage 2004 gegenüber dem Ergebnis der Berechnung nach der Rechtslage 2003 (maximal 18-jährige Durchrechnung, erforderliche Gesamtdienstzeit 40 Jahre). Der Verlustdeckel stieg schrittweise von 5 % (im Jahr 2004) auf 10 % (im Jahr 2024) und hing vom Jahr ab, in dem erstmals ein Pensionsanspruch bestand.

(2) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht des Bundes der Rechtslage 2003 errechnete sich wiederum aus der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Bemessungsgrundlage und dem Steigerungsbetrag:

- Der Durchrechnungszeitraum zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage stieg schrittweise von einem Jahr (2003) auf 18 Jahre (2020).
- Die (Ruhegenuss-)Bemessungsgrundlage betrug 80 % der Berechnungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage wurde bei gegenüber dem Pensionsalter (61,5 Jahre) vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand um einen Abschlag von 3 Prozentpunkten, das entsprach 3,75 %, pro Jahr der vorzeitigen Versetzung reduziert.
- Der Steigerungsbetrag aufgrund der Gesamtdienstzeit belief sich auf maximal 100 %. Im Endausbau der Reform betrug die für den Ruhegenuss im Höchstmaß erforderliche Gesamtdienstzeit 45 Jahre; im Übergangszeitraum stieg sie von 35 Jahren schrittweise auf 45 Jahre.
- Die Verlustdeckelung (7 %-Verlustdeckel):

Zur Begrenzung der Verluste der Ruhegenüsse aufgrund der Durchrechnung war bis 2019 (bei Geburtsjahrgängen bis 2. Dezember 1959 bis 2024) ein Verlustdeckel gegenüber einem nach dem Letztbezugsprinzip ermittelten Vergleichsruehegenuss (einschließlich Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand) anzuwenden. Die maximal zulässige Belastung errechnete sich dabei zwischen den Bemessungsgrundlagen von 618 EUR bis 2.472 EUR (Werte des Jahres 2013) zu 0 % bis 7 % Belastung linear. Bei Ruhegenüssen über 2.472 EUR war der Anteil bis zu diesem Wert mit 7 % Verlust gedeckelt, der darüber liegende Anteil ungedeckelt. Aus der Anwendung dieses Deckels resultierte allenfalls ein Erhöhungsbetrag zum Ruhegenuss. Diese Deckelung war im gleichen Zeitraum auch in der Rechtslage 2004 anzuwenden.



(3) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionskonto des APG errechnete sich aus den Beitragsleistungen während der gesamten Aktivzeit. Dazu wurden die monatlichen Einkommensbestandteile (mit dem Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt) berücksichtigt. Diese wurden jährlich (einschließlich Sonderzahlungen) als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergab sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergab den Rechenwert der monatlichen Pension. Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage waren – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich. Bei Versetzungen in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr betrug der Abschlag von der Pension grundsätzlich 4,2 % pro Jahr (das entsprach dem Abschlag von 3,36 Prozentpunkten von der Bemessungsgrundlage).

(4) Bei der Parallelrechnung setzte sich die Gesamtpension aus einem Anteil des nach dem Pensionsrecht (Rechtslage 2004) berechneten Ruhegenusses und einem Anteil der nach dem APG-Pensionskonto berechneten Kontopension zusammen. Das Prozentsausmaß des Anteils des Ruhegenusses errechnete sich für den Bundesbeamten nach dem Prozentwert seines Steigerungsbetrags zum Stichtag (31. Dezember 2004); das Prozentsausmaß der Kontopension ergab sich aus der Ergänzung dieses Prozentwerts auf 100. Bei Pragmatisierung ab 2002 erfolgte die Berechnung des Ruhegenusses nur über das Pensionskonto des APG. Das Ergebnis der Berechnung des Pensionskontos bzw. der Parallelrechnung war gegenüber der Rechtslage 2004 nicht gedeckelt.

Eine grafische Darstellung der Ergebnisse zur Pensionsberechnung Bund (Rechtslage 2004 in Verbindung mit dem Pensionskonto des APG) findet sich in den TZ 27 bis 29.

(5) Gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012 war für Bundesbeamte, die ab 1976 geboren sind, zum 31. Dezember 2013 eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt-Pension vorzunehmen und als neue Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto einzutragen; die Regelung trat 2014 in Kraft und ersetzt für die Geburtsjahrgänge ab 1976 die Parallelrechnung durch das Pensionskonto.

Auch bei dieser Berechnung waren ein Ausgangsbetrag und ein Vergleichsbetrag zu berechnen. Den Ausgangsbetrag bildete der nach der Rechtslage 2004 berechnete Ruhebezug (Ruhegenuss und Nebengebührenzulage), der dem Beamten bei (fiktiver) Ruhestandsversetzung mit



Berechnung der Pensionen

Ablauf des 31. Dezember 2013 gebühren würde. Der Vergleichsbetrag war der unter Anwendung der Parallelrechnung berechnete Ruhebezug zum 31. Dezember 2013.

Für die Ermittlung der Kontoerstgutschrift war ein Vergleich zwischen Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag anzustellen und entsprechend dem Ergebnis des Vergleichs die Höhe der Kontoerstgutschrift zu berechnen und bis 31. Dezember 2014 in das Pensionskonto aufzunehmen.

21.2 Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse in seinem Bericht Reihe Bund 2009/10 als zweckmäßig und sparsam beurteilt.

Die Methode der Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG war beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung. Das Pensionskonto und die Parallelrechnung trugen in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei. Gleichzeitig wurde damit auch eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für Beamte mit jener der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer, aber auch mit jener der ASVG-Versicherten umgesetzt (Reihe Bund 2009/10).

Hinsichtlich einer Analyse der Methode zur Ermittlung der Kontoerstgutschrift wurde noch keine Gebarungsüberprüfung durch den RH vorgenommen.

Berechnung der Bundesbahn-beamten-Pensionen (Rechtslage 2004)

22 Der Ruhegenuss und die Zulagen (zur Nebengebührenzulage siehe TZ 17) bildeten den Ruhebezug. Der Ruhegenuss gebührte ab einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren und errechnete sich aus:

- der Ruhegenussberechnungsgrundlage:

Für jeden Beitragsmonat war die Beitragsgrundlage zu ermitteln. Diese bestand aus den für die Bemessung des Pensionsbeitrags relevanten Bestandteilen des Monatsentgelts (exklusive der Sonderzahlungen und des Nebengebührendurchschnittssatzes). Die Beitragsgrundlagen waren mit den Aufwertungsfaktoren aufzuwerten. Für Pensionsantritte im Jahr 2004 wurden die 24 besten Monate (die höchsten Beitragsgrundlagen) durchgerechnet. Das Ausmaß der Durchrechnung war in weiterer



Folge mit jedem Jahr zu erhöhen, so dass für Pensionsantritte ab dem Jahr 2028 eine 40-jährige Durchrechnung (480 Monate) greifen wird.

- der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bzw. Steigerungsprozentsatz:

Der Steigerungsprozentsatz war abhängig vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Diese setzte sich aus der ruhegenussfähigen Beamtdienstzeit, den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten, den angerechneten Ruhestandszeiten, den zugerechneten Zeiträumen und den durch besondere Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärteten Zeiten zusammen. Für die ersten zehn Jahre betrug der Steigerungsprozentsatz 40 %, für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr 1,229 % (das entsprach im Endausbau der Reform 45 Dienstjahren) der Ruhegenussberechnungsgrundlage. Abweichend davon waren vor dem 1. Jänner 2004 angefallene Zeiten ab dem 11. Dienstjahr mit 1,7 % und das 35. Dienstjahr mit 2,2 % zu veranschlagen. Das Höchstmaß des Ruhegenusses war mit 83 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage begrenzt.

- einer (allfälligen) Kürzung bzw. Erhöhung des Ruhebezugs:

Im Falle vorzeitiger Pensionsantritte waren Abschläge vom gesamten Ruhebezug vorgesehen: Diese betragen 4,2 % pro Jahr, die Kürzung durfte jedoch in Summe 15 % nicht überschreiten und kam außerdem weder bei Pensionsantritten mit Vollendung des 65. Lebensjahres noch bei Bundesbahnbeamten, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, zur Anwendung. Im Falle der Schwerarbeitspension betrug der Abschlag 1,8 %, im Falle der Korridorpension 6,3 % pro Jahr. (Im Falle der Dienstunfähigkeitspension von ab 1955 geborenen Bundesbahnbeamten waren die Abschläge mit 11 % begrenzt, wenn der Pensionsantritt nach dem vollendeten 57. Lebensjahr erfolgte und innerhalb der letzten 240 Monate mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorlagen.)

Eine Erhöhung des Ruhebezugs gebührte im Ausmaß von 0,35 % für jeden vollen Monat (4,2 % pro Jahr), den der Bundesbahnbeamte zwischen der Vollendung des 65. Lebensjahres und der Versetzung in den Ruhestand im Dienststand verbrachte, wobei die Erhöhung insgesamt 12,6 % nicht überschreiten durfte.

- der Verlustdeckelung (10 %-Verlustdeckel):

Dieser reduzierte die Verluste der Ruhebezüge aufgrund der Pensionsreform der Rechtslage 2004 gegenüber dem Ergebnis der Berechnung nach der Rechtslage 2003 (maximal 18-jährige Durchrechnung, keine



Berechnung der Pensionen

Berechnung der Bundesbahn-beamten-Pensionen (Rechtslage 2003)

Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung). Der Verlustdeckel stieg schrittweise von 5 % (im Jahr 2004) auf 10 % (im Jahr 2024) und hing vom Jahr ab, in dem erstmals ein Pensionsanspruch bestand.

23.1 Auch in der Rechtslage 2003 bildeten der Ruhegenuss und die Zulagen den Ruhebezug des Bundesbahnbeamten. Der Ruhegenuss gebührte ab einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren und errechnete sich aus:

- der Ruhegenussberechnungsgrundlage:

Für jeden Beitragsmonat war die Beitragsgrundlage zu ermitteln und mit den Aufwertungsfaktoren auf einen aktuellen Geldwert aufzuwerten. Für Pensionsantritte im Jahr 2003 waren die zwölf besten Monate durchzurechnen. Das Ausmaß der Durchrechnung war auch nach der Rechtslage 2003 mit jedem Jahr zu erhöhen, bis im Endausbau ab dem Jahr 2020 eine 18– bzw. 15-jährige Durchrechnung gelten wird.

- der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bzw. dem Steigerungsprozentsatz:

Der Steigerungsprozentsatz (maximal 83 %) war abhängig vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Für die ersten zehn Jahre betrug der Ruhegenuss 40 %, danach für jedes Dienstjahr 1,7 % und für das 35. Dienstjahr 2,2 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

- In der Rechtslage 2003 waren für vorzeitige Pensionsantritte keine Abschläge vorgesehen.

- der 7 %-Verlustdeckelung:

Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses war sowohl nach der Rechtslage 2003 als auch nach der Rechtslage 2004 für bestimmte Beamte ein (auf dem Letztbezugsprinzip basierender) Vergleichsruhegenuss zu berechnen und dieser Betrag mit dem Ruhegenuss zu vergleichen. Die maximal zulässige Belastung errechnete sich dabei zwischen den Bemessungsgrundlagen von 618 EUR bis 2.472 EUR (Werte des Jahres 2013) zu 0 % bis 7 % Belastung linear. Bei Ruhegenüssen über 2.472 EUR war der Anteil bis zu diesem Wert mit 7 % Verlust gedeckelt, der darüber liegende Anteil ungedeckelt. Aus der Anwendung dieses Deckels resultierte allenfalls ein Erhöhungsbetrag zum Ruhegenuss.



Dieser Verlustdeckel war jenen Beamten zu gewähren, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2021 gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 BB-PG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung auf ihr Ansuchen in den dauernden Ruhestand zu versetzen gewesen wären. Somit war der 7 %-Verlustdeckel gegenüber dem Letztbezug allen Bundesbahnbeamten zu gewähren, die zum 30. Juni 2021 die Anspruchsvoraussetzungen der Rechtslage 2003, das waren 35 Jahre Gesamtdienstzeit und 18 Monate Wartefrist, erfüllt hätten.

23.2 Der RH wies auf die gegenüber der Regelung für die Bundesbeamten fehlenden Abschläge bei vorzeitiger krankheitsbedingter Ruhestandsversetzung hin (siehe TZ 24).

23.3 Laut *Stellungnahme des BMVIT sei für die definitiv gestellten Bundesbahnbeamten, die vor 1995⁵ in den Dienststand der ÖBB aufgenommen worden seien, seitens des Gesetzgebers im Pensionsrecht ein Übergangsrecht geschaffen worden, das im Zeitverlauf alle Pensionsharmonisierungsschritte des Bundes auch in diesem Pensionsrecht umgesetzt habe.*

23.4 Der RH hatte die bisherigen Reformen des Pensionsrechts der (vor 1996 aufgenommenen) Bundesbahnbeamten als in bestimmten Bereichen gleichwertig mit jenen der Bundesbeamten beurteilt und anerkannt. In einzelnen Bereichen hatte der RH allerdings eine Fortführung der Reformen als dringend erforderlich bezeichnet, weil einzelne bestehende Regelungen den bisherigen Reformerfolg maßgeblich reduzieren und die bisherige Besserstellung der Bundesbahnbeamten gegenüber den Bundesbeamten aufrecht erhalten. Dies betraf vor allem die Abschlagsfreiheit einer vorzeitigen krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung und die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels auf rund sieben zusätzliche Geburtsjahrgänge in der Rechtslage 2003.

Vergleich der Berechnung der Ruhebezüge

24.1 (1) Die Berechnung der Pensionen der Bundesbeamten bzw. der Bundesbahnbeamten setzte sich gleichermaßen aus der Parallelrechnung des Ruhebezugs nach dem „Altast“ (Pensionsgesetz bzw. Bundesbahn-Pensionsgesetz) und nach dem APG zusammen. Für die Berechnung des Ruhebezugs des Bundesbeamten, aber auch des Bundesbahnbeamten waren der Ruhebezug nach der Rechtslage 2004 und nach der Rechtslage 2003 zu ermitteln und die Verluste aus der Pensionsreform 2004 gegenüber dem Ergebnis der Rechtslage 2003 mit dem 5 %- bis 10 %-Deckel zu begrenzen. Die Struktur der Pensionsberechnung war daher bei Bundesbeamten und Bundesbahnbeamten gleich.

⁵ Anmerkung des RH: gemeint „vor 1996“



Berechnung der Pensionen

(2) Das Prozentsausmaß des Steigerungsbetrags war jedoch in den beiden Systemen auch im Endausbau der Reformen der Rechtslage 2004 unterschiedlich: Der Bundesbahnbeamte erreichte ein Höchstausmaß von 83 %, der Bundesbeamte 80 %.

(3) Ein wesentlicher Unterschied der beiden Systeme lag beim Geltungsbereich des 7 %-Verlustdeckels:

- Dieser 7 %-Verlustdeckel war für Bundesbeamte bei Ruhestandsversetzung bis 2019, längstens jedoch – nur für die Geburtsjahrgänge bis 2. Dezember 1959 – bei Ruhestandsversetzung bis 30. November 2024 anzuwenden.
- Im Gegensatz dazu war er bei jenen Bundesbahnbeamten anzuwenden, die bis 30. Juni 2021 lediglich die Ruhestandsvoraussetzungen der Rechtslage 2003 – das waren 35 Jahre Gesamtdienstzeit und 18 Monate Wartefrist – erfüllt hätten. Damit waren, bei einem fiktiv angenommenen Dienstantritt mit 18 Jahren und 10 Monaten, Bundesbahnbeamte bis zum Geburtsjahrgang August 1966 erfasst.

(4) Der dritte wesentliche Unterschied der beiden Systeme betraf die Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand:

Die Höhe der Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand war zwar für Bundesbeamte und Bundesbahnbeamte in der Rechtslage 2004 gleich. In der Rechtslage 2003 waren jedoch

- für Bundesbahnbeamte keine Abschläge vorgesehen,
- während sich die Abschläge bei den Bundesbeamten auf 3 Prozentpunkte (das entsprach 3,75 %) gedeckelt mit 18 Prozentpunkten beliefen.

24.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei Bundesbahnbeamten der 7 %-Verlustdeckel bei der Pensionsberechnung nach dem BB-PG wesentlich länger – im vorliegenden Beispiel (eines – einschließlich der anrechenbaren Vordienstzeiten – Dienstantritts mit 18 Jahren und 10 Monaten) um nahezu sieben Geburtsjahrgänge länger – anzuwenden war als bei Bundesbeamten.

Er empfahl dem BMVIT, die Anwartschaft auf die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels auf jene Bundesbahnbeamten zu reduzieren, die zum Stichtag 30. Juni 2021 Anspruch auf eine altersbedingte Pension gemäß der Rechtslage 2004 hätten. Dazu wäre eine entsprechende



Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des BB-PG durch das BMVIT vorzubereiten. Zum Ausgleich wären für jene Geburtsjahrgänge (beispielsweise Geburtsjahrgänge 1961 bis 1967), die bisher unter der Annahme der Gewährung des 7 %-Verlustdeckels erhöhte Pensionssicherungsbeiträge in der Aktivzeit geleistet hatten, diese ab 2015 zu reduzieren. Der RH berechnete die bis 2014 geleisteten erhöhten Beiträge anhand der Normkarriereverläufe. Dazu berechnete er geburtsjahrspezifisch von 2015 bis zur altersbedingten Ruhestandsversetzung gleichwertige reduzierte Beiträge; siehe dazu Tabelle 4 in TZ 9.

(2) Der RH kritisierte, dass bei Bundesbahnbeamten in der Rechtslage 2003 keine Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand vorgesehen waren. Aufgrund der vorliegenden Methode des BB-PG kamen daher bei vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand überhaupt keine Abschläge zur Geltung, weil die Abschläge der Rechtslage 2004 wegen des 10 %-Verlustdeckels in Summe keine Auswirkungen hatten.

Der RH empfahl dem BMVIT, bei der Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003 bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung Abschläge von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsalter von 58 Jahren vorzusehen und diese mit 15 % (entspricht dem ASVG) zu deckeln. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des BB-PG durch das BMVIT vorzubereiten.

24.3 (1) Laut *Stellungnahme der ÖBB-Holding AG* würde es bei der Umsetzung der an das BMVIT gerichteten Empfehlungen hinsichtlich der Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung und der Harmonisierung der Geltungsdauer des Verlustdeckels zu neuerlichen gesetzlichen Eingriffen in das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten kommen. Aufgrund der Erfahrungen anlässlich der letzten gesetzlichen Pensionsreformschritte sei mit zahlreichen Klagen der Mitarbeiter gegen die Konzerngesellschaften vor den Arbeits- und Sozialgerichten zu rechnen. Der damit für die Unternehmen verbundene Aufwand sowie die dadurch entstehende negative Stimmung in der Belegschaft wären mit den derzeit verfolgten Zielsetzungen im Sinne der positiven Weiterentwicklung des Unternehmens nicht vereinbar.

(2) Laut *Stellungnahme des BMVIT* sei – vor dem Hintergrund der Reformschritte vergangener Jahre sowie unter Verweis auf das Vertrauenschutzprinzip und der damit potenziell einhergehenden verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit weiterer pensionsrechtlicher Eingriffe – das seitens des Gesetzgebers geschaffene Übergangsrecht (ÖBB-Pensionsrecht) in der vorliegenden Form zu akzeptieren.



Berechnung der Pensionen

24.4 (1) Der RH entgegnete der ÖBB-Holding AG, dass er die bisherigen Reformen des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamten als in bestimmten Bereichen gleichwertig mit jenen der Bundesbeamten beurteilt und anerkannt hatte. In einzelnen Bereichen hatte der RH allerdings eine Fortführung der Reformen als dringend erforderlich bezeichnet, weil einzelne bestehende Regelungen den bisherigen Reformerfolg maßgeblich reduzieren und die bisherige Besserstellung der Bundesbahnbeamten gegenüber den Bundesbeamten aufrecht erhalten. Dies betraf vor allem die Abschlagsfreiheit einer vorzeitigen krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung und die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels auf rund sieben zusätzliche Geburtsjahrgänge in der Rechtslage 2003. Da der Gesetzgeber auch beim Bundesbahnbeamten grundsätzlich Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt (beispielsweise in der Rechtslage 2004 und im Pensionskonto) vorsah, hatte der RH empfohlen, auch in der Rechtslage 2003 die bisher fehlenden Abschläge vorzusehen. Ebenso hatte er empfohlen, die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels hinsichtlich der davon begünstigten Geburtsjahrgänge mit der Rechtslage betreffend die Bundesbeamten zu harmonisieren. Gleichzeitig hatte er empfohlen, für die von der reduzierten Geltungsdauer betroffenen Geburtsjahrgänge die bisher von diesen Bundesbahnbeamten geleisteten erhöhten Pensionssicherungsbeiträge durch Verminderung des Pensionssicherungsbeitrags auszugleichen. Im Sinne der Sicherstellung eines fort dauernden Reformerfolgs und zur weiteren Harmonisierung der Pensionsrechte von Bundesbahnbeamten und Bundesbeamten hielt der RH diese Empfehlungen aufrecht.

(2) Der RH entgegnete dem BMVIT, dass er seinen Empfehlungen das Vertrauensschutzprinzip zugrunde gelegt hatte. Dieses verhindert jedoch nicht schlechthin jegliche weiteren Reformschritte. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) zum Vertrauensschutz stellt lediglich jenen Maßstab dar, an dem die Intensität eines Eingriffs in bestehende Anwartschaften, auf die der Begünstigte bis zu einem gewissen Grad vertrauen darf, zu messen ist.

Parallelrechnung und Kontoerstgutschrift

25.1 (1) Die Höhe des Ruhegenusses der Bundesbahnbeamten nach dem Pensionskonto des APG errechnete sich gleichartig zu jener der Bundesbeamten aus den Beitrag leistungen während der gesamten Aktivzeit. Dazu wurden die monatlichen Einkommensbestandteile (mit dem Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt) berücksichtigt. Diese wurden jährlich (einschließlich Sonderzahlungen) als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamt gutschrift ergab sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamt gut-



schrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergab den Rechenwert der monatlichen Pension. Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage waren – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich. Bei Versetzungen in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr betrug der Abschlag von der Pension grundsätzlich 4,2 % pro Jahr (das entsprach dem Abschlag von 3,36 Prozentpunkten von der Bemessungsgrundlage). Bei Verbleib im Dienststand über das 65. Lebensjahr hinaus gebührten Zuschläge zur Pensionshöhe.

Da beim APG für Bundesbahnbeamte (definitiv gestellte Angestellte) das Regelpensionsalter des ASVG anzuwenden war, lagen für Frauen unterschiedliche Altersgrenzen für die Abschläge bzw. Zuschläge vor. Bis Geburtsjahr 1964 galt für Frauen im ASVG ein Regelpensionsalter von 60 Jahren, das bis zum Geburtsjahr 1969 schrittweise auf 65 Jahre stieg. Bei Verbleib über das jeweils vom Geburtsjahrgang abhängige Regelpensionsalter hinaus gebührten bei der Pensionsberechnung nach dem APG Zuschläge zur Pensionshöhe.

(2) Die Gesamtpension setzte sich – wie bei den Bundesbeamten – aus einem Anteil des Ruhebezugs (hier nach den Bestimmungen des BB-PG berechnet) und einem Anteil der nach dem APG berechneten Pension zusammen. Das Prozentsausmaß des Ruhebezugs ergab sich aus der in Prozentpunkten ausgedrückten bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit des Bundesbahnbeamten (in Relation zum Höchstausmaß von 83 %). Der zu ergänzende Anteil der nach dem APG ermittelten Pensionshöhe gebührte in jenem prozentuellen Ausmaß, das sich aus der Ergänzung des Prozentanteils des Ruhebezugs auf 100 ergab.

(3) Für die ab 1976 geborenen Bundesbahnbeamten war eine Kontoerstgutschrift im Pensionskonto des APG aus den bisher im BB-PG und im APG erworbenen Anwartschaften vorzunehmen. Dazu erfolgte bei fiktiver Ruhestandsversetzung zum 31. Dezember 2013 eine Pensionsberechnung nach der Rechtslage 2004 (Ausgangsbetrag) und eine nach der Parallelrechnung (Vergleichsbetrag). Das 14-Fache des Ausgangsbetrags bzw. (falls dieser um mehr als 3,5 % vom Vergleichsbetrag abwich) des Vergleichsbetrags stellte den Wert der Kontoerstgutschrift für das Jahr 2013 im Pensionskonto des APG dar. Die weitere Pensionsberechnung erfolgte nach dem APG durch Eintragung der künftigen Beitragsgrundlagen und deren Aufwertung.

(4) Die ÖBB-Shared Service Center GmbH teilte mit, dass sie für die rd. 490 ab 1976 geborenen Bundesbahnbeamten die Kontoerstgutschrift 2014 vornehmen werde. Auch die weitere Führung des Pensi-



Berechnung der Pensionen

onskontos obliege ihr. Sie plane jedoch, nach Ruhestandsversetzung dieser Bundesbahnbeamten die administrative Durchführung der Pensionsauszahlung der BVA gegen Kostenersatz zu übertragen.

25.2 Der RH unterstützte das Ziel der ÖBB, die administrative Durchführung der Pensionsangelegenheiten der ab 1976 geborenen Bundesbahnbeamten (zur Zeit der Geburtsüberprüfung etwa 490 Bedienstete) nach deren Ruhestandsversetzung der BVA zu übertragen.

25.3 *Die ÖBB-Holding AG begrüßte in ihrer Stellungnahme die Unterstützung des RH für das Ziel der ÖBB, die administrative Durchführung der Pensionsangelegenheiten der ab 1976 geborenen Bundesbahnbeamten nach deren Ruhestandsversetzung der BVA zu übertragen. Hierzu hätten bereits Gespräche mit der BVA auf Expertenebene stattgefunden. Aus Sicht des Unternehmens wäre eine gesetzliche Regelung der vorgesehenen Übertragung der Zuständigkeit an die BVA zweckmäßig.*

Finanzielle Auswirkungen der Reformen des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamten sowie der RH-Empfehlungen

Berechnung der Pensionen

26.1 (1) Zur Beurteilung der Pensionssysteme für die Bundesbeamten und die Bundesbahnbeamten untersuchte der RH vorerst die Eckpunkte des Pensionsrechts, das waren u.a. Durchrechnungsdauer, Pensionsantrittsalter, Gesamtdienstzeit, Bemessungsgrundlage, Verlustdeckel, Pensionskonto nach Art des APG, Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto, Höchstbeitragsgrundlage und Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

(2) Weiters berechnete der RH die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformen. Hierbei berechnete er die Höhe der Pension und die auf Dauer des Ruhestands in Summe erhaltene Gesamtpensionsleistung für einen Bediensteten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum. Dazu definierten die ÖBB für die Modellrechnung des RH neun Gehaltsverläufe für die unterschiedlichen Bedienstetengruppen und den durchschnittlich vorliegenden Vorrückungsstichtag (Stichtag unter Anrechnung von Vordienstzeiten). Für die Modellrechnung des RH – das Geburtsdatum ist aus Gründen der Vergleichbarkeit der 2. März eines Jahres – ergab sich das in Tabelle 8 gewählte Dienstantrittsalter:



BKA BMF BMVIT

Finanzielle Auswirkungen der Reformen des
Pensionsrechts sowie der RH-Empfehlungen

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Tabelle 8: Normkarriereverläufe für die Berechnung der Pensionshöhe

Normkarriereverläufe	Vorrückungsstichtag ÖBB (unter Anrechnung von Vordienstzeiten)	Dienstantrittsalter für RH-Modellrechnung	Abweichung
Triebfahrzeugführer	18,6 Jahre	18 Jahre	0,6 Jahre
Fahrdienstleiter	18,9 Jahre	18 Jahre + 10 Monate	0,07 Jahre
Verschieber	19,6 Jahre	18 Jahre + 10 Monate	0,77 Jahre
Zugbegleiter	19,5 Jahre	18 Jahre + 10 Monate	0,67 Jahre
Facharbeiter	19,3 Jahre	18 Jahre + 10 Monate	0,47 Jahre
Hilfskraft	20,3 Jahre	19 Jahre + 10 Monate	0,47 Jahre
einfache administrative Kraft	19,4 Jahre	18 Jahre + 10 Monate	0,57 Jahre
mittlere administrative Kraft	19 Jahre	18 Jahre + 10 Monate	0,17 Jahre
höhere administrative Kraft	19 Jahre	18 Jahre + 10 Monate	0,17 Jahre

Quellen: ÖBB-Shared Service Center GmbH; RH

Für die Lebensverdienstkurve wird jede der diesen Bedienstetengruppen zuzuordnenden Gehaltstabellen durch die Zeitvorrückung von der ersten Gehaltsstufe bis zur jeweiligen Stufe, die mit dem – nach Geburtsjahr unterschiedlichen – Pensionsalter erreicht wird, durchlaufen. Der rechnerische Dienstantritt erfolgte mit dem in Tabelle 8 angegebenen Dienstantrittsalter. Für die Darstellung des Übergangszeitraums der Pensionsreformen berechnete der RH die Pensionshöhe eines Bediensteten für das Geburtsdatum „2. März“ eines jeden Jahres.

(3) Bei der Pensionsberechnung wendete der RH auf die Normgehaltsverläufe der ÖBB einmal das Pensionsrecht der ÖBB und einmal das Beamtenpensionsrecht an. Das Ergebnis dieser Berechnung war die Pensionshöhe des Bundesbahnbeamten bzw. des Bundesbeamten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum. Ergänzend berechnete der RH die auf Dauer des Ruhestands für einen pensionierten Bundesbahnbeamten in Summe zu erwartende Gesamtpensionsleistung für die verschiedenen Geburtsdaten und verglich diese mit den Werten für Bundesbeamte. Als Grundlage der Berechnung und des Vergleichs dienten wiederum die genannten Normgehaltsverläufe der ÖBB, das in der jeweiligen Rechtslage geltende Pensionsantrittsalter und die gleiche statistische Lebenserwartung.

26.2 Die Tabellen 9, 10 und 11 zeigen die Ergebnisse der Pensionshöhe und der gesamthaft bis Ableben zu erwartenden Pensionsleistung für die Normgehaltsverläufe von Fahrdienstleiter, Verschieber und Hilfskraft. Hinsichtlich des Pensionsantrittsalters wählte der RH beispielhaft für



Finanzielle Auswirkungen der Reformen des Pensionsrechts sowie der RH-Empfehlungen

den Fahrdienstleiter den Übertritt in den Ruhestand mit 65 Jahren, für den Verschieber das Regelpensionsalter (frühestmögliche altersbedingte abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand) und für die Hilfskraft eine krankheitsbedingte Versetzung in den Ruhestand mit 52 Jahren:

Tabelle 9: Pensionshöhe und gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel des Normkarriereverlaufs Fahrdienstleiter; Pensionsalter 65 Jahre

Normkarriere Fahrdienstleiter (Beispiel Übertritt in den Ruhestand mit 65 Jahren)	Geburtsjahrgang				
	1955	1960	1965	1970	1975
in EUR					
monatliche Pension					
Pensionsrecht ÖBB	3.590	3.170	3.050	2.730	2.680
Pensionsrecht Bund	3.000	2.750	2.710	2.680	2.640
gesamthaft Pensionsleistung bis Ableben					
Pensionsrecht ÖBB	784.000	694.000	667.000	598.000	585.000
Pensionsrecht Bund	659.000	604.000	595.000	588.000	581.000

Erläuterung: Pensionssicherungsbeiträge abgezogen, ohne Nebengebührenpauschale

Quelle: RH

**Tabelle 10: Pensionshöhe und gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel des Normkarriereverlaufs Verschieber; Pensionsalter ÖBB 61,5 Jahre,
Bund 65 Jahre**

Normkarriere Verschieber (Beispiel Regelpensionsalter ÖBB 61,5 Jahre; Bund 65 Jahre)	Geburtsjahrgang				
	1955 ¹	1960	1965	1970	1975
in EUR					
monatliche Pension					
Pensionsrecht ÖBB	2.260	2.190	2.120	1.930	1.880
Pensionsrecht Bund	2.120	2.000	1.940	1.940	1.930
gesamthaft Pensionsleistung bis Ableben					
Pensionsrecht ÖBB	669.000	589.000	569.000	520.000	504.000
Pensionsrecht Bund	466.000	440.000	427.000	425.000	424.000

Erläuterung: Pensionssicherungsbeiträge abgezogen, ÖBB mit Nebengebührenpauschale

¹ Das Regelpensionsalter ÖBB beim Normkarriereverlauf Verschieber und Dienstantritt mit 18 Jahren und 10 Monaten beträgt 59,5 Jahre bei GJ 1955 und 61,5 Jahre ab GJ 1960.

Quelle: RH



Tabelle 11: Pensionshöhe und gesamthaft erhaltene Pensionsleistung am Beispiel des Normkarriereverlaufs Hilfskraft; krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung mit 52 Jahren

Normkarriere Hilfskraft (Beispiel einer krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung mit 52 Jahren)	Geburtsjahrgang		
	1965	1970	1975
in EUR			
monatliche Pension			
Pensionsrecht ÖBB	1.360	1.320	1.270
Pensionsrecht Bund	1.180	1.150	1.130
gesamthaft Pensionsleistung bis Ableben			
Pensionsrecht ÖBB	545.000	528.000	507.000
Pensionsrecht Bund	474.000	464.000	453.000

Erläuterung: Pensionssicherungsbeiträge abgezogen, ÖBB mit Nebengebührenpauschale

Quelle: RH

Bei den Berechnungen zeigte sich, dass die nach dem Pensionsrecht der ÖBB ermittelten Pensionen bei jeweils gleichem Pensionsantrittsalter deutlich höher waren als jene nach dem Pensionsrecht der Bundesbeamten. Dies galt auch für die gesamthaft bis Ableben zu erwartende Pensionsleistung (Tabellen 9 und 11).

Auch Tabelle 10 dokumentiert den Handlungsbedarf weiterer ÖBB-Pensionsreformen. Bei den Berechnungen mit dem Regelpensionsalter (ÖBB 61,5 Jahre bzw. Bund 65 Jahre) war zwar der Unterschied zwischen den ÖBB-Pensionen und dem Bund geringer als bei den beispielhaften Sachverhalten in den Tabellen 9 und 11, dafür war die gesamthaft bis Ableben zu erwartende Pensionsleistung bei den ÖBB wegen des geringeren Pensionsantrittsalters wesentlich höher als beim Bund.

26.3 Laut Stellungnahme des BMVIT stelle das Übergangsrecht (ÖBB-Pensionsrecht) ein Auslaufmodell dar; von den ursprünglich rd. 60.000 Mitarbeitern der ÖBB würden aktuell nur mehr weniger als 23.000 Mitarbeiter diesem Pensionsrecht unterliegen. Altersbedingt könnten davon rd. 18.000 Mitarbeiter, das entspreche 78 %, bis 2030 in den Ruhestand versetzt werden. Es sei daher entscheidend, begonnene Maßnahmen konsequent fortzuführen, um ältere Mitarbeiter länger und gesünder in Beschäftigung zu halten, anstatt rückwärtsgewandt ein auslaufendes Pensionssystem anzupassen.



Finanzielle Auswirkungen der Reformen des Pensionsrechts sowie der RH-Empfehlungen

26.4 Der RH betonte, dass auch er das Ziel, ältere Mitarbeiter länger und gesünder in Beschäftigung zu halten, vollinhaltlich unterstützte. Zu der vom BMVIT genannten Reduktion der unter das ÖBB-Pensionsrecht fallenden Zahl an Mitarbeitern hielt der RH fest, dass auch die genannten 23.000 Bundesbahnbeamten die zahlenmäßig weitaus größte Bedienstetengruppe darstellten, die von einem mit den Bundesbeamten in Teilbereichen noch nicht harmonisierten Sonderpensionsrecht erfasst waren.

Hinsichtlich der Argumentation des Auslaufmodells entgegnete der RH dem BMVIT, dass das ÖBB-Pensionsrecht auch noch für Bundesbahnbeamte mit Geburtsjahr 1975 gilt. Da diesbezügliche Pensionsantritte im Rahmen der gesetzlichen Alterspension bis 2040 möglich sind, ist das vorliegende ÖBB-Pensionsrecht jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt anzuwenden und sind entsprechende Pensionsberechnungen auf dieser Grundlage vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen der Reformen auf die Pensionshöhe bei altersbedingter Versetzung in den Ruhestand

27.1 Der RH berechnete die Auswirkungen der Reformen des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamten auf das künftig erforderliche Mindestalter für eine altersbedingte Ruhestandsversetzung und die resultierende künftige Pensionshöhe im Vergleich mit dem Pensionsrecht der Bundesbeamten. Weiters berücksichtigte der RH in den nachfolgenden Abbildungen der TZ 27 bis 29 auch eine Umsetzung seiner Empfehlungen einer weitergehenden ÖBB-Pensionsreform. Dies betraf seine Empfehlungen

- zur Verkürzung der Geltungsdauer des 7 %-Verlustdeckels (siehe TZ 25),
- zur Anwendung von Abschlägen bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung in der Rechtslage 2003 (siehe TZ 25),
- zum Einfrieren des Prozentsatzes der Nebengebührenzulage und des Nebengebührendurchschnittssatzes auf die Werte des Jahres 2014 (siehe TZ 17) und
- zum Einfrieren des Pensionssicherungsbeitrags für Pensionisten auf den Wert des Jahres 2014 (siehe TZ 9).

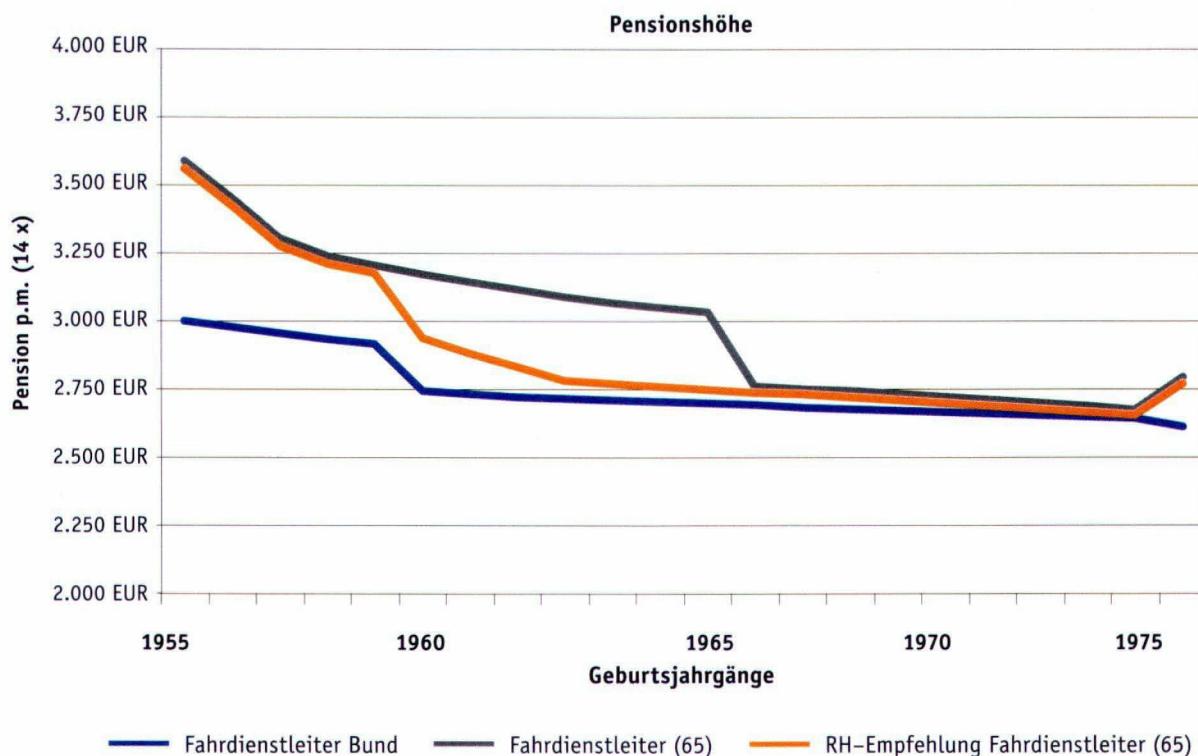
27.2 (1) Abbildung 3 zeigt die künftige Gesamtpensionshöhe auf Grundlage des Normkarriereverlaufs Fahrdienstleiter mit einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren. Die für die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1966 deutlich höhere Pension des Bundesbahnbeamten beruhte vorwiegend auf der im Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten zeitlich um rund

Finanzielle Auswirkungen der Reformen des Pensionsrechts sowie der RH-Empfehlungen

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

sieben Geburtsjahrgänge längeren Anwendung des 7 %-Verlustdeckels und dem höheren Prozentausmaß der Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses (ÖBB 83 % gegenüber Bund 80 %). Erst die Umsetzung der Empfehlungen des RH führt insbesondere durch die Reduzierung der Dauer der Anwendung des 7 %-Verlustdeckels zu einem mit dem Bund harmonisierten Verlauf der Pensionshöhe.

Abbildung 3: Gesamthaft erhaltene Pensionshöhe bei einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren für den Fahrdienstleiter ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten



Erläuterung: – Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Fahrdienstleiter ÖBB; Geldwerte 2013
 – Pensionsantrittsalter 65 Jahre
 – Pensionshöhe ÖBB ohne Nebengebührenzulage (NGZ)
 – nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

(2) Da ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren bei Bundesbahnbeamten nur in sehr geringem Ausmaß vorliegt, stellt der RH in Abbildung 4 das (in der Rechtslage 2004) frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter für den Normkarriereverlauf eines Fahrdienstleiters mit Dienstantritt mit 18 Jahren und 10 Monaten dar. Geburtsjahrgänge vor 1955 berücksichtigte er nicht, da sich deren Gesamtanteil



Finanzielle Auswirkungen der Reformen des Pensionsrechts sowie der RH-Empfehlungen

an der Zahl der im Aktivstand befindlichen Bundesbahnbeamten nur mehr auf 0,28 % belief. Bei dem angeführten Dienstantritt erreichte das Regelpensionsalter für Bundesbahnbeamte ab Geburtsjahrgang 1958 61,5 Jahre.⁶ Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des Bundesbeamten betrug 65 Jahre ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952:

⁶ Die ÖBB teilten hiezu mit, dass ein Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren nur in Zusammenhang mit der Bedingung von 42 Jahren Gesamtdienstzeit zu sehen wäre. Ein Teil der noch aktiven Bundesbahnbeamten erfülle diese erforderliche Gesamtdienstzeit mit 61,5 Jahren nicht und könne daher erst mit einem höheren Alter pensioniert werden.